

# Die interkulturelle Dependenz der Legitimität polizeilichen Handelns

---

Interkulturelle Kommunikationskonflikte und ihr Einfluss auf die Legitimität polizeilichen Handelns gegenüber Personen mit nichtdeutschem Kulturhintergrund

**Abschlussarbeit zur Erlangung des akademischen Grades Master of Arts (M.A.) an der  
Ruhr- Universität Bochum**

vorgelegt von: Thomas Lubnau

Matrikelnummer: 108113202767

betreut durch

Erstgutachter: Dr. Diana Witt, Berlin

Zweitgutachter: Prof. Dr. Rafael Behr, Hamburg

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. EINLEITUNG.....</b>	<b>2</b>
1.1 FORSCHUNGSFRAGE.....	3
1.2 METHODE .....	4
1.3 GLIEDERUNG.....	5
<b>2. FREMDHEIT UND DER KONFLIKT .....</b>	<b>6</b>
2.1 FREMDHEIT UND SEINE BEDEUTUNG FÜR DEN KONFLIKT .....	6
2.1 DER DEUTSCHE WERTEKANON UND DER FREMDKULTURELLE WERTEKONSENS.....	8
2.2 KONFLIKTLÖSUNG.....	11
<b>3 MIGRATION UND MIGRATIONSHINTERGRUND .....</b>	<b>12</b>
3.1 MIGRATION .....	12
3.2 MIGRATIONSHINTERGRUND.....	13
<b>4 LEGALITÄT UND LEGITIMITÄT POLIZEILICHEN HANDELNS .....</b>	<b>18</b>
4.1 RECHTMÄßIGKEIT UND LEGALITÄT .....	18
4.2 DISKRIMINIERUNG .....	19
4.3 RECHTSBEWUSSTSEIN.....	21
<b>5 INTERKULTURALITÄT UND INTERKULTURELLE KOMMUNIKATION.....</b>	<b>24</b>
5.1 INTERKULTURALITÄT .....	24
5.2 INTERKULTURELLE KOMMUNIKATION UND KOMPETENZ .....	25
<b>6 DIE SICHT DES BÜRGERS ALS FREMDER.....</b>	<b>33</b>
6.1 SPÄTAUSSIEDLER .....	33
6.2 MIGRANTISCHE JUGENDLICHE .....	35
6.3 ASYLSUCHENDE, ASYLBERECHTIGTE UND FLÜCHTLINGE .....	38
6.4 BÜRGER ALS FREMDE MIT MUSLIMISCHER RELIGIONSZUGEHÖRIGKEIT.....	45
<b>7 DIE SICHT DES POLIZEIBEAMTEN.....</b>	<b>50</b>
7.1 DIE „JÄGER“ IM INTERKULTURELLEN KONTEXT .....	55
7.2 DIE „SAMMLER“ IM INTERKULTURELLEN KONTEXT .....	56
7.3 DIE „KRIEGER“ IM INTERKULTURELLEN KONTEXT.....	60
7.4 DIE „REGULATOREN“ IM INTERKULTURELLEN KONTEXT .....	61
7.5 EBENENADÄQUANZ .....	66
7.6 FREMDENFEINDLICHES HANDELN .....	67
<b>8 SONDERFALL: MIGRANTISCHE POLIZEIBEAMTE .....</b>	<b>72</b>
<b>9 FAZIT .....</b>	<b>81</b>
<b>10 AUSBLICK .....</b>	<b>86</b>
<b>LITERATURVERZEICHNIS.....</b>	<b>89</b>

## 1. Einleitung

*„Es ist wahr: Wo Verschiedenheit heimisch wird, da ändert sich das Zusammenleben. Einwanderung setzt starke Gefühle frei und birgt gelegentlich auch handfeste Konflikte. Die offene Gesellschaft verlangt uns allen einiges ab: jenen, die ankommen, und jenen, die sich öffnen müssen für Hinzukommende.“ (Gauck, 2014)*

Die von Bundespräsident Gauck benannten „starken Gefühle“ und „handfesten Konflikte“ kommen bei der Interaktion Staat-Bürger häufig zu allererst bei der Begegnung mit der Polizei zum Ausdruck. Eine Begegnung mit der Polizei, genauer gesagt die Interaktion bzw. Kommunikation zwischen dem Bürger als Fremden und Polizeibeamten, ist dem Grunde nach konfliktbehaftet.

Die Konflikte ergeben sich auch aus der Situation, in der beide Akteure in Interaktion treten. Der Bürger wendet sich in der Regel in einer wie auch immer gearteten Ausnahmesituation an die Polizei, das heißt an den Polizeibeamten. Es handelt es sich dabei um Situationen, in denen der Bürger die Hilfe der Polizei benötigt. Die Polizei wendet sich in der Regel an den Bürger, um eine staatliche Forderung, die überwiegend in Rechte des Bürgers eingreift, durchzusetzen. Beide Situationen sind deshalb konfliktbeladen, da sich die ihnen zugrundeliegenden Interessenlagen der Akteure diametral gegenüberstehen. Die Art und Weise, wie dieser Konflikt in einem entsprechenden Kommunikationsprozess verarbeitet wird, hat entscheidenden Einfluss darauf, ob das polizeiliche Handeln<sup>1</sup> als legitim und damit als akzeptabel wahrgenommen wird. Es kommt also auf die „*legal consciousness*“ (Silbey, 2008) an, die polizeiliches Handeln von ganz verschiedenen Positionen erfasst, „*deren Rechtsverständnis und –bewusstsein erheblich voneinander abweichen können.*“ (Germes, 2014, S.13) Dies kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn die Interaktion und damit auch die Konfliktlösung vom Aspekt der Interkulturalität

---

<sup>1</sup> Unter „polizeiliches Handeln“ wird hier jegliche Interaktion verstanden, die auf der Rollen- und Gruppenzuschreibung der Institution Polizei bzw. Polizeibeamter basiert.

überlagert wird. Besonderer Fokus muss dabei auf die Wahrnehmung der eigen- und fremdkulturellen Werte gelegt werden, die letztlich zu Wertungen der Handlungen des jeweils anderen führt. Diese Wertungen beeinflussen in entscheidendem Maße Wahrnehmung einer polizeilichen Handlung als legitim.

### **1.1 Forschungsfrage**

In der Masterarbeit soll daher untersucht werden, welchen Einfluss die Interkulturalität auf die Legitimität polizeilichen Handelns hat. Neben den erforderlichen Begriffsbestimmungen, auf die weiter im ersten bis vierten Kapitel eingegangen wird, fokussiert sich die Arbeit auf Fragestellungen, die die Auswirkungen der Interkulturalität der Kommunikation auf die Legitimitätswahrnehmung zum Gegenstand haben. An Hand von entsprechenden Ausgangskonstellationen<sup>2</sup> sollen diese Fragestellungen vor dem Hintergrund der Perspektiven der jeweiligen Akteure bearbeitet werden. Das bedeutet, dass sowohl untersucht werden soll, welche Besonderheiten interkulturelle Kommunikationssituationen aus der Sicht eines Polizeibeamten auszeichnen, als auch, wie das polizeiliche Handeln vor einem interkulturellen Hintergrund aus der Sicht des Bürgers als Fremden<sup>3</sup> wahrgenommen wird. In diesem Zusammenhang sind auch umfassendere Begriffsbestimmungen erforderlich. Es gilt zu klären, worin die Interkulturalität der untersuchten Interaktion besteht. Es kann beispielsweise davon ausgegangen werden, dass bei einem Migranten der zweiten Generation andere interkulturelle Aspekte die Legitimität polizeilichen Handelns beeinflussen, als bei einem Flüchtling unmittelbar nach seiner Ankunft in Deutschland. Diese Unterschiede dürften auch die Wahrnehmung und Kommunikation auf der polizeilichen Seite beeinflussen. Darüber hinaus muss auch untersucht werden, welchen Einfluss es auf die Legitimität polizeilichen Handelns hat, wenn der Polizeibeamte einen Migrationshintergrund hat oder

---

<sup>2</sup> Folgende Ausgangskonstellationen wurden gewählt: 1. Die Wahrnehmung polizeilichen Handelns aus der Sicht des Bürgers als Fremder – 2. Die Wahrnehmung des Fremden aus der Sicht des Polizeibeamten – 3. Beide Perspektiven unter Betrachtung des Sonderfalls, dass es sich um einen migrantisches Polizeibeamten handelt.

<sup>3</sup> Zum Begriff Bürger als Fremder am Ende des zweiten Kapitels

dieser Migrationshintergrund vom Bürger auf Grund des Äußeren des Polizeibeamten vermutet wird. Bestandteil der Untersuchung wird auch sein, in welchem Maße die Unterschiede zwischen fremdkulturellen Werten und den Werten der deutschen Mehrheitsgesellschaft in der Interaktion zwischen dem Bürger als Fremden und der Polizeibeamten zum Tragen kommen und welchen Einfluss sie auf die Wahrnehmung polizeilichen Handelns als legitim haben.

## **1.2 Methode**

Der Forschungsgegenstand soll im Rahmen einer Literaturliteratur untersucht werden, die sowohl Sekundäranalysen aggregierter Daten aus der verfügbaren Forschungsliteratur als auch sich mit dem Forschungsgegenstand befassende Literatur analysiert. Die wissenschaftliche Relevanz des Forschungsgegenstandes wurde an Hand der Studien von Jaschke und weiteren Autoren wie Strasser und Hee (Jaschke 1997; Strasser 2004; Hee 2012) deutlich. Diese Studien fokussieren sich allerdings auf die Perspektive der Polizeibeamten. Ziel der Masterarbeit ist es, sich darüber hinaus mit der Perspektive des Bürgers als Fremden zu beschäftigen. Dazu soll insbesondere der Einfluss dieser Perspektive auf die Wahrnehmung polizeilichen Handelns als legitim untersucht werden, wie es zum Teil bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund im Projekt POLIS (Oberwittler/ Schwarzenbach 2014)<sup>4</sup> erfolgt ist. Da empirische Befunde zu dieser Fragestellung selten sind, ist eine fundierte Herleitung unter Einbeziehung einer gegensätzlichen Perspektivbetrachtung der polizeilichen Sichtweise und der ihnen immanenten kulturellen Werte erforderlich.

Aus der Gegenüberstellung beider Sichtweisen können Erkenntnisse zu den Wechselwirkungen in der Interaktion beider Akteure gewonnen werden. Die Ergebnisse dieses Erkenntnisgewinns sollen einen Beitrag dazu leisten, gegebenenfalls vorhandene Defizite in der Forschung, insbesondere bei der Untersuchung der Perspektive des Bürgers als Fremden, aufzuzeigen und in die

---

<sup>4</sup> Das POLIS-Projekt hatte zum Ziel, durch empirische Erhebungen die Interaktionen und wechselseitigen Wahrnehmungen von Polizei und Jugendlichen (migrantisch/ einheimisch) in Deutschland und Frankreich zu erforschen.

wissenschaftliche Diskussion einzubringen. Die gewonnenen Erkenntnisse können es ermöglichen, Problemlösungen, die aus der Interaktion zwischen der Polizei und dem Bürger als Fremden erforderlich werden, wissenschaftlich zu begründen und haben damit einen unmittelbaren Praxisbezug. Auf diese Weise soll ein Beitrag dazu geleistet werden, der erkennbar fortschreitenden Ideologisierung der Diskussion durch Ereignisse aus dem Tagesgeschehen entgegenzuwirken.

### **1.3 Gliederung**

Die Beantwortung der Forschungsfrage gliedert sich in sieben Kapitel. Zu Beginn gilt es in den ersten vier Kapiteln die Begrifflichkeiten zu klären und diese zu definieren. Es gilt aufzuzeigen, worin die Legitimität polizeilichen Handelns im interkulturellen Kontext besteht, und wie die Akteure der Interaktion, die die Legitimitätsfrage auslöst, beschrieben werden können. Im fünften Kapitel soll der Frage nachgegangen werden, welche Sicht der Bürger als Fremder auf die Polizei und polizeiliches Handeln hat. Es wird untersucht, was die Interaktion zwischen beiden Akteuren aus der Perspektive des Bürgers als Fremder ausmacht. Demgegenüber wird im folgenden sechsten Kapitel die Interaktion aus der Sicht des Polizeibeamten analysiert. Es wird betrachtet, wie er sein eigenes Handeln im interkulturellen Kontext wahrnimmt und wie die Legitimität seines Handelns aus der Binnenperspektive gesehen wird. Wenn die Legitimität polizeilichen Handelns gegenüber von Bürgern als Fremden diskutiert wird, spielt der Einsatz des nichteinheimischen, migrantischen Polizeibeamten eine besondere Rolle, der im letzten Kapitel nachgegangen wird. Dabei wird auch die Frage beantwortet, ob diese Rollenzuschreibung zutreffend ist und sie tatsächlich den gewünschten Effekt auf die Wahrnehmung polizeilichen Handelns als legitim hat.

Im Fazit werden die Ergebnisse der Untersuchung zusammengefasst und die gewonnenen Erkenntnisse dargestellt. Der dem Fazit folgende Ausblick wird sich auf die praktischen Auswirkungen der Erkenntnisse und den erkannten Forschungsbedarf beziehen.

## 2. Fremdheit und der Konflikt

### 2.1 Fremdheit und seine Bedeutung für den Konflikt

Polizeiliches Handeln ist konfliktbelastet. Entweder soll das Handeln einen Konflikt lösen oder es löst einen Konflikt aus. Meist gehen beide Aspekte ineinander über, da eine angestrebte Konfliktlösung häufig zu weiteren Konflikten führt. Diese Konflikte entstehen als soziale Konflikte zwischen der Polizei und dem Bürger immer dann, wenn eine Unvereinbarkeit von Anliegen vorliegt. Dabei fühlt sich mindestens eine der beiden Seiten (Polizeibeamter oder Bürger) beeinträchtigt oder im weitesten Sinne bedroht. Entweder der Polizist oder der Bürger macht den jeweils anderen für diese Beeinträchtigung oder Bedrohung verantwortlich. Dabei liegen diesen Beeinträchtigungen oder Bedrohungen häufig keine böswilligen Absichten zugrunde. (Vgl. Montada/ Kals 2007, S.88 ff)

In diesem Zusammenhang kommt den Begriffen „fremd“ bzw. „Fremdheit“ eine besondere Bedeutung zu. Soziale Konflikte können daraus entstehen, dass ein Akteur den anderen als „fremd“ wahrnimmt. Fremdheit hat auch immer etwas mit „Anderssein“ zu tun. Insofern ist für einen Polizeibeamten unter Umständen schon ein „Nichtpolizist“ ein Fremder. Er wird als „*Provokation des Eigenen und Normalen*“ (Sterzenbach 2013, S. 207) angesehen. Sowohl der einheimische Bürger, als auch der Bürger als Fremder werden als Fremde, als „Problemverursacher“ betrachtet. Die Zuordnung des Bürgers zur Kategorie „Fremder“ erfolgt dabei vor dem Hintergrund, dass es dem Polizeibeamten leichter fällt, repressive Maßnahmen anzuwenden, wenn er den Bürger nicht dem Eigenen zuordnen muss. Dabei wird dem Bürger zugestanden, dass er, solange er nicht provoziert oder sich Maßnahmen oder Anordnungen widersetzt, als „brav“ im Sinne von gehorsam angesehen wird. (Vgl. ebd., S.208)

Bei der Betrachtung der interkulturellen Dimension der Konflikte zwischen Polizei und Bürger und deren Auswirkung auf die Legitimität polizeilichen Handelns muss diesem Aspekt jedoch eine nachrangige Bedeutung beigemessen werden. Es kommt darauf an, den Begriff des „Fremden“ als einen Akteur bei

interkulturellen Konflikten zu definieren und dem „Einheimischen“ als den anderen Akteur in diesem Konflikt gegenüberzustellen. Ein Fremder im interkulturellen Kontext wird durch drei Kriterien definiert:

*„1. Bei den Fremden handelt es sich um Menschen, die de facto in einer anderen Kultur primär sozialisiert werden.*

*2. Fremde unterliegen sozialen Wahrnehmungsprozessen und Bewertungen, die dazu führen, dass sie als fremd eingestuft werden, unabhängig davon, ob sie primär in einer anderen Kultur sozialisiert werden oder nicht.*

*3. Fremde fühlen sich oft „fremd“, aufgrund ihrer unterschiedlichen (sub-)kulturellen Orientierungssysteme oder von gesellschaftlicher Stigmatisierung, unabhängig davon, ob sie primär in einer anderen Kultur sozialisiert werden oder nicht.“ (Sterzenbach, 2013, S.43-44)*

Fremd zu sein oder von anderen, das heißt „Einheimischen“, als fremd wahrgenommen zu werden, hat immer auch etwas mit Bewertung eines Subjektes oder Objektes einer Wahrnehmung zu tun. (Vgl. Bornwasser 2009, S.23) Kaum berücksichtigt wird bei dieser Betrachtung jedoch, dass natürlich auch der Fremde den jeweils anderen als fremd wahrnimmt. Das heißt, die Wahrnehmung des jeweils anderen als fremd, wird häufig unter Vernachlässigung der Faktoren betrachtet, dass die Wahrnehmung als fremd wechselseitig erfolgt. Diese Wechselseitigkeit unterliegt jedoch einer Einschränkung: Der Polizist wird sich in der Regel nicht als fremd ansehen. Er betrachtet sich als Einheimischen. Der Fremde als Bürger, oder aber, um in der lingua magistratus zu bleiben, als „polizeiliches Gegenüber“<sup>5</sup>, sofern er einen anderen Kulturhintergrund hat, wird sich auch selbst als „fremd“ definieren. Aus der Sicht dieses Menschen bekommen Konflikte, die in interkulturellen Kommunikationssituationen entstehen, eine erhöhte Komplexität durch zusätzliche Faktoren, die

---

<sup>5</sup> Als polizeiliches Gegenüber werden die Personen oder Personengruppen bezeichnet, die Interaktant der Interaktions- und Kommunikationssituation „polizeiliches Handeln“ sind und nicht der gesellschaftlichen Institution Polizei angehören.



die Wahrnehmung dieser Kommunikation beeinflussen. Er nimmt nicht nur den Polizeibeamten als Fremden wahr, er sieht sich in dieser Kommunikationssituation selbst als Fremder und unterstellt bewusst oder unbewusst, dass der Polizeibeamte ihn als Fremden wahrnehmen wird. In der Interaktion zwischen dem Polizeibeamten und dem Bürger als Fremden unterliegt das dieser Interaktion unterliegende polizeiliche Handeln immer auch einer Legitimitätsprüfung. Diese Wahrnehmungsfaktoren haben Einfluss auf das Ergebnis der Legitimitätsprüfung. Sie sind mitentscheidend, ob eine polizeiliche Handlung als rechtmäßig wahrgenommen wird. Diese Faktoren verlieren in dem Maße an Bedeutung, in dem der Fremde zum Einheimischen wird, sich also selbst als einheimisch wahrnimmt und auch von den anderen als einheimisch angesehen wird. Diese Transformation vom Fremden zum Einheimischen ist ein in der Regel lang andauernder Prozess, der sich über mehrere Generationen erstrecken kann.<sup>6</sup>

## **2.1 Der deutsche Wertekanon und der fremdkulturelle Wertekonsens**

Basis dieses Transformationsprozesses ist die Annäherung der Wertekonsense, wobei fast als selbstverständlich angesehen wird, dass der fremdkulturelle Wertekonsens sich dem der deutschen Mehrheitsgesellschaft anzunähern hat. Diese Selbstverständlichkeit formulierte der amerikanische Soziologe Bennett deutlich, indem er schrieb:

*„We human beings have evolved from highly territorial primates possessing long memories and short tempers. Our species heritage is to avoid different groups when we can and, if we can't, to kill them. As humans, we have added the nicety to this sequence of giving the other group the chance to convert to our way of doing things rather than being killed.” (Bennett 2002, S.23)*

Der Begriff der deutschen Mehrheitsgesellschaft ist ständigen Veränderungen unterworfen. Es werden ihr aber in der Regel Personen zugerechnet, „die als

---

<sup>6</sup> Siehe drittes Kapitel - Unterkapitel 3.2.

*„weiß‘ definiert werden und äußerlich und sprachlich als ‚deutsch‘ angesehen werden und christlich sozialisiert wurden.“ (Melter 2006, S.44) Der Kanon oder auch Konsens der kulturellen Werte ist dabei die Gesamtheit der Werte*

*„als abstrakte, allgemeingültige Überzeugungen, die Handlungen und Urteile beeinflussen. Die Grundwerte einer Kultur zeigen sich auf lange Sicht stabil und lassen sich als den Kern einer Kultur vorstellen. Sie sind besonders interessant, weil sie Verhalten beeinflussen.“ (Voos 2012, S.18)*

Der Wertekanon der deutschen Mehrheitsgesellschaft ist jedoch, wie auch bei allen anderen Gesellschaften, nicht statisch, sondern unterliegt einem über mehrere Etappen verlaufenden Wandel. Dieser äußert sich in

*„vielfältigen Manifestationen von Individualisierung, von Pluralisierung der Lebensformen und Lebensstile – basierend auf der Grundeinsicht, dass nicht allein Herkunft und soziale Lage, sondern zunehmend die Werte, sowie das korporierte und inkorporierte kulturelle Kapital die Dynamik von Diffusion und Distinktion antreiben und beschleunigen.“ (Wippermann/ Flaig 2009, S.3)*

Der Wertekanon der deutschen Mehrheitsgesellschaft orientiert sich dabei an den europäischen Werten wie sie 2007 im Artikel 1a des Vertrages von Lissabon beschlossen wurde. Demnach sind die Werte

*„die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“ (Europäische Union/ Aktion Europa 2010, S.20)*

Genauso unterliegt auch der fremdkulturelle Wertekonsens Wandlungen und Entwicklungen. So wird gerade am Beispiel von Fremden mit muslimischem

Kulturhintergrund deutlich, in welchem Spannungsfeld sich dieser Wertewandel bewegt. Die sich mit der Sozialisation innerhalb der deutschen Mehrheitsgesellschaft entwickelnde „hybride Identität“ (Foroutan/ Schäfer 2009, S.11) führt entweder zu einer Annäherung an den Wertekonsens eben dieser Mehrheitsgesellschaft oder verläuft in die entgegengesetzte Richtung, indem ein

*„Rückgriff auf die traditionellen Muster der imaginierten Herkunftskultur, deren Verklärung und Überhöhung gegenüber der deutschen Mehrheitskultur“ (ebd., S.14)*

erfolgt. In welche Richtung diese Entwicklung verläuft, wird nicht zuletzt von eben dieser Mehrheitsgesellschaft vorgegeben. Diese Mehrheitsgesellschaft sieht sich im Selbstverständnis des deutschen Nationalstaates mit der Anwesenheit von Fremden in Konflikt mit den eigenen Normen, Werten, Lebenswelten, der Sprache und der Ethnie. Dieser Konflikt wird auch nicht durch den Europäisierungsgedanken abgeschwächt. Die deutsche Mehrheitsgesellschaft sieht in den Sinnengrenzen der eigenen Kultur auch zugleich die Grenzen der eigenen kulturellen Gemeinschaft. Die Aufrechterhaltung dieser Grenzen führt zu der Auffassung, dass sich der Fremde an die deutsche Mehrheitsgesellschaft anzugleichen habe. Das heißt aber auch, dass die Integration nur in eine Richtung verlaufen kann. (Vgl. Yildirim-Krannig 2014, S.142)

Soziale Segregation, Ghettoisierung, mangelnde Teilhabe an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen und mangelnde Bildungschancen fördern eine Ablehnung der Werte der deutschen Mehrheitsgesellschaft. Eine Ablehnung des Wertekanons der deutschen Mehrheitsgesellschaft mit den darin enthaltenen Prinzipien von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und die Internalisierung der Werte der „imaginierten Herkunftskultur“ (ebd.) führen fast zwangsläufig zu vielfältigen Konflikten mit den Repräsentanten eben dieser Mehrheitsgesellschaft. Fremdheitswahrnehmung, insbesondere in der Interaktion mit einem Polizeibeamten, ist daher auf der Seite des polizeilichen Gegenübers nicht notwendigerweise ethnisch bedingt. Sie beruht auf der Nichtakzeptanz der Werte der durch den Polizeibeamten repräsentierten Mehrheitsgesellschaft. Der Fremde sieht polizeiliches Handeln als legitim an,

wenn es seinen Vorstellungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens und damit der Rolle der Polizei, das heißt seinem Wertekanon, entspricht. Die Polizei und damit der einzelne Polizeibeamte werden den Fremden immer als Konfliktfall, als „Problem“ ansehen, das es zu lösen gilt. Dabei gilt die Fremdwahrnehmung, wie bereits erwähnt, nicht nur dem Bürger als Fremden, sondern betrifft das polizeiliche Gegenüber ganz allgemein. Das heißt, Fremde als Individuen angesehen, die nicht der eigenen Gruppe der Polizeibeamten angehören.

## **2.2 Konfliktlösung**

Auch die Konfliktlösungen und die dazugehörigen Strategien haben eine interkulturelle Dimension, da sie davon abhängen, inwieweit die kulturellen Wertekonsense der Akteure übereinstimmen. Der Polizeibeamte sieht sein Handeln *de iure* als legitim an und geht in der Regel auch davon aus, dass der Bürger derselben Ansicht ist. Dass dies nicht immer der Fall ist, kann hier als unstrittig angesehen werden. Der Grad der Übereinstimmung der fremdkulturellen Werte des Bürgers als Fremden mit dem deutschen Wertekanon bestimmt den Grad der Akzeptanz der polizeilichen Handlung und damit deren Legitimität. Dieser Übereinstimmungsgrad ist vom Niveau der Integration oder unter Umständen dem des Assimilierung abhängig.

### 3 Migration und Migrationshintergrund

#### 3.1 Migration

Die Bestimmung der Begriffe Migration bzw. "Migrant", die sich aus dem lateinischen Wort *migratio* für „(Aus-) Wanderung“ oder „Umzug“ ableiten, hängt davon ab, in welchem Kontext sie benötigt werden. Allgemein wird von Migration gesprochen, wenn eine Person ihren Lebensmittelpunkt verlegt. Internationale Migration liegt demnach dann vor, wenn diese Verlagerung über Ländergrenzen hinweg erfolgt. (Vgl. BMI Migrationsbericht 2013, S.10) Die Internationale Organisation für Migration IOM (International Organization for Migration) weist jedoch darauf hin, dass keine allgemein akzeptierte Definition des Begriffes „Migrant“ existiert. Gleichwohl ist festzuhalten, dass die verschiedenen definitorischen Ansätze in einigen Punkten Übereinstimmungen aufweisen. Demzufolge ist ein Migrant eine Person als Individuum oder als Teil einer Gruppe, die ihren Lebensmittelpunkt räumlich mit dem Ziel eines längerfristigen Aufenthaltes verlagert. (Vgl. Oltmer 2012, S.17) Die IOM schränkt diesen sehr weit gefassten Definitionsansatz ein und bezieht sich darauf, dass Migrationsentscheidungen freiwillig zur Verbesserung der persönlichen Lebenssituation getroffen werden sein müssen. Die Vereinten Nationen (VN) machen diese Einschränkung nicht und beziehen damit Flüchtlinge und politisch Verfolgte mit ein. Die Vereinten Nationen beschreiben die zuvor genannte Längerfristigkeit grundsätzlich mit einer Dauer von mindestens einem Jahr, lassen aber kürzere Zeiten zum Beispiel für Saisonarbeiter zu. (Vgl. IOM 2015) Dem Ansatz, die Längerfristigkeit mit einem Jahr zu beschreiben, folgt auch die Europäische Union (EU). (Vgl. EMN 2014, S. 187) Im Ergebnis der Betrachtung der verschiedenen definitorischen Ansätze ist jedoch zu erkennen, dass die darin enthaltenen Kriterien bei der Beantwortung der Frage nach den interkulturellen Aspekten der Wahrnehmung einer polizeilichen Handlung als legitim nur bedingt von Relevanz sind. Es kommt letztlich bei der Beantwortung der Frage nicht auf die Dauer des Aufenthaltes an. Das heißt, vereinfacht formuliert, dass auch bei Interaktion zwischen einem ausländischen Touristen und einem Polizeibeamten interkulturelle Aspekte eine Rolle spielen. Festzustellen

ist darüber hinaus auch, dass nach den genannten definitorischen Ansätzen Migranten immer auch Fremde sind.

### **3.2 Migrationshintergrund**

Schon in den Ausführungen des Statistischen Bundesamtes zum Mikrozensus 2013 zu Bevölkerung und Erwerbstätigkeit wird der Begriff „Migrationshintergrund“ etwas euphemistisch mit dem Attribut „Sperrigkeit“ versehen. Nach Ansicht des Statistischen Bundesamtes drückt der Begriff „Migrationshintergrund“ aus, dass sich Migration nicht nur auf die Betrachtung der Zuwanderer selbst - d.h. die eigentlichen Migranten - beziehen soll, sondern auch bestimmte ihrer in Deutschland geborene Nachkommen einschließen muss. (Vgl. Statistische Bundesamt 2013, S.5) Die Einbeziehung der Nachkommen ist in Hinblick auf den Forschungsgegenstand zwingend erforderlich. Die Erforderlichkeit begründet sich damit, dass die Elterngenerationen von Migranten ihre Nachkommen soziokulturell prägen. Diese Prägungen sind für die Wahrnehmung polizeilichen Handelns als legitim im interkulturellen Kontext relevant. Die Frage, die das Statistische Bundesamt zu beantworten versucht, war daher, wie man den Begriff „Migrationshintergrund“ definitorisch abgrenzen kann.

Eine Antwort auf diese Frage liefert die Definition des Statistischen Bundesamtes, nach der

*„alle Ausländer und eingebürgerte ehemalige Ausländer, alle nach 1949 als Deutsche auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderte, sowie alle in Deutschland als Deutsche Geborene mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil, als Menschen mit Migrationshintergrund angesehen werden. (Statistisches Bundesamt 2013, S.6).*

Diese Definition fand bereits 2010 ihren Eingang in die Gesetzgebung, als das Berliner Abgeordnetenhaus im „Gesetz zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin (PartIntG)“ nachfolgende Legaldefinition festlegte:

## *„§ 2 Begriffsbestimmung*

*Menschen mit Migrationshintergrund sind, soweit in einem anderen Gesetz nichts anderes bestimmt ist,*

*1. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind,*

*2. im Ausland geborene und nach 1949 nach Deutschland ein- und zugewanderte Personen und*

*3. Personen, bei denen mindestens ein Elternteil die Kriterien der Nummer 2 erfüllt.“ (Abgeordnetenhaus von Berlin 2010, S. 560)*

Das Berliner Abgeordnetenhaus folgte aber nur bedingt der Definition des Statistischen Bundesamtes und stellte durch den Ausschluss der dritten Generation von Migranten ausschließlich auf die eigene Wanderungserfahrung ab. Die Wanderungserfahrung verliert aber bereits in der ersten Generation mit der zunehmenden Dauer des Aufenthaltes in Deutschland ihre Bedeutung als Hauptaspekt der migrantischen Identität. Sie wird von den Erfahrungen im Aufnahmeland überlagert. (Vgl. Möllers, 2012, S.18) Hinzu kommt, dass bewusste oder unbewusste Diskriminierungen nicht nur ein Problem von Migranten der ersten oder zweiten Generation sind. Namen und Aussehen wirken auch in den nachfolgenden Generationen nach (Vgl. auch Möllers 2012, S.19) und sind somit von Relevanz in der interkulturellen Interaktion zwischen dem Fremden als Menschen mit Migrationshintergrund und der Polizei.

In der Kommunikationssituation zwischen dem Polizeibeamten und dem Bürger als Fremden und in anderen Interaktionen wirkt der Begriff „Migrationshintergrund“ wie eine bildliche Darstellung, die bestimmten Menschen oder Menschengruppen zugeordnet wird. Er entwickelt eine Eigendynamik, die zum Entstehen eines Bildes des Andersseins dieser Menschen oder Menschengruppen führt und eine häufig unbewusste Ausgrenzung signalisiert. (Vgl. Möllers 2012, S.13) Die Motive für Migration sind unterschiedlich, haben aber in der Regel damit zu tun, dass die Lebensumstände im Herkunftsland unerträglich erscheinen oder es tatsächlich sind. Diese Motive verlieren aber bereits in den

nachfolgenden Generationen der Migranten an Bedeutung. (Vgl. Bade et al 2007, S.22) Bei der weiteren Betrachtung des Begriffes „Migrationshintergrund“ wird auch deutlich, dass er bei bekannten erfolgreichen Persönlichkeiten, ob es nun Schauspieler, Schriftsteller, Fußballspieler oder Politiker sind, nur äußerst selten und wenn dann in einem negativen Kontext verwendet wird. Diese Nichtverwendung oder die Herstellung eines negativen Kontextes deutet darauf hin, dass der Begriff „Migrationshintergrund“ negativ besetzt ist. Das heißt, dass die Verwendung des Begriffes mit einer negativen wertenden Intention erfolgt und im Kommunikationsprozess beim Rezipienten auch als negativ empfunden wird. Die negative Besetzung des Begriffes hat nicht dazu geführt, dass von dessen Verwendung im Sprachgebrauch von Politik und Gesellschaft zugunsten neutralerer Formulierungen abgesehen wurde. Es ist eher das Gegenteil zu beobachten. Dies kann bedeuten, dass bei der Verwendung des Begriffes „Migrationshintergrund“ eine zunehmend neutralere, weniger stigmatisierende Kontextualisierung erfolgt.

Ein weiteres die Interaktion zwischen Polizei und dem Bürger als Fremden beeinflussendes Definitionsproblem betrifft die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Diese wird

*„zu einem wirkungsvollen Machtinstrument in den politischen Auseinandersetzungen um die Interpretation der sozialen Wirklichkeit.“ (Sommer 2012, S.1)*

Diese politischen Auseinandersetzungen beeinflussen direkt die Interaktion zwischen Polizeibeamten und dem Bürger als Fremden. Der Polizeibeamte kann sich, auch wenn er dem Gleichheitsgrundsatz und zur Neutralität verpflichtet ist, dem medialen Druck der sach- und faktenfernen Interpretation der PKS kaum entziehen. Die in der PKS verwendete Bezeichnung „Nichtdeutsche“ betrifft all diejenigen, die nicht im Besitz der deutschen Staatsan-



gehörigkeit gem. Art. 116 des Grundgesetzes<sup>7</sup> sind. Die statistischen Erhebungen unter dieser Einschränkung berücksichtigen nicht Geschäftsreisende, Touristen oder Personen, die illegal eingereist sind. Darüber hinaus werden in den Interpretationen daraus Schlussfolgerungen für Integrationsprobleme gezogen und der Teil der Deutschen außer Acht gelassen, die migrantische Wurzeln hat. (Vgl. Wendekamm 2014, S.218-219) Die Unmöglichkeit für den Polizeibeamten, sich diesen „*Manifestationen der tieferliegenden gesellschaftlichen Unsicherheit*“ (ebd., S.221) zu entziehen, hat einen direkten Einfluss auf die Interaktion zwischen dem Polizeibeamten und dem Bürger, den er als Fremden wahrnimmt. Der Polizeibeamte ist in dieser Interaktion ein Vertreter der deutschen Mehrheitsgesellschaft und spiegelt somit auch die gesellschaftliche Realität wider. (Vgl. auch Behr 2011, S 83)

Zur Betrachtung der interkulturellen Dependenz der Legitimität polizeilichen Handelns scheinen die definitorischen Ansätze des Statistischen Bundesamtes und des Berliner Gesetzes zur Regelung von Partizipation und Integration zur Beschreibung des Migrationshintergrundes ungeeignet. Die fehlende Eignung der definitorischen Ansätze beruht vor allem auf zwei Faktoren: Zum einen kommt es darauf an, ob der Polizeibeamte sein Gegenüber als Menschen mit Migrationshintergrund wahrnimmt und zum anderen, ob der Betroffene sich selbst als Mensch mit Migrationshintergrund sieht. Letzteres ist vor allem deshalb relevant, weil ein Mensch, der für sich einen Migrationshintergrund anerkennt und problematisiert, insbesondere repressives polizeiliches Handeln unter Umständen anders bewertet als ein Mensch, der keinen erkennbaren Migrationshintergrund hat. Der Mensch, der für sich den eigenen Migrationshintergrund problematisiert, kann ein „*Marginalsyndrom*“<sup>8</sup> (Klement 2006, S.43)

---

<sup>7</sup> Art.116 (1) Grundgesetz: „Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Gatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.“(Grundgesetz 43. Aufl. 2011, S.56)

<sup>8</sup> „Der Prozess des Ausschlusses und der Marginalisierung der hiesigen Gesellschaft anhand ihrer ethnischen Zugehörigkeit [...] führt dazu, dass viele Vertreter dieser Migrantengruppe, die anfangs über

entwickeln, welches die Interaktion mit dem Polizeibeamten von vornherein negativ belastet.

Trotzdem das Wort „Migrationshintergrund“ schon im Jahre 2007 zum „Unwort des Jahres“ erklärt wurde, hat es sich nicht nur im allgemeinen Sprachgebrauch der Legislative verfestigt. Auch wenn Tendenzen einer neutraleren Verwendungszweckung bestehen, soll jedoch der Begriff vor den allgemeineren Begriffen „fremd“ und „Fremder“ bei der Betrachtung des Themas zurücktreten und insoweit nur bei Quellenbezügen Verwendung finden. Soweit es um die Beschreibung der beiden Interaktanten geht, werden daher die Begriffe „Polizei“ in Sinne der gesellschaftlichen Institution und „Polizeibeamter“ als Angehöriger dieser Institution bzw. Gruppe verwandt. Der Begriff „Bürger als Fremder“ umfasst bei dieser Gegenüberstellung alle Personen, die nicht Einheimische sind und sich nicht nur zu geschäftlichen oder touristischen Zwecken in Deutschland aufhalten, unabhängig davon, wie ihr Aufenthaltsstatus definiert wird.

---

eine Motivation und Integrationsbereitschaft verfügten, eine Haltung entwickeln, die hier als ‚Marginalsyndrom‘ bezeichnet wird.“ (Klement 2006, S.43)

## **4 Legalität und Legitimität polizeilichen Handelns**

Die Bestimmung und die Gegenüberstellung der Begriffe Legalität und Legitimität in Bezug auf polizeiliches Handeln wird von zwei Faktoren beeinflusst: Diskriminierung und Rechtsbewusstsein. Das heißt konkret, dass unter Umständen legales polizeiliches Handeln diskriminierend sein kann. Fehlendes Rechtsbewusstsein insbesondere in Bezug auf polizeiliches Handeln im Einzelnen, aber auch in Bezug auf die Rolle und Aufgaben der Polizei im Allgemeinen hat einen entscheidenden Einfluss auf die Wahrnehmung polizeilicher Eingriffsmaßnahmen als legitim.

### **4.1 Rechtmäßigkeit und Legalität**

Im Politiklexikon der Bundeszentrale für politische Bildung wird Legalität als politisch-juristischer Begriff für Rechtmäßigkeit definiert. Legal ist individuelles oder staatliches Handeln dann, wenn es mit geltendem Recht und Gesetz übereinstimmt. Somit entspricht es der Übersetzung des lateinischen Wortes „lex“. Dabei bezieht sich Legalität auf die geschriebenen Gesetze, die in einem modernen Rechtsstaat ein parlamentarisches Verfahren durchlaufen müssen. Gesetze regeln das Zusammenleben der Menschen und greifen dabei häufig in Freiheitsrechte ein. Diese Eingriffe als Ausübung staatlicher Macht müssen gemäß dem Rechtsstaatsprinzip moderner Demokratien auf einer überprüfbar-gesetzlichen Grundlage erfolgen. Trotz dieser Überprüfbarkeit kommt es zwischen der jeweiligen legalen staatlichen Machtausübung und den jeweiligen Vorstellungen des Einzelnen über Gerechtigkeit zu Widersprüchen, die die Frage nach der Legitimität des Gesetzes, aber vielmehr noch nach der Legitimität der staatlichen Machtausübung aufwerfen. Diese Legitimität wird in dem genannten Politlexikon als „Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit politischer Herrschaft bezeichnet“ und somit auch auf die rechtmäßige Entstehung des Gesetzes. (Vgl. Schubert/ Klein 2011, S.179) Aber nicht nur das Vertrauen in die Rechtmäßigkeit der politischen Ordnung und damit auch in die rechtmäßige Entstehung von Gesetzen spielt bei der Beurteilung des polizeilichen Handelns unter dem Gesichtspunkt der Legitimität eine Rolle. Polizeiliches

Handeln wird immer dann langfristig Erfolg haben, wenn die Bürger und damit auch die hier als Fremde bezeichneten Bürger ein generelles Vertrauen in die Polizei haben und Vertrauen darin haben, dass das polizeiliche Handeln rechtmäßig ist. Nur wenn dies der Fall ist, wird der Bürger freiwillig polizeiliches Handeln akzeptieren und Weisungen Folge leisten.

#### **4.2 Diskriminierung**

Voraussetzung für diese Freiwilligkeit ist auch, dass die Betroffenen sich selbst als fair und respektvoll behandelt wahrnehmen. Erfahrungen mit Polizeigewalt oder auch nur herablassenden oder im schlimmsten Fall diskriminierendes Verhalten führen zu einer Untergrabung der Legitimität polizeilichen Handelns, da in diesen Fällen die legale Handlung als unrechtmäßig wahrgenommen wird. Diese Wahrnehmung betrifft dann nicht nur den Betroffenen einer polizeilichen Handlung selbst, sondern auch einen erweiterten Kreis von Menschen, die von der polizeilichen Handlung zum Beispiel durch die Medien erfahren.

Bei Fremden wird dieses Problem dadurch verstärkt, dass bei ihnen durch derartige Behandlungen der Eindruck entstehen kann, dass sie nur erfolgen, weil sie Fremde sind und sie damit diskriminiert werden. Hinzu kommt, dass die Polizei als Repräsentant der Mehrheitsgesellschaft gesehen wird und somit eine Diskriminierung durch die Polizei als Diskriminierung durch die Gesellschaft wahrgenommen wird. (Vgl. Oberwittler/ Schwarzenbach 2014, S.55)

In modernen demokratischen Rechtsstaaten haben die Bürger einen Anspruch auf Nichtdiskriminierung. Das bedeutet, dass sie, wenn sie staatlichen Eingriffsmaßnahmen ausgesetzt sind, in vergleichbaren Situationen gleich behandelt werden und zwar unabhängig davon, ob sie Einheimische oder Fremde sind. (Vgl. Kälin 1999, S.77) Problematisch wird dieser verfassungsrechtlich abgesicherte Rechtsanspruch immer dann, wenn staatliche Eingriffsmaßnahmen genau auf dem Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden basieren. Dies bedeutet de facto, dass Menschengruppen per Gesetz oder Verordnung marginalisiert und nicht mehr gleichbehandelt werden. Diese

gesetzlich verankerte Marginalisierung beruht auf der Erkenntnis, dass ein Anspruch auf eine Gleichbehandlung immer nur bei im Wesentlichen gleichen Verhältnissen umgesetzt werden können. Ungleiche Verhältnisse müssen entsprechend sachlich differenziert geregelt werden. Somit steht dem Diskriminierungsverbot und Rechtsgleichheitsgebot auch immer ein Differenzierungsgebot gegenüber. Andernfalls könnte man zu dem Schluss kommen, dass die deutsche Strafprozessordnung bei bestimmten Berufsgruppen, wie Ärzten, Rechtsanwälten und Geistlichen, eine positive Diskriminierung zulässt, indem sie diesen bestimmten Privilegien hinsichtlich ihres Zeugnisverweigerungsrechtes zuspricht. Dieses Differenzierungsgebot bekommt ganz besonderes Gewicht in der Interaktion zwischen Bürger und Polizei, insbesondere dann, wenn der Bürger als „polizeiliches Gegenüber“ oder Adressat polizeilicher Maßnahmen ein Fremder ist. Die aktuelle Diskussion um das „racial profiling“ kann hier beispielhaft genannt werden, da es die Komplexität der Probleme um das Diskriminierungsverbot und das Differenzierungsgebot schlaglichtartig erhellt. So stellt Amnesty International in seinem Positionspapier zum „ethnic / racial profiling“ fest, dass selbiges gegen verfassungs- und völkerrechtliche Normen verstoße. Das gleiche Positionspapier kommt zu dem Ergebnis, dass dieser Verstoß aber bereits in den polizeirechtlichen Normen des Bundes und der Länder angelegt sei. Der §22 Absatz 1a des Bundespolizeigesetzes erlaubt verdachtsunabhängige Kontrollen in Zügen und auf Bahnhöfen zur Verhinderung der illegalen Einreise. (Vgl. AI 2014, S.2) Eine Kontrolle entsprechend dieser Rechtsgrundlage wird in der Regel auf Grund von Äußerlichkeiten stattfinden, sei es nun Sprache, Verhalten oder auch Hautfarbe. Die Alternative wäre, grundsätzlich alle Personen zu kontrollieren, was jedoch zum einen mutmaßlich unverhältnismäßig wäre und zum anderen auch dem Sinn des Gesetzes widersprechen würde. Letztendlich wird der Polizeibeamte diese Aspekte immer in seine Kontrollentscheidung einfließen lassen, ob er dies im Falle eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nun so benennt oder nicht. Es kommt jedoch darauf an, was die Grundlage der Kontrollentscheidung ist, bzw. ob dieser Kontrollentscheidung eine (persönliche) Diskriminierungsabsicht zu Grunde lag. Bei der Interaktion zwischen Polizeibeamten und dem Bürger als Fremden kommt es allerdings weniger auf die persönlichen

Entscheidungsgrundlagen des Polizeibeamten an, sondern eher darauf, was der Fremde als Entscheidungsgrundlage unterstellt. Am Beispiel der Diskussion um das „racial profiling“ lässt sich aber das Spannungsfeld von Legalität und Legitimität darstellen. Die Wahrnehmung einer polizeilichen Handlung als legitim hängt nur zum Teil davon ab, ob sie auch legal ist. Bei der Interaktion zwischen Polizeibeamten und dem Bürger als Fremden bestimmen neben den Faktoren, die für Interaktions- und Kommunikationssituationen zwischen Bürger und Polizei allgemein kennzeichnend sind, auch der interkulturelle Kontext der Interaktion die Legitimitätswahrnehmung.

### **4.3 Rechtsbewusstsein**

Ein weiterer Aspekt bei der Wahrnehmung einer polizeilichen Handlung als legitim ist das Rechtsbewusstsein („legal consciousness“), welches das New Oxford Companion to Law als die „*understandings and meanings of law circulating in social relations*“ (Silbey 2008) bezeichnet. Das Rechtsbewusstsein kann daher als „*type of social practise reflecting and forming social structures*“ (ebd.) verstanden werden. Dieses Rechtsbewusstsein ist unter anderem von den individuellen Prägungen des Einzelnen durch die lebenslange Sozialisierung gezeichnet. Fabricius spricht von Normen, die im Individuum in zwei Formen repräsentiert werden können:

*„Zum einen in der Form des schlichten Wissens, dass etwas verboten ist und auf die eine oder andere Art und Weise sanktioniert ist. Das Handeln wird dann von dem Kalkül bestimmt, ob man erwischt wird oder nicht und wie groß man die Sanktionswahrscheinlichkeit und die Sanktionshärte einschätzt. (...)*

*Handelt man zum anderen aus der Überzeugung, dass die jeweilige Norm richtig ist, so wird an der Stelle des Kalküls des Erwischtwerdens das Kalkül der „Gerechtigkeitsförderung“ treten. Man wird in Reflexion auf Sinn und Zweck der Norm, von denen man überzeugt ist, sein Verhalten ausrichten.“ (sic!) (Fabricius 2000, S.111)*

Diese Normen stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem kulturellen Hintergrund der jeweiligen Akteure. Es gibt zwar allgemein anerkannte Normen des Zusammenlebens der Menschen, die sich in jeder Kultur wiederfinden lassen und die sich in entsprechenden Rechtsnormen aller gesellschaftlichen Systeme niederschlagen, wie zum Beispiel das Verbot der Tötung eines anderen Menschen. Darüber hinaus werden Lebenssachverhalte in den verschiedenen Kulturen rechtlich verschieden bewertet, ob es nun der Ehebruch, das Missachten einer roten Ampel oder auch die Rolle und die Aufgabe der Polizei generell ist. Aus diesen unterschiedlichen Interpretationen heraus kommt es auch zu Konflikten in der Interaktion zwischen der Polizei bzw. dem einzelnen Polizeibeamten und dem Bürger als Fremden. Diese Konflikte beruhen auf dem unterschiedlichen Rechtsbewusstsein, welches von den kulturellen Sozialisierungskontexten geprägt ist. Die Legitimität der Institution Polizei und damit des Handelns ihrer Mitglieder beruht aber auch auf den Grundwerten, die sie mit dem Bürger gemeinsam haben.

*„Institutionen sind durch Werte legitimiert, wenn die Grundnormen, die sich hinter einer spezifischen Institution verbergen, die primäre Quelle der Zustimmung sind, die ihr entgegengebracht wird.“ (Csigó 2006, S.102)*

Die Interaktion mit einem interkulturellen Kontext zwischen dem Polizeibeamten und dem Bürger wird daher auch davon beeinflusst, ob und inwieweit gemeinsame Grundwerte Ausgangspunkt für die Beurteilung einer polizeilichen Handlung als legitim sind. Da die Legitimität polizeilichen Handelns überwiegend substantiell bestimmt ist, besteht die Anforderung, dass diese Grundwerte objektiv, das heißt von individuellen Wertvorstellungen unabhängig sind. (Vgl. Petersen 2009 S.9) Diese Unabhängigkeit ist dann gegeben, wenn diese Werte vom überwiegenden Teil der Gesellschaft als die, das gesellschaftliche Zusammenleben bestimmende Grundwerte anerkannt werden. Es handelt sich daher um die Grundwerte der deutschen Mehrheitsgesellschaft.

Die Wahrnehmung polizeilichen Handelns im interkulturellen Kontext als legitim wird also maßgeblich von den Faktoren Diskriminierung, Rechtsbewusstsein und Werteübereinstimmung bestimmt. Diese Faktoren haben große Bedeutung im Interaktionsprozess zwischen Polizeibeamten und Fremden. Die Interaktion wird in diesem Zusammenhang auch davon beeinflusst, was der jeweilige Interaktionspartner dem jeweils anderen hinsichtlich der genannten Faktoren unterstellt. Am Beispiel Diskriminierung bedeutet dies, dass der Verlauf der Interaktion davon abhängig ist, ob der Bürger als Fremder von vornherein annimmt, dass der Polizeibeamte ihn diskriminierend behandeln wird oder ob er ohne diese Annahme interagiert.



## 5 Interkulturalität und interkulturelle Kommunikation

### 5.1 Interkulturalität

In der Wissenschaft wurden vielfach Versuche unternommen, den Begriff „Interkulturalität“ zu definieren. Diese Versuche erscheinen jedoch in vielen Publikationen als das, was sie sind – Versuche. Es mangelt an einer umfassenden inhaltlichen Bestimmung. Vielfach erfolgt keine Definition im Sinne einer Nominaldefinition, sondern lediglich ansatzweise der Versuch einer Interpretation. Diese Interpretationsbemühungen wirken häufig diffus und zirkulär. Wenn Autoren (z.B. Olbers 2009 S.17, Bolten 2007, S.22) Definitionen von „Interkulturalität“ ankündigen, entsprechen diese häufig nicht den wissenschaftlichen Kriterien für Definitionen.<sup>9</sup>

Darüber hinaus lassen sich in einigen Wörterbüchern falsche, dem Begriff in keiner Weise entsprechende Interpretationen finden, die in der weiteren Folge in wissenschaftlichen Arbeiten Verwendung finden. (Vgl. Földes 2009, S.509-510) So wird beispielsweise im Taschenlexikon Interkulturalität selbige als

*„gegenseitiger Prozess des Austauschs, der Interaktion, der Verständigung, der Interpretation, der Konstruktion, aber auch der Überraschung und der Irritation, ebenso der Selbstvergewisserung, der Deformation, der Erweiterung und des Wandels, der dann relevant wird, wenn Kulturen auf der Ebene von Gruppen, Individuen und Symbolen in Kontakt miteinander kommen und nicht über dieselben, Bedeutungssysteme und Wissensbestände verfügen“ (Barmeyer, 2012, S.81)*

---

<sup>9</sup> Kriterien der Nominaldefinition:

- Besteht aus Definiendum und Definiens.
- Das Definiendum ist meist ein neues Wort. Das Definiendum dient als Kurzform für einen längeren Ausdruck
- Das Definiens besteht aus bereits bekannten Ausdrücken.
- Eine Nominaldefinition kann (im Unterschied zur Hypothese) nicht falsch sein, sondern nur unbrauchbar. (Vgl. Rotzoll 2008, S.2-3)

bezeichnet. Mit diesem definitorischen Ansatz setzt Barmeyer aber Interkulturalität der Interkulturellen Kommunikation gleich, anstatt Abgrenzungen herauszuarbeiten. Die Bedeutung des Begriffes „Interkulturalität“ erschließt sich daher bei diesem Ansatz über die Kontextverwendung der adjektivierten Form „interkulturell“. Die Begriffsgruppen „interkulturelle Kommunikation“ und „interkulturelles Handeln“ oder auch „interkulturelle Interaktion“ machen letztendlich deutlich, worin „Interkulturalität“ besteht und wie sie zu interpretieren ist.

Yousefi und Braun gehen einen anderen Weg, indem sie Interkulturalität als Wissenschaftszweig ansehen. Sie ist danach

*„der Name einer Theorie und Praxis, die sich mit dem historischen und gegenwärtigen Verhältnis aller Kulturen und der Menschen als deren Träger auf der Grundlage ihrer völligen Gleichwertigkeit beschäftigt. Sie ist eine wissenschaftliche Disziplin, sofern sie diese Theorie und Praxis methodisch untersucht.“ (Yousefi/ Braun, 2011, S.29)*

Zur Untersuchung der interkulturellen Dependenz polizeilichen Handelns ist jedoch das Verständnis der Interkulturalität als Wissenschaftszweig ungeeignet. Bei der Untersuchung des Forschungsgegenstandes wird der pragmatischere Ansatz verfolgt, die Dependenz über die Schlüsselbegriffe interkulturelle Kommunikation und Kompetenz zur erforschen.

## **5.2 Interkulturelle Kommunikation und Kompetenz**

Polizeiliches Handeln als legitim zu erfassen und zu akzeptieren oder eben auch als illegitim und inakzeptabel anzusehen, ist das Resultat eines oder mehrerer Kommunikationsprozesse zwischen dem einzelnen Polizeibeamten und dem Bürger. Dabei werden Bürger hier als Personen verstanden, die als „Gegenüber“ mit dem Polizeibeamten kommunizieren. Die fehlende Existenz einer verbindlich akzeptierten Definition des Begriffes Kommunikation (Vgl. Hardmeier 2011) ist unerheblich, da es allgemein unstrittig ist, dass soziale Kommunikation, den Austausch, die Vermittlung und die Aufnahme von Informationen zwischen Menschen darstellt. In diesem Zusammenhang kann man

Interaktion und Kommunikation als sich ergänzende Begriffe ansehen, da Interaktion als wechselseitiges aufeinander bezogenes und sich ergänzendes Verhalten zwischen Menschen angesehen wird. Durch dieses Verhalten reagieren Menschen aufeinander und steuern ihr Verhalten entsprechend. Das heißt, Interaktion ist immer auch Kommunikation und Kommunikation zugleich auch Interaktion. (Vgl. Watzlawick, et al 1993, S.51) Die Kommunikation zwischen dem Polizeibeamten und dem Bürger unterliegt daher wie jede zwischenmenschliche Kommunikation, unabhängig davon, ob sie in einem interkulturellen Kontext stattfindet oder nicht, den gleichen Regeln. Diese lassen sich in der Form der pragmatischen Axiome von Paul Watzlawick, auf die Kommunikation zwischen Polizeibeamten und Bürger im Allgemeinen und die interkulturelle Kommunikation im Besonderen anwenden. Das Problem besteht darin, dass die Axiome von Watzlawick einen beinahe schon populärwissenschaftlichen Charakter tragen und dass von Watzlawick selbst geäußert wird, dass eine Attribuierung als „Axiome“ unterschlägt, dass sie teilweise eher als „*hypothetisches Kalkül*“ (ebd., S.56) betrachtet werden müssten, deren Bestätigung oder Widerlegung es bedarf. Gleichwohl erscheinen die Axiome durchaus geeignet, in die Betrachtung der Bedingungen der Legitimität polizeiliches Handeln im interkulturellen Kontext eingebracht zu werden, wie sich an der nachfolgenden vereinfachten und beispielhaften Aussage erkennen lässt:

*„Man kann nicht nicht kommunizieren.“<sup>10</sup>*

Allein dadurch, dass der Polizeibeamte „Insignien der Macht“, wie Uniform, Dienstausweis, Dienstwaffe, Handfessel usw. trägt und diese sichtbar macht, kommuniziert er; er schickt eine „Nachricht“ an den Bürger. Der Bürger als Fremder verarbeitet diese Nachricht entsprechend seines kulturellen Hintergrundes. In die Verarbeitung der Nachricht fließen die Erfahrungen ein, die der Bürger als Fremder mit der Polizei in seinem Herkunftsland gemacht hat. Hinzu kommen bei der Verarbeitung noch die Erfahrungen im Rahmen seiner Sozialisierung in der deutschen Gesellschaft. Im selben Kontext kommuniziert

---

<sup>10</sup> Diese und die nachfolgenden Axiome wurden zitiert aus Watzlawick et al 1993

aber auch der Bürger als Fremder, schon allein durch sein Äußeres, sei es nun durch Kleidung oder auch durch Haar- bzw. Barttracht.

*"Jede Kommunikation hat einen Inhalts- und einen Beziehungsaspekt, wobei letzterer den ersten bestimmt."*

Dieses Axiom hat eine erhebliche Bedeutung bei der Wahrnehmung polizeilichen Handelns als legitim. Die Bedeutung verstärkt sich noch im interkulturellen Kontext. Dabei ist der Inhaltsaspekt immer die legale polizeiliche Handlung, sei es nun eine Aufforderung, etwas zu tun oder zu unterlassen oder unter Umständen auch die unmittelbare Handlung. Ob diese Handlung und die damit verbundene Information als legitim angesehen wird, hängt vom Beziehungsaspekt ab. Dieser Beziehungsaspekt wird in den Kapiteln 6 bis 8 näher untersucht.

*"Die Natur einer Beziehung ist durch die Interpunktion der Kommunikationsabläufe seitens der Partner bedingt."*

Solange Bürger und Polizeibeamter miteinander agieren, tauschen sie unaufhörlich Mitteilungen aus. Auf ein bestimmtes Verhalten, verbal oder nonverbal, des Bürgers (Reiz) folgt ein bestimmtes Verhalten des Polizeibeamten (Reaktion) und umgekehrt. Ob dieses Verhalten als „richtig“ wahrgenommen wird, hängt zu einem großen Teil auch davon ab, ob die beiden Kommunikationspartner demselben oder verschiedenen Kulturkreisen entstammen. „Richtiges“ Verhalten seitens des Polizeibeamten führt in der Regel dazu, dass sein Handeln als legitim wahrgenommen wird. Menschliche Kommunikation bedient sich analoger und digitaler Modalitäten

*„Menschliche Kommunikation bedient sich analoger und digitaler Modalitäten.“*

Im direkten Kontakt zwischen Bürger und Polizeibeamten sind vor allen Dingen die analogen Modalitäten von Belang. Nur sie haben eine direkte Auswirkung darauf, ob eine polizeiliche Handlung als legitim angesehen wird. Im interkulturellen Kontext kommt es noch mehr auf die analogen Modalitäten an, da beispielsweise sprachliche Schwierigkeiten leichter kompensiert werden

können, wenn beide Akteure direkten visuellen Kontakt haben. Eine polizeiliche Anordnung über einen Lautsprecher aus einem Fahrzeug heraus, entfaltet eine höhere Wahrscheinlichkeit der Ablehnung einer polizeilichen Handlung oder Aufforderung als die direkt von einem Polizeibeamten an einen Bürger gerichtete Aufforderung. Diese wird dann eher als legitim wahrgenommen. Digitale Modalitäten zum Beispiel in Form von amtlichen Bescheiden führen in der Regel nicht dazu, dass polizeiliches Handeln als legitim wahrgenommen wird. Auch dann nicht, wenn in diesem Bescheid ausdrücklich auf den Beschwerde- und Widerspruchsweg hingewiesen wird.

*"Zwischenmenschliche Kommunikationsabläufe sind entweder symmetrisch oder komplementär, je nachdem ob die Beziehung zwischen den Partnern auf Gleichgewicht oder Unterschiedlichkeit beruht."*

Die Beziehungen zwischen Bürger und Polizeibeamten sind grundsätzlich komplementär. Das bedeutet, dass auch die Kommunikation komplementär verläuft, basierend auf der Position beider Akteure im Kommunikationsprozess. Dies wird von beiden Akteuren auch so wahrgenommen, wobei der Bürger als Einheimischer sich häufig als unterlegen vorkommt. Dies gilt umso mehr, wenn es sich bei dem Bürger um einen Ausländer bzw. einen Fremden handelt. Der Polizeibeamte ist sich dagegen seiner verliehenen Kompetenz bzw. Macht bewusst und bringt dies bewusst oder unbewusst zum Ausdruck. Eine symmetrische Interaktion beider Akteure ist nur dann möglich, wenn zwischen beiden Akteuren eine gewisse Ebenenadäquanz, die von beiden anerkannt wird, hergestellt wird. Diese Ebenenadäquanz ist jedoch ein nicht zu vernachlässigender Faktor bei der Wahrnehmung polizeilichen Handelns als legitim.

Interkulturelle Kommunikation findet dann statt,

*„wenn die Begegnungspartner verschiedenen Kulturen angehören und wenn sich die Partner der Tatsache bewusst sind, dass der jeweils andere ‚anders‘ ist, wenn man sich also gegenseitig als ‚fremd‘ erlebt.“ (Maletzke 1996, S.37)*

Das Besondere an der interkulturellen Kommunikation besteht darin, dass es sich um einen Interaktionsprozess zwischen Personen und Gruppen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen handelt. Die Kommunikation zwischen diesen Personen und Gruppen weist zwar die gleichen Strukturen auf, wie sie in den Axiomen von Watzlawick beschrieben werden, der Kommunikationsverlauf ist jedoch ungleich komplizierter. Das liegt daran, dass die Akteure in der Regel stark differenzierende Annahmen, Wissensbestände, Werte und Denk- und Verhaltensweisen aufweisen, die zu unzutreffenden Attributionen<sup>11</sup> führen können. Hinzu kommt, dass Kommunikationsmittel, Kommunikationskanäle und Kommunikationsfunktionen kulturspezifischen Kontextualisierung unterliegen. (Vgl. Barmeyer, 2012, S.84-85) Aus dieser kulturspezifischen Kontextualisierung entstehen interkulturelle Kommunikationskonflikte. Diese Konflikte haben einen signifikanten Einfluss auf die Wahrnehmung polizeilichen Handelns als legitim, insbesondere natürlich in der direkten Interaktion zwischen dem Polizeibeamten und dem Bürger als Fremden. Der Vermeidung von interkulturellen Kommunikationskonflikten kommt daher in der Interaktion zwischen Polizeibeamten und Fremden eine hohe Bedeutung zu. Ein hohes Maß an fremdsprachlicher und interkultureller Kompetenz ist dabei eine unabdingbare Voraussetzung. (Vgl. ebd., S.85) Diese Kompetenz wird in der Regel dem Polizeibeamten in diesem Spannungsfeld zur Konfliktvermeidung abverlangt. Mit der zunehmenden Dauer der Sozialisation im deutschen Kulturkreis wächst jedoch die Erwartung seitens des Polizeibeamten, dass der Bürger als Fremder mehr als Einheimischer agiert und daher die Bedürfnisse nach interkultureller Kompetenz geringer werden. Diese Erwartungshaltung tritt besonders stark hervor, wenn es sich bei dem polizeilichen Gegenüber um eine Person handelt, die bereits in Deutschland geboren wurde und aufgewachsen ist. Die Realität sieht bekanntermaßen anders aus. Die Erwartung, die der Polizeibeamte eigentlich haben kann, nützt ihm bei der Konfliktverringerung nichts, wenn sie nicht erfüllt wird. Die wünschenswerte fremdsprachliche Kompetenz

---

<sup>11</sup> Unter Attribution versteht man sozialpsychologisch „ganz allgemein den Interpretationsprozess, durch den ein Individuum beobachteten und erfahrenen sozialen Ereignissen und Handlungen Gründe zuschreibt, damit sie in eine verständliche und akzeptable Zusammenhangsstruktur eingeordnet werden können“ (Thomas, 1990, S.176)

wird, wenn sie über eine Sprachkompetenz in den üblichen Verkehrssprachen<sup>12</sup> hinausgehen soll, häufig von Polizeibeamten ausgehen, die einen gleichen oder ähnlichen kulturellen Hintergrund haben. Hier treten dann andere Konflikte auf, auf die im achten Kapitel eingegangen wird. Damit erlangt die interkulturelle Kompetenz des Polizeibeamten bei der Vermeidung von interkulturellen Kommunikationskonflikten einen herausragenden Wert. Diese wird als Fähigkeit einer Person bezeichnet,

*„Werte, Denkweisen, Kommunikationsregeln und Verhaltensmuster einer anderen Kultur zu verstehen, um in interkulturellen Interaktionssituationen eigene Standpunkte transparent zu kommunizieren und somit kultursensibel, konstruktiv und wirkungsvoll zu handeln.“ (ebd., S.86)*

Eine Kompetenz kann nur bedingt durch Training und Ausbildung erlangt werden. Training und Ausbildung betreffen vor allen Dingen die als solche bezeichneten kognitiven und verhaltensbezogenen Komponenten der interkulturellen Kompetenz. Die emotionalen Komponenten hängen stark von den charakterlichen Voraussetzungen und den Sozialisierungsverläufen bei den jeweiligen Polizeibeamten ab. (Vgl. auch Mayer 2008, S.124-125)

Die sich in der interkulturellen Interaktion stellende Frage nach dem „richtig“ oder „falsch“ ist dabei von einer den Interaktionsverlauf bestimmenden Bedeutung. Als „richtig“ wird dabei auf der Seite der Einheimischen das angesehen, was den Gesetzen und anderen Normen entspricht, die auf den kulturellen Werten der deutschen Mehrheitsgesellschaft beruhen. (Vgl. Büttner 2004, S.101) Der Fremde mit seinen fremdkulturellen Wertvorstellungen wird hingegen das vom Einheimischen als „falsch“ empfundenes Handeln als „richtig“ ansehen, da es seinen „alten“ Wertvorstellungen entspricht. Die Größe der Diskrepanz zwischen diesen „richtig“ und „falsch“ hängt von Grad der Integration oder auch Assimilierung in die Aufnahmegesellschaft sowie der Differenz der

---

<sup>12</sup> Verkehrssprache: „A language, which has been adopted by a speech community for such purposes as international communication, trade, or education, though only a minority of the community may use it as a mother tongue.“ (Crystal 1992, S.35)

Kulturen ab. In der Interaktion wird dann von beiden Interaktanten festgestellt, dass

*„die bisherigen Normen und Verhaltensroutinen nicht mehr zu dem Erfolg führen, den man erwartet hatte. Dann nämlich erscheint das, was vormals als ‚richtig‘ galt und eine erwartete Wirkung zeigte, als offenbar ‚falsch‘ und unangemessen oder man klassifiziert sein Gegenüber als ‚falsch‘ und es muss notfalls mit Gewalt dazu gebracht werden, das Richtige zu tun. (ebd., S.100)*

Diese Gewaltanwendung im Sinne der Anwendung rechtlich sanktionierten Zwanges wird immer dann zum Tragen kommen, wenn informelle Konfliktlösungsansätze nicht zum Tragen kommen oder tatsächlich nicht möglich sind. In der polizeilichen Praxis erscheinen informelle Konfliktlösungsansätze nur im Bereich des sogenannten schlicht-hoheitlichen Handelns<sup>13</sup> oder im Rahmen der Anwendung des Opportunitätsprinzips<sup>14</sup> möglich. Das Legalitätsprinzip<sup>15</sup> verbietet eine informelle Konfliktlösung. Damit entstehen aber nur scheinbar unterschiedliche Wahrscheinlichkeiten für die Wahrnehmung einer polizeilichen Handlung als legitim. Die Legitimität ist nicht davon abhängig, ob das Handeln schlicht hoheitlich ist oder dem Opportunitätsprinzip bzw. Legalitätsprinzip unterliegt. Dies ist darin begründet, dass die Interaktanten im Kommunikations- bzw. Interaktionsverlauf diese Unterscheidung nicht ihre jeweilige Aktion oder Reaktion einfließen lassen.

Ob eine polizeiliche Handlung als legitim angesehen wird, hängt unter anderen auch vom Verlauf des Kommunikationsprozesses zwischen dem Bürger als

---

<sup>13</sup> Schlicht-hoheitliches Handeln – staatliches (hier polizeiliches) Handeln ohne Zusammenhang mit Staatsgewalt und Rechtsnormen (Binder/ Trauner 2014, S.164)

<sup>14</sup> Opportunitätsprinzip – Die Polizei trifft nach pflichtgemäßen Ermessen die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen (Württemberg/ Heckmann 2005, S.233)

<sup>15</sup> Legalitätsprinzip – Prinzip, nach dem die Polizei nicht nach pflichtgemäßem Ermessen zwischen Verfolgung Nichtverfolgung wählen kann. Für die Polizei besteht eine Strafverfolgungspflicht (Vgl. Krey 2006, S.165)



Fremden und dem Polizeibeamten ab. Die aus der Interkulturalität dieses Prozesses entstehenden Konflikte wirken zum Teil unmittelbar bei der direkten Interaktion beider Akteure. Eine Konfliktlösung oder -minimierung bedarf einer ausgeprägten interkulturellen Kompetenz seitens des Polizeibeamten. Die Erwartung einer interkulturellen Kompetenz des Bürgers als Fremden erscheint im diesem Interaktionsprozess unrealistisch.

## 6 Die Sicht des Bürgers als Fremder

Die Konflikte der Interaktion zwischen Polizeibeamten und dem Bürger als Fremden beruhen auf der Wahrnehmung des jeweils anderen in seinem Aussehen, seiner Sprache und seinem Tun. Aus Sicht des Bürgers als Fremden kommt dabei erschwerend hinzu, dass bei einer Kontaktaufnahme der Polizei mit dem Fremden immer Aspekte einer (möglichen) Forderung oder anderen Form der Sanktionierung im Raum stehen. Zugleich erwartet der Bürger, ob er nun Fremder ist oder nicht, dass die Polizei ihr Ermessen in seinem Sinne ausübt und gegebenenfalls auf Sanktionen bei sanktionierungswürdigen Sachverhalten verzichtet. (Vgl. Bornwasser 2009, S.28) Es erscheint unstrittig, dass die Legitimität polizeilichen Handelns davon beeinflusst wird, wie der Bürger als Fremder den Polizeibeamten und sein Handeln wahrnimmt. An dieser Stelle scheinen aber generalisierende Aussagen schwierig, da es *den* Fremden nicht gibt. Es kommt bei der Betrachtung auf die Gruppenzugehörigkeit an. Im Nachfolgenden sollen folgenden Gruppen näher untersucht werden:

- Spätaussiedler
- Migrantische Jugendliche
- Asylsuchende, Asylberechtigte und Flüchtlinge
- Bürger als Fremde mit muslimischer Religionszugehörigkeit.

### 6.1 Spätaussiedler

Als Spätaussiedler werden Personen bezeichnet, die die deutsche Volkszugehörigkeit haben. Nach der Definition des Bundesverwaltungsamtes ist ein deutscher Volkszugehöriger eine Person, die von einem deutschen Staatsangehörigen oder Volkszugehörigen abstammt, sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete durch eine entsprechende Nationalitätenerklärung oder auf andere Weise zum deutschen Volkstum bekannt hat und im Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsamtes über den Aufnahmeantrag zumindest ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen kann.(Vgl. BVA 2015) Mit

Aussiedlungsgebieten sind Gebiete gemeint, in denen deutsche Volkszugehörige gesiedelt haben und die sich auf dem Territorium der ehemaligen Sowjetunion oder anderer Staaten des ehemaligen sogenannten Ostblocks befinden.

Das Problem der Spätaussiedler liegt darin, dass sie im offiziellen Sprachgebrauch Deutsche sind und daher auch von der Polizei zunächst dem eigenen Kulturkreis zugerechnet werden. Eine bewusste oder unbewusste Diskriminierung ist daher solange nicht zu erwarten, bis detailliertere Informationen zur Abstammung (z.B. Geburtsort) vorliegen. In der direkten Interaktion wird dann in der Regel sehr schnell klar, dass beide Akteure nicht demselben Kulturkreis entstammen. Dies liegt zum großen Teil daran, dass die Spätaussiedler in den Herkunftsländern häufig gut integriert sind und die Sprache der Herkunftsländer als Muttersprache nutzen. Die Gründe für eine Migration nach Deutschland liegen dann meist nicht in einer Benachteiligung im Herkunftsland, sondern in dem Bestreben nach einem höheren materiellen Wohlstand. Dies hat zur Folge, dass insbesondere jüngere Spätaussiedler in einem vergleichbar fremden Kulturkreis sozialisiert wurden wie andere Migranten auch. Anhand einer Befragung von Russen und russischstämmigen Spätaussiedlern aus dem Jahre 2009 (Vgl. Heubrock et al. 2009) wird deutlich, wie Polizei und polizeiliches Handeln wahrgenommen wird. So wird die Polizei von den Probanden der Befragung in der Weise wahrgenommen, dass ihr Handeln als idealtypisch angesehen wird. Es wird zwar auf vereinzelte diskriminierende Handlungen und „kleinliches Verhalten“ verwiesen, insgesamt aber die kompromissbereite Kommunikation und das Berücksichtigen und das Eingehen auf den Einzelnen hervorgehoben. (Vgl. ebd. 2009, S.53) Interessant erscheint, dass die Probanden vermuteten, dass die Polizei sie als selbstgerecht und dominant ansehen würden. In der Selbstwahrnehmung sehen sie sich jedoch gegenüber der geäußerten Vermutung deutlich kompromissbereiter. (Vgl. ebd. 2009, S.55) Die deutsche Polizei wurde im Allgemeinen weit besser bewertet als die Polizei im Herkunftsland. Trotzdem weicht sie noch stark vom Ideal, wie sie im Rahmen der Konfliktlösung sein sollte, ab. Ein zentraler Aspekt für die Wahrnehmung polizeilichen Handelns als legitim durch diese Personengruppe ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Befragung ergab, dass die Befragten mit der

deutschen Kultur und deren Ordnungsprinzipien zufrieden sind, da Recht und Ordnung eingehalten werden und weniger Möglichkeiten der Willkür bestehen. (Vgl. ebd. 2009, S.56)

Die Schattenseite dieser Wahrnehmungen sind jedoch die Einstellungen, dass die bereits genannte Kompromissbereitschaft als Inkompetenz und mangelnder Durchsetzungswille wahrgenommen wird. Dies hat zur Folge, dass Personen dieser Gruppe die Polizei in der Mehrheit auch dann nicht rufen würden, wenn sie selbst Opfer geworden sind.

## **6.2 Migrantische Jugendliche**

Die Wahrnehmung polizeilichen Handelns durch Jugendliche als legitim oder illegitim ist zunächst von zwei Faktoren geprägt: Zum einen von der Sozialisation im unmittelbaren engen sozialem Umfeld, welches in der Regel die Familie darstellt und zum anderen von der Vorbild- und Lernfunktion, die Personen aus dem schulischen Umfeld oder Freizeitumfeld ausüben. Hier insbesondere die Peergroup, aber auch Lehrer, Trainer und andere Bezugspersonen. Haben diese Faktoren einen interkulturellen Bezug, muss der Frage nachgegangen werden, ob dieser interkulturelle Bezug Auswirkung auf die Wahrnehmung einer polizeilichen Handlung als legitim hat. Hier bietet das Projekt POLIS signifikante Anhaltspunkte zur Beantwortung dieser Frage, auch wenn die Befunde der im Rahmen dieses Projektes durchgeführten Studie aus den Jahren 2011/2012 wenige Informationen zum Sozialisationsverlauf liefern. In der Studie wurde der Begriff „Migrationshintergrund“ enger gefasst als im zweiten Kapitel<sup>16</sup> beschrieben. Ein Migrationshintergrund im Sinne der genannten Studie besteht dann, dass beide Elternteile oder mindestens drei Großeltern im Ausland geboren wurden. (Vgl. Oberwittler et al. 2014, S.5-6) Die Studie gibt Anhaltspunkte dafür, inwieweit Interkulturalität bei der Wahrnehmung der Polizei als Institution und deren Handeln eine Rolle spielt. Es wurde festgestellt, dass Jugendliche relativ häufig Polizeikontakte hatten. Es handelte sich um 43% der befragten Schüler. (Vgl. ebd., S.22) Dies ist eine Zahl, die auch unter

---

<sup>16</sup> Zweites Kapitel S.12-15

Berücksichtigung des Telescoping-Effektes<sup>17</sup> auf die Prävalenz deutlich zeigt, dass die Polizei und damit auch der einzelne Polizeibeamte eine erhebliche Relevanz in dieser Sozialisationsphase haben. Die dabei gewonnenen Kontakterfahrungen in dieser Zeit haben auch auf spätere Kontakte Auswirkungen. Sie können daher bei der Wahrnehmung polizeilichen Handelns als legitim nachwirken und beeinflussen. Oberwittler und Schwarzenbach stellten weiterhin fest, dass fast 13% der Jugendlichen aus eigener Initiative mit der Polizei in Kontakt traten, um etwas zu fragen oder um Hilfe zu bitten, also den Polizeibeamten in seiner Funktion als „Freund und Helfer“ kontaktierten. Insgesamt hatten Jugendlichen mit dem zuvor genannten Migrationshintergrund weniger Kontakte zur Polizei. (Vgl. ebd., S.22). Als Gradmesser für die Beurteilung der Relevanz des interkulturellen Aspekts erscheint besonders relevant, dass Oberwittler und Schwarzenbach die Wahrnehmungen zum Verhalten von Polizisten (Vgl. ebd., S.32, 35) untersucht haben. Sie kamen zu dem Schluss, dass die überwiegende Mehrheit<sup>18</sup> der Jugendlichen das Verhalten der Polizeibeamten ihnen gegenüber positiv bewerteten. Sie stellten zwar fest, dass Jugendlichen mit Migrationshintergrund das Verhalten tendenziell negativer beurteilen, diese Tendenz sei jedoch nicht signifikant (Vgl. ebd., S.33). Die Befragung ergab außerdem, dass sich 85% der Jugendlichen nach ihrer eigenen Wahrnehmung normal gegenüber den Polizisten verhalten haben und dass dabei keine signifikanten Unterschiede zwischen einheimischen Jugendlichen und Jugendlichen mit dem in der Studie definierten Migrationshintergrund erkennbar waren. Unterschiede stellten Oberwittler et al. bei der indirekten Wahrnehmung von „*respektlosem Polizeiverhalten*“ (ebd., S.36) fest. Migrantische Jugendliche „haben einen deutlich kritischeren Blick auf das Verhalten der Polizei“. (ebd., S.36). Die Studie gelangt zu dem Ergebnis, dass etwa drei Viertel der Jugendlichen der Aussage „*man kann der Polizei vertrauen*“ (ebd., S.37) zustimmt und über 90% der Auffassung sind, dass man Anordnungen

---

<sup>17</sup> Telescoping- Effekt: Verschiebung (früher – Anm.d.Verf.) erlebter Ereignisse in den Befragungszeitraum (Sattler 2016)

<sup>18</sup> Oberwittler/ Schwarzenbach verwenden diesen Ausdruck. Es wird jedoch nicht deutlich, worin das „Überwiegen“ besteht oder wie es verstanden werden sollte. Ausgehend von der zitierten Quelle ist davon auszugehen, dass mehr als 50% der Befragten gemeint ist.

der Polizei Folge leisten sollte. (Vgl. ebd., S.37) Besonders relevant für die Beurteilung der Relevanz der Interkulturalität bei der Wahrnehmung polizeilichen Handelns als legitim ist hierbei, dass Oberwittler et al. herausfanden, dass bei diesen Fragestellungen keine signifikanten Unterschiede zwischen einheimischen und migrantischen Jugendlichen gefunden werden konnten. Deutliche Unterschiede konnte die Studie jedoch bei polizeikritischen Fragestellungen herausarbeiten. So empfanden migrantische Jugendliche die Polizei deutlich häufiger als respektlos als einheimische Jugendliche und knapp die Hälfte war der Meinung, dass die Polizei Ausländer schlechter behandle. (Vgl. ebd., S.37) Da die Legitimität polizeilichen Handelns nicht nur hinsichtlich repressiven Handelns betrachtet werden darf, wurde in der Studie von Oberwittler et al. auch die Frage nach der Haltung zur Selbstjustiz gestellt. Die Frage beinhaltete auch die Option, dass die Polizei bei den in Frage kommenden Fällen (Körperverletzung/ Raubstraftaten durch andere Jugendliche) um Unterstützung gebeten wird. Mehr als zwei Drittel der migrantischen Jugendlichen würde die Selbstjustiz der Hilfe durch die Polizei vorziehen. (Vgl. ebd., S.44-45) Zu ähnlichen Ergebnissen kommt hierbei die Studie von Strasser et al. Der Studie zufolge würden nur etwa 30 – 48 % der Jugendlichen türkischer Herkunft, die Polizei rufen würden, wenn sie Opfer einer Straftat werden würden. Die Prozentzahl ist abhängig davon, ob die Befragten starkes und geringes Vertrauen in die Polizei haben. (Vgl. Celiktas/ Zäun 2008, S.134) Die bereits erwähnte Studie von Oberwittler et al. kam darüber hinaus zu dem Ergebnis, dass sich unabhängig von der Herkunft der Jugendlichen deren Haltung zur Polizei mit der Zunahme der Zahl der Polizeikontakte verschlechterte. (Vgl. Oberwittler et al. 2014, S.42)

Die Studie von Oberwittler et al. lässt den Schluss zu, dass insgesamt die Unterschiede zwischen einheimischen und migrantischen Jugendlichen hinsichtlich der Wahrnehmung und Beurteilung der Polizei als Institution und deren Handeln nicht signifikant sind. Somit ist davon auszugehen, dass migrantische Jugendliche in der hier verwendeten begrifflichen Definition auch die Legitimität polizeilichen Handelns ähnlich wahrnehmen. Somit ist eine interkulturelle Dependenz bei der Wahrnehmung polizeilichen Handelns als legitim bei

migrantischen Jugendlichen entweder nicht vorhanden oder zu vernachlässigen.

### **6.3 Asylsuchende, Asylberechtigte und Flüchtlinge<sup>19</sup>**

Im Gegensatz zu den beiden zuvor beschriebenen Gruppen von Fremden liegt bei der Gruppe der Asylbewerber, Asylberechtigten und Flüchtlinge kein Migrationshintergrund in dem Sinne vor, dass die Migration vor langer Zeit erfolgte oder Eltern bzw. Großeltern migriert sind. Insbesondere die Asylbewerber sind stark von der Segregation betroffen, da sie nicht arbeiten dürfen, geringere Sozialleistungen erhalten, in zugewiesenen Unterkünften wohnen müssen und ihren Aufenthaltsort nicht ohne besondere Erlaubnis verlassen dürfen. (Vgl. Pro Asyl 2015) Diese Segregation und die Wahrnehmung polizeilichen Handelns in den Herkunftsländern haben Einfluss auf die Legitimitätswahrnehmung der Polizei in Deutschland. Dies trifft auch in Abhängigkeit von der Aufenthaltsdauer für Asylberechtigte und Flüchtlinge zu, wobei hier einschränkend erwähnt werden muss, dass umfassende Studien zum Verhältnis zwischen Asylsuchende, Asylberechtigten, Flüchtlingen und der Polizei bisher fehlen. Lediglich die bereits erwähnten Studien von Strasser *„Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure“* (Strasser et al. 2008) geben hierzu beschränkt auf die Stadt Duisburg Auskunft. Diese Studien untersuchten im Rahmen eines Forschungsprojektes der DFG<sup>20</sup> die Konflikte zwischen Polizei und „ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen“ (ebd.) In der hier betrachteten Teilstudie von Lillig *„Die Asylbewerber“* werden Asylsuchende, Asylberechtigte und Flüchtlinge sowohl als ethnische Minderheit als auch als soziale Randgruppe bezeichnet. (Vgl. Lillig 2008, S.66-67) Die Bezeichnung

---

<sup>19</sup> Die Begriffe „Asylsuchende, Asylberechtigte und Flüchtlinge“ umfassen Personen,

- die nach Art.16a GG anerkannt wurden,
- die Flüchtlingsschutz nach §3 Asylverfahrensgesetz i.V.m. §60 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erhielten,
- die subsidiären Schutz nach §4 Asylverfahrensgesetz i.S. der Richtlinie 2011/95EU bekamen,
- bei denen Abschiebungsverbote nach §60 Absatz 5 oder Absatz 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz festgestellt wurden (BAMF 2015)

<sup>20</sup> DFG – Deutsche Forschungsgemeinschaft

„ethnische Minderheit“ muss jedoch als nicht umfassend zutreffend angesehen werden, da es sich bei ethnischen Minderheiten um eher homogene Gruppen handelt, die über weitgehend gleiche kulturelle und sprachliche Eigenarten verfügen, die sie von der Mehrheitsgesellschaft unterscheiden. (Vgl. Ermisch, 2000, S.38-39) Somit muss man bei Asylsuchenden, Asylberechtigten und Flüchtlingen von einer Gruppe von unterschiedlichen ethnischen Minderheiten sprechen. Der Begriff „soziale Randgruppe“ ist hier eher zutreffend, da hierunter Menschengruppen verstanden werden,

*„die aufgrund diverser Benachteiligungen nicht am üblichen Leben der Gesellschaft teilnehmen können und deshalb außerhalb der Gesellschaft leben müssen.“ (Hradil, 2012)*

Besonders bei Asylsuchenden geht dies einher mit einer angespannten Wohnsituation, mangelnder Bildung, geringen Bildungsmöglichkeiten und sozialem Statusverlust. Die daraus entstehenden Konflikte mit der Mehrheitsgesellschaft äußern sich vielfach in Kontakten zur Polizei. (Vgl. Lillig 2008, S.65-66) Asylsuchende, Asylberechtigte und Flüchtlinge kommen in der Regel aus Ländern, in denen rechtsstaatliche Prinzipien nicht gelten und die Polizei ein reines Repressionsorgan ist, das der im jeweiligen Land herrschenden Gruppe zur Aufrechterhaltung der Macht dient. Die Polizei in den Herkunftsländern der Asylsuchenden, Asylberechtigten und Flüchtlingen wird von den Betroffenen als korrupt und brutal beschrieben und nicht als Institution zum Schutz der Bürger angesehen. Ihr werden die Fähigkeit und der Wille zur Aufklärung von Straftaten abgesprochen. Angst wird als das vorherrschende Gefühl bezeichnet, wenn es um Polizei geht. Bei Straftaten wird nicht die Polizei gerufen, man verlässt sich auf den Schutz der Familie. (Vgl. ebd., S.73) Diese Einschätzung der Asylsuchenden, Asylberechtigten und Flüchtlinge erscheint zwangsläufig, da die meisten derselben vor staatlicher Repression und Machtmissbrauch geflohen sind. Hinsichtlich der Wahrnehmung der Legitimität polizeilichen Handelns im Aufnahmeland ist daher entscheidend, welche Auswirkungen die Erfahrungen aus dem Herkunftsland in der Interaktion mit der Polizei haben. Lillig kam in der bereits erwähnten Teilstudie zu dem Ergebnis, dass die von ihr als



„Asylbewerber“ bezeichnete Personengruppe im öffentlichen Raum die deutsche Polizei positiv wahrnahm. Dabei wurde hervorgehoben, dass die Polizei da sei, wenn man sie brauche. Die Polizisten würden nicht willkürlich handeln und bei leichten Vergehen nicht überzogen reagieren. Die deutsche Polizei sei nicht korrupt oder brutal, sondern höflich und korrekt. Die Befragten sahen die Polizeiarbeit in Deutschland als erfolgreich an und betrachteten das Verhältnis zur Polizei als gut. Lediglich das als „racial profiling“ angesehene Kontrollverhalten wurde als rassistisch empfunden. (Vgl. ebd., S.73) Im nichtöffentlichen Raum der Wohnheime wird zunächst, wenn es möglich ist, eine informelle Lösung unter Zuhilfenahme der Hausmeister oder der Mitbewohner gleicher Nationalität oder Religion angestrebt. Die Polizei sei die zweite Wahl bei der Konfliktlösung. Bei einer Inanspruchnahme der Polizei werde deren Handeln zwar noch immer als überwiegend positiv angesehen. Aber es werde schon registriert, dass die Polizei erst nach mehreren Anrufen erscheint und bei kleineren Delikten, zumindest in der Wahrnehmung der Befragten, nichts weiter macht. Dies führen die Befragten auf ihren geringen gesellschaftlichen Stellenwert zurück. (Vgl. ebd., S.77-79) Insgesamt lässt die Studie nur wenige Rückschlüsse darauf zu, inwieweit der kulturelle Hintergrund der befragten Asylsuchenden, Asylberechtigten und Flüchtlinge deren Wahrnehmung des Handelns der deutschen Polizei beeinflusst. Nach den oftmals traumatischen Erfahrungen mit den Sicherheitsbehörden in den Heimatländern, die häufig eine der Fluchtursachen sind, erscheint polizeiliches Handeln korrekt und höflich. Polizeiliche Anweisungen und Forderungen werden auch mangels entsprechenden Wissens um die gesetzlichen Grundlagen nicht in Zweifel gezogen. Darüber hinaus ist den Betroffenen ihr gesellschaftlicher Status bewusst, der ihnen das Gefühl gibt, gegenüber der Polizei machtlos zu sein, wenn diese eine repräsentative Forderung stellt. Auch wenn die hier betrachtete Studie allenfalls ein Schlaglicht auf die Situation werfen kann, so wird deutlich, dass Asylsuchende, Asylberechtigte und Flüchtlinge die Polizei bei Konfliktsituationen eher in Anspruch nehmen würden als die anderen hier beschriebenen Gruppen von Fremden.

Die Sozialisation in einem Lebensumfeld mit einer gewalttätigen und korrupten Polizei führt aber auch zu einem anderen Effekt, der sich in der Äußerung eines 19-jährigen Roma bei seiner Befragung zeigte:

*„Die deutsche Polizei ist harmlos, sie darf doch sowieso nichts tun, sie nehmen mich mit und lassen dich wieder laufen. Ich habe immer die große Klappe, warum nicht?“ (ebd., S.79)*

Dies kann zum einen dazu führen, dass das „polizeiliche Gegenüber“ die Maßnahmen über sich ergehen lässt, ohne sie tatsächlich als legitim anzusehen. Dies würde dann in dem Bewusstsein erfolgen, dass sowieso nichts weiter passiert. Im Sinne des oben erwähnten Zitates ist aber auch davon auszugehen, dass der Betroffene der polizeilichen Maßnahme den Beamten verbal oder nonverbal spüren lässt, dass er ihn für harmlos hält oder der Beamte dies zumindest vermutet. Dadurch kann es zu Konflikten kommen, die mit dem Grund des polizeilichen Handelns nichts zu tun haben, sondern nur auf wechselseitigen (falschen) Annahmen beruhen. Darüber hinaus wird das Bestreben nach einer informellen Konfliktlösung und die Kompetenzunterschätzung noch durch Sprachprobleme verstärkt:

*„Die Polizisten genauso wie ihre Klienten zeigen offensichtliche Stressreaktionen bei verbalen Verständigungsschwierigkeiten. Ein hohes Maß an Angst beziehungsweise Stress und Ungewissheit [...] ist bei ihnen gängige Begleiterscheinung. Häufig wird dann lauter geredet, schneller, abgehakt [gesprochen – T.L.], das heißt [sie – T.L.] benutzen eine auffällig simplifizierte Sprechweise, die sich vor allem durch mangelnde Grammatikalität sprachlicher Ausdrücke auszeichnet [...].“ [sic!] Sterzenbach 2013, S.236)*

Je intensiver der Mangel an Sprachkompetenz ausgeprägt ist, desto stärker ist auch der Stress bei beiden Interaktanten. Die Erläuterung einer Rechtsgrundlage für polizeiliches Einschreiten führt in der Regel eher dazu, dass eine polizeiliche Maßnahme als legitim angesehen und akzeptiert wird. Daraus

kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass eine ausreichende Sprachkompetenz interkulturelle Konflikte vermeiden beziehungsweise minimieren hilft.

Die hier vorliegenden Untersuchungen zu Spätaussiedlern, jugendlichen Migranten und Asylsuchenden beleuchten nur Teilaspekte der interkulturellen Konflikte, die die Wahrnehmung polizeiliches Handeln als legitim beeinflussen. Andere Aspekte, die die interkulturelle Kommunikation bestimmen, wie Motivation, Lebenshintergründe und aus dem kulturellen Kontext des Herkunftslandes abgeleitete oder übernommene Handlungsweisen waren nicht Gegenstand der Untersuchungen. Die Gründe dafür sind offensichtlich. Genauso wenig wie es „den Fremden“ gibt, gibt es „den Polizeibeamten“. Die Vielfältigkeit der polizeilichen Aufgabenbereiche offenbart auch die Vielfältigkeit der Kommunikationssituationen

*„bei denen sich auch aus Forschersicht eher weniger anbietet, die Kommunikationsweisen der Beteiligten mit theoretischen Konzepten der Differenzmodelle sinnvoll in Verbindung zu bringen.“ (Sterzenbach 2013, S.240)*

Viele Interaktionen zwischen dem Bürger als Fremden und dem Polizeibeamten unterliegen festen Abläufen, *„die durch die Handlungsmacht des Beamten gesteuert werden“ (ebd.)*. Dadurch passen sich der Bürger als Fremder und Interaktant *„zwangsweise an die kommunikativen Vorgaben der Polizisten“ (ebd.)* an. Diese Anpassung ist dann weitgehend losgelöst vom kulturellen Hintergrund. Bei der Mehrheit der polizeilichen Handlungssituationen geht es um kurzfristige Entscheidungen zur Durchsetzung polizeilicher Aufgaben. Diese Kurzfristigkeit erlaubt es in der Regel nicht, umfassend auf die kulturellen Hintergründe des polizeilichen Gegenübers einzustellen und diese in den Entscheidungsprozess zur Umsetzung einer polizeilichen Maßnahme einzubeziehen. (Vgl. ebd.) Auf der anderen Seite wird dies von dem Bürger als Fremden in der Regel auch nicht erwartet. Es ist wichtiger, dass der Polizeibeamte als das erscheint und auftritt, was er in der Vorstellung des jeweils Fremden sein sollte: korrekt, unbestechlich und formell. Abweichungen von

diesem Verhalten führen bestenfalls eher zur Verwirrung oder auch zu Diskriminierungswahrnehmungen. Dies kann dazu führen, dass eine bei korrekten und neutralen Auftreten als legitim wahrgenommene polizeiliche Handlung bei solchem Auftreten als illegitim empfunden wird. In einigen Bereichen der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung kommen kulturellen Besonderheiten des Bürgers als Fremden eher zu Geltung. Dies sind zumeist Situationen, die bi- oder trilateral in einer mehr oder weniger begrenzten Räumlichkeit und klar definierten Rollen der Beteiligten stattfinden. Exemplarisch können hier die Vernehmungen vom Zeugen, Opfern und Beschuldigten genannt werden, die häufig unter Beteiligung eines Dolmetschers stattfinden. In solchen Situationen spielen Sprachkompetenz und der kulturelle Hintergrund eine wesentlich größere Rolle, wenn es zum Beispiel darum geht, die Motivation des Täters und die Hintergründe einer Tat aufzuklären. Hier können auch eher Situationen auftreten, in denen der Bürger als Fremder erwartet, dass der Polizeibeamte Handlungen und Aussagen des Betroffenen unter Bezug auf dessen kulturellen Hintergrund betrachtet und bewertet. Das heißt, dass

*„eine Interpretation hinsichtlich kultureller Unterschiede [...] hingegen besonders dort fruchtbar [wird – T.L.], wo Polizeiarbeit interpretierenden Charakter annimmt, wo nach dem ‚Warum‘ menschlichen Handelns gefragt wird.“ (ebd., S.241).*

Ob der Bürger als Fremder polizeiliches Handeln als legitim wahrnimmt; hängt jedoch nicht nur von der interkulturellen oder der allgemeinen sozialen Kompetenz des jeweiligen Polizeibeamten ab. Die Legitimitätswahrnehmung wird maßgeblich vom Wertekanon des Bürgers als Fremder bestimmt. Wenn der Wertekonsens des Bürgers als Fremder mit der Leitkultur des Landes, in dem er lebt, übereinstimmt, ist die interkulturelle Überlagerung der Legitimität im Sinne einer Akzeptanz polizeilichen Handelns als eher marginal anzusehen. Leitkultur muss dabei verstanden werden, als

*„eine in allen [...] Demokratien selbstverständliche Tatsache, dass ein Gemeinwesen – gleich, ob monokulturell oder kulturell vielfältig – einen*

*Konsens über Werte und Normen als eine Art innere Hausordnung benötigt. Dies ist die unerlässliche Klammer zwischen den in diesem Gemeinwesen lebenden Menschen, unabhängig von ihrer Religion, Ethnie oder Ursprungskultur.“ (Tibi 2002, S.1)*

Diese Werte<sup>21</sup> und Normen beinhalten

*„zuerst die ‚Verfassung‘ der jeweiligen Gesellschaft, die formellen und informellen Normen also, die die Beziehungen zwischen den ‚Positionen‘ in den sozialen Systemen wirksam regeln und die ggf. von Sanktionen unterstützt werden. Die Geltung der institutionellen Regeln ist dabei zu einem gewissen Grad auch von der ‚Legitimität‘ abhängig, die sie bei den Akteuren haben. Die empfundene Legitimität wiederum ist darüber bestimmt, dass die Akteure auch im Alltag erleben, dass die Unterstützung der institutionellen Regeln ihren (materiellen) Interessen dient. Die kulturellen Orientierungen schließlich bestehen aus gemeinsam geteilten gedanklichen Modellen über typische Abläufe in typischen Situationen und über legitimierende ‚Erklärungen‘ der geltenden institutionellen Regelungen. Die wichtigste Form dieser kulturellen Orientierungen sind gewisse gesellschaftliche „Werte“ und (Leit-) ‚Ideen‘, verbunden mit gewissen, auch emotional erlebten, Loyalitäten und Identifikationen, nicht selten dann auch verankert in inhaltlich bestimmten politischen Doktrinen oder religiösen Überzeugungen.“ (Esser 2001, S.2)*

Die Legitimitätswahrnehmung ist damit nicht abhängig von einer „Bekennung zum Deutschtum“ im Sinne einer ethnisch- exklusiven gewachsenen kulturellen Identität (Vgl. Tibi 2002, S.1). Sie ist davon abhängig, ob der Bürger als Fremder und polizeiliches Gegenüber im Rahmen seiner Sozialisierung im Aufnahmeland eine „zivilisatorische, an Werten als leitkultureller Leitfaden orientierte Identität“ (ebd.) annimmt. Wenn er dies nicht tut, sondern der Leitkultur

---

<sup>21</sup> Siehe Definition kulturelle Werte S.38 oben

seines Herkunftslandes verhaftet bleibt, sind Konflikte mit der deutschen Mehrheitsgesellschaft vorprogrammiert. Diese Konflikte, die alle sozialen Felder umfassen können, beziehen sich damit auch auf die Interaktion zwischen Polizeibeamten und dem Bürger als Fremden und haben direkte Auswirkung darauf, ob eine polizeiliche Handlung als legitim wahrgenommen wird. Die fehlende Akzeptanz des Wertekanons der Mehrheitsgesellschaft führt zu einem „Nebeneinander in weltanschaulich unversöhnlichen Ghettos“ (ebd., S.3), der seinen Ausdruck in Parallelgesellschaften mit eigenen Werten und kulturellen Identitäten findet. Der hierdurch entstehende interkulturelle Konflikt manifestiert sich in der fehlenden Akzeptanz polizeilicher Maßnahmen ganz allgemein. Der Polizei wird jegliche Legitimität ihres Handelns abgesprochen, da die gesetzlichen Grundlagen des polizeilichen Handelns auf der Basis des Wertekanons der Mehrheitsgesellschaft, der seinen Ausdruck im Grundgesetz findet beruhen.

#### **6.4 Bürger als Fremde mit muslimischer Religionszugehörigkeit**

Bei Bürgern als Fremde, die sich selbst als Muslime betrachten, ist eine Ablehnung des deutschen Wertekanons deutlich erkennbar.

*„Je eher Muslime in Deutschland Unterschiede zwischen ihren eigenen Akkulturationszielen (und möglichen Integrationsabsichten) und den vermeintlichen, vermuteten oder tatsächlichen Erwartungen der deutschen Mehrheitsgesellschaft wahrzunehmen meinen, umso stärker scheinen sich die Muslime von eben dieser Mehrheitsgesellschaft abzuwenden.“ (Frindte et al 2011, S.612)*

Dabei gibt es relevante Übereinstimmungen in den Akkulturationszielen von Muslimen und Nichtmuslimen. Beide wollen, dass die traditionelle Herkunftskultur erhalten bleibt. Diese Übereinstimmung bezieht sich darauf, dass Muslime ihre Herkunftskultur schützen wollen und Nichtmuslime der Ansicht sind, dass Muslime ihre Herkunftskultur bewahren sollten. (Vgl. ebd., S.607) Hinsichtlich der Übernahme der deutschen Kultur gehen die Einheimischen davon

aus, dass „*Ausländer im Allgemeinen und Muslime im Besonderen [...] weniger bereit [seien – T.L.], die deutsche Kultur zu übernehmen.*“ (ebd., S.607) Die Frage, die sich aus diesen Ergebnissen herausstellt, ist, ob eine Bewahrung der muslimischen Herkunftskultur die Akzeptanz der kulturellen Werte der deutschen Mehrheitsgesellschaft ausschließt. Eine Akzeptanz wäre jedoch erforderlich, um polizeiliches Handeln als legitim wahrzunehmen. Es ist aber davon auszugehen, dass dies problematisch ist, da die von Frindte benannte Abwendung sich in Demokratiedistanz manifestiert. Die Forderung nach Integration wird als Forderung nach Assimilierung verstanden und äußert sich in signifikant häufigeren negativen Haltungen zur deutschen Mehrheitsgesellschaft. Ein ebenfalls signifikanter Teil der Muslime in Deutschland hält die Befolgung der Gebote des Islam für wichtiger als die Befolgung der Gesetze des Staates, in dem er lebt. (Vgl. ebd., S.612-613) Besonders deutlich wird die Problematik in einer Studie des Bundesministeriums des Innern aus dem Jahr 2007, wonach sich nur 12,2% der Muslime, die zu 98% einen migrantischen Kulturhintergrund haben, eher als Deutsche definieren (Vgl. Brettfeld/ Wetzels 2007, S.193) und sich damit mit dem Wertekanon der Mehrheitsgesellschaft identifizieren. Diese fehlende Identifizierung mit den Werten der deutschen Mehrheitsgesellschaft äußert sich unter anderem darin, dass knapp unter 40% der Muslime die Anwendung physischer Gewalt als Reaktion auf die Bedrohung des Islams durch den Westen für legitim halten. (Vgl. ebd., S.191) Dabei werden einzelne Werte jedoch mitunter in den eigenen Kontext umgedeutet, wie sich am Beispiel der Religionsfreiheit zeigt, die auch von Muslimen geschätzt wird. Gleichzeitig sind aber rund 30 % Muslime der Meinung, „*dass es verboten sein sollte, Muslime dazu zu bringen, die Religion zu wechseln*“ (ebd., S.118), was eine Einschränkung der öffentlichen Darstellung anderer Religionen und damit eine Einschränkung der Religionsfreiheit bedeuten würde. Weiterhin konstatieren ca. 45 % der Befragten, dass nur der Islam in der Lage sei, die Probleme unserer Zeit zu lösen (Vgl. ebd., S.119) und 48,4% der befragten Muslime bejahen die Aussage, dass Demokratie in Deutschland mit verantwortlich für eine hohe Kriminalität sei. (Vgl. ebd., S.141) Hinzu kommt, dass 46,7% der Muslime der Aussage zustimmen, dass die Befolgung der Gebote des Islam wichtiger ist, als Demokratie. Ca. 1% der Muslime befürworten die

mit dem westlichen Wertkonsens unvereinbaren Strafen der Scharia. (Vgl. ebd., S.141) Diese Einstellungen haben einen direkten oder indirekten Einfluss auf den Verlauf einer Interaktion zwischen dem Polizeibeamten und dem Muslim, der im vorliegenden Sinn auch ein Bürger als Fremder ist. Der Polizeibeamte wird als Repräsentant der deutschen Mehrheitsgesellschaft gesehen und gilt im extremsten Fall als „Kuffar“<sup>22</sup>. Dies hat zur Folge, dass eine Amtshandlung (polizeiliches Handeln oder anderes Verwaltungshandeln) schon deshalb nicht legitim ist, weil sie von einem „Ungläubigen“ durchgeführt wird. Diese extremen Einstellungen betreffen nur eine Minderheit der Muslime und tragen damit das entsprechende Konfliktpotential in der Interaktion zwischen dem Polizeibeamten und dem Bürger als Fremden in sich. Die kulturelle Fremdheit des islamischen Wertekonsenses betrifft jedoch jedwede Form des Aufeinandertreffens und des Austausches zwischen Polizeibeamten und Muslime als Bürger als Fremden. Beispielhaft sei an dieser Stelle nur die Genderproblematik genannt, die regelmäßig diese sich diametral gegenüberstehenden Positionen und Auffassungen der Wertekonsense der deutschen Mehrheitsgesellschaft und der Muslime dokumentieren. An dieser Stelle hilft die Ausstattung des Polizeibeamten mit interkultureller Kompetenz nur bedingt weiter, denn es ist beispielsweise die Frage zu stellen, ob eine einheimische oder auch migrantische Polizeibeamtin nur auf Grund ihres Geschlechtes ihre Handlungen als weniger legitimiert ansehen muss. Der islamozentrische Bürger als Fremder wird in der Interaktion diese Auffassung bestätigen und eine rechtmäßige Handlung einer Polizeibeamtin schon allein auf Grund ihres Geschlechtes als nicht legitimiert ansehen. Bei polizeilichen Handlungen gegenüber Muslimen beeinflusst der Faktor der angenommenen oder tatsächlichen Diskriminierung häufig die Wahrnehmung dieser Handlungen als legitim. Da etwa drei Viertel der Muslime in Deutschland über Erfahrungen hinsichtlich angenommener oder tatsächlich erlebter Diskriminierung verfügt (Vgl. ebd., S.28), wird die Legitimität einer polizeilichen Maßnahme immer auch auf den „Diskriminierungsprüfstand“ gestellt. Dabei steht der Polizeibeamte in einem weiteren Spannungsfeld. Er wird vor die Frage gestellt, ob er bei Vorliegen

---

<sup>22</sup> Ungläubiger



einer Interaktionssituation, die in die Rechte des Bürgers eingreift, die kulturellen Unterschiede bei der Umsetzung einer polizeilichen Maßnahme berücksichtigt, also in diesem Sinne positiv diskriminiert. Abhängig von der Person des Bürgers als Fremder wird die Legitimitätswahrnehmung hier unterschiedlich ausfallen. Hinzu kommt, dass Erkenntnisse vorliegen, nach denen die negativen Interaktionserfahrungen mit der Polizei sich in den Gruppen Muslime und Nichtmuslime kaum voneinander unterscheiden. Es scheint jedoch Hinweise dafür zu geben, dass negative Interaktionserfahrungen mit der Polizei bei Muslimen sehr lange nachwirken. Dies ist darin begründet, dass die negativen Interaktionserfahrungen mit Diskriminierung durch die Polizei als Institution in Zusammenhang gebracht werden und damit entpersonalisiert werden. Hinzu kommen erzählte Erfahrungen, die die negative Belastung der relevanten Interaktionsereignisse weiter verstärken. Die Summe dieser Erfahrungen beeinflusst die Wahrnehmung polizeilichen Handelns als legitim. (Vgl. Mühe 2010, S.121-122)

In diesem Zusammenhang wird eine öffentliche Diskussion darüber geführt, ob der islamische Wertekonsens in Deutschland dem auf einem westlichen Demokratie- und Rechtsstaatsverständnis basierenden Wertekanon „unterzuordnen“ ist. Dabei dominiert die Auffassung,

*„dass Distanzen zwischen ‚einheimischer‘ Mehrheit und zugewanderter Minderheit in erster Linie auf die nicht vorhandene Integrationsbereitschaft, die als Bringschuld betrachtet wird, eben der Minderheit zurückzuführen sei. Dieses eindimensionale Denken schließt eine Interaktionsdynamik aus, die Gelegenheitsstrukturen von Seiten der Aufnahmegesellschaft voraussetzt, deren Möglichkeiten dann auszuschöpfen sind. Zusätzlich ist es allerdings auch notwendig, dass Ausmaß und die Qualität von Einstellungen zu berücksichtigen, die sich gegen die Zuwanderer und ihre religiösen Überzeugungen richten und damit möglicherweise distanzierenden oder rückzugsorientierte Verhaltensweisen von Migranten und Migrantinnen initiieren bzw. Meinungsführern in Migrantengemeinschaften erst die Möglichkeit liefern, Rückzüge zu ‚predigen‘.“ (Leibold/ Kühnel/ Heitmeyer 2006, S.3)*

Festzuhalten bleibt jedoch, dass beide Wertekonsense kaum Werte enthalten, die Basis für Gemeinsamkeiten sein könnten.

Die auf einem islamozentrischen Weltbild basierenden Werte, auf denen das gesellschaftliche Zusammenleben der Menschen begründet wird, sind mit dem westlichen Wertekanon kaum vereinbart. Das heißt auch, dass polizeiliches Handeln nur dann als legitim angesehen wird, wenn es mit diesem Weltbild und den darin abgebildeten Werten in Übereinstimmung zu bringen ist. Bei einer fehlenden Übereinstimmung ist die jeweilige polizeiliche Handlung aus Sicht des Bürgers als Fremden nicht ausreichend legitimiert. Dieser fehlenden Legitimation kann jedoch nur begrenzt durch eine entsprechende interkulturelle Konfliktlösungsstrategie und interkulturellen Kompetenz des Polizeibeamten begegnet werden.

Der Bürger als Fremder und als „polizeiliches Gegenüber“ stellt eine heterogene Personengruppe dar, deren Unterschiede in der Auswertung der vorliegenden Quellen deutlich geworden sind. Die vorliegenden empirischen Erhebungen habe gezeigt, dass zwischen den beschriebenen Gruppen Übereinstimmungen bestehen. Diese Übereinstimmungen beeinflussen, in welcher Weise die einzelnen Gruppen die Wahrnehmung polizeiliches Handeln als legitim wahrnehmen. Die Übereinstimmungen liegen zum einem darin, dass die untersuchten Gruppen von Fremden insbesondere bei Bagatelldelikten eher eine informelle Konfliktlösung anstreben und bei der informellen Konfliktlösung Unterstützung von Personen aus dem eigenen Kulturkreis oder dem familiären Umfeld suchen. Zum anderen konnte eine Übereinstimmung in der Beantwortung der Frage wahrgenommen werden, wie die Betroffenen die deutsche Polizei wahrnehmen. Sie wird, wie bereits erwähnt, als korrekt und nicht korrupt angesehen. Diese Wahrnehmung beruht auf einen bewussten oder unbewussten Vergleich mit der Polizei des Herkunftslandes.

## 7 Die Sicht des Polizeibeamten

Die Polizei hat die Aufgabe, mögliche Gefahren abzuwehren, Straftaten zu verhindern und zu verfolgen und den Bürgern die Ausübung ihrer Grundrechte zu garantieren. Man kann die Aufgabe der Polizei aber auch darin sehen,

*„als Organ der Mehrheitsgesellschaft kulturelle Selbstverständlichkeiten über den Weg der Gesetze und Methoden der sozialen Kontrolle zu sichern“.* (Strasser et al. 2008, S.7)

Beiden Sichtweisen ist immanent, dass die Polizei mit Fremden und ihren kulturell differenten Lebensweisen zu tun hat. In diesen Kontakten und den daraus entstehenden Kommunikationen manifestieren sich nicht nur die kulturellen Unterschiede zwischen den verschiedenen ethnischen Minderheiten und der deutschen Mehrheitsgesellschaft. In den Interaktionen kommt auch ein Konflikt zwischen der als *cop culture* (Behr 2000) bezeichneten Binnenkultur der Polizei mit der Kultur des Fremden zum Tragen. Dieser Konflikt unterscheidet sich von den Konflikten, die in der Interaktion zwischen Polizeibeamten und Einheimischen entstehen. Die Interaktion zwischen Polizeibeamten und dem Bürger als Fremden ist in der Regel auch aus der Situation heraus konfliktbelastet, da

*„die Polizei in der Regel nur dann Umgang mit Deutschen und Fremden pflegt, wenn Anlass zu der Vermutung besteht, dass eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen wurde oder eine Gefährdung besteht“.* (Bornewasser 2009, S.28)

Diese Konfliktbelastung besteht in jeder Interaktion zwischen Bürger und Polizeibeamten schon aufgrund der polizeiimmanenten Sanktionsmacht. Diese Macht führt dazu, dass die Kommunikation, wie bereits an anderer Stelle erwähnt<sup>23</sup>, nicht ebenenadäquat verläuft. Die fehlenden Ebenenadäquanz gewinnt im interkulturellen Kontext besondere Bedeutung bei der Interaktion zwischen dem Bürger als Fremden und dem Polizeibeamten, da diese dann aus

---

<sup>23</sup> Siehe Sechstes Kapitel S.64

einer anderen Sozialisationsperspektive wahrgenommen wird als bei Einheimischen. Hier kommt beispielweise der „Wahrung des Gesichtes“ und dem Ehrbegriff einer „Macho-Kultur“ eine wesentlich höhere Bedeutung zu. Daraus folgt auch, dass ein Ehr- oder Gesichtsverlust eher die Legitimität einer polizeilichen Handlung in Frage stellt.

Die Beantwortung der Frage, wie Polizeibeamte den Bürger als Fremden wahrnehmen und dabei auch die Legitimität des eigenen Handelns, unterliegen zunächst der Betrachtung der kulturellen Diversität beider Interaktanten. Genauso wenig wie es die homogene Gruppe der Bürger als Fremde gibt<sup>24</sup>, trifft dies auch für die ebenfalls nicht homogene Gruppe der Polizeibeamten zu. Folgt man Strasser (Strasser et al.2008) und auch Behr (Behr 2000), lassen sich vier Kulturen innerhalb der Gruppe der Polizeibeamten differenzieren: die „Jäger“<sup>25</sup>, die „Sammler“<sup>26</sup>, die „Krieger“<sup>27</sup> und die „Regulatoren“<sup>28</sup>. Schweer und Strasser teilten die polizeiliche Binnenkultur darüber hinaus auch in die *street cop culture* und die *management cop culture*<sup>29</sup> ein und unterzieht sie einer näheren Betrachtung. (Vgl. Schweer/ Strasser 2008, S.14 ff.) Darauf wird jedoch hier verzichtet, da „Jäger“, „Krieger“ und „Regulatoren“ der *street cop culture* zuzurechnen sind und auch die „Sammler“ dieser Kultur in der Regel unterliegen. In der *management cop culture* sind Interaktionen im interkulturellen Kontext eher selten und haben keine Auswirkung auf die Wahrnehmung einer polizeilichen Handlung als legitim. Die Angehörigen dieser vier Subkulturen haben sich insbesondere durch ihre im täglichen Dienst erworbene berufliche Sozialisation Wertvorstellungen und Vorurteile angeeignet, die

---

<sup>24</sup> Siehe sechstes Kapitel

<sup>25</sup> Zivile Einsatztrupps zur Bekämpfung der Straßenkriminalität (Vgl. Schweer/ Strasser 2008, S.15)

<sup>26</sup> Angehörige der Kriminalkommissariate (Vgl. Schweer/ Strasser 2008, S.16)

<sup>27</sup> Angehörige des Spezialeinsatzkommandos (SEK) (Vgl. Schweer/ Strasser 2008, S.17)

<sup>28</sup> Schutzpolizei im Wach- und Wechseldienst (Vgl. Schweer/ Strasser 2008, S.16)

<sup>29</sup> *street cop culture* = Realität der Arbeit der „Krieger“, „Jäger“, „Sammler“ und „Regulatoren“/ *management cop culture* = Realität der polizeilichen Führungsebene (Vgl. Behr 2000, S.15 ff.)

einen unmittelbaren Einfluss auf jede Interaktion und insbesondere die Kommunikation mit dem Bürger als Fremden haben. Diese Wertvorstellungen und Vorurteilen sind von Subkultur zu Subkultur unterschiedlich, beziehungsweise sind gleiche Wertvorstellungen unterschiedlich stark ausgeprägt. Dabei basieren die Wahrnehmung und die Einschätzung des Bürgers als Fremden und als polizeiliches Gegenüber in einer Interaktion nicht auf realen, statistisch belastbaren Fakten, wie zum Beispiel der Polizeilichen Kriminalstatistik, sondern auf den Erfahrungen des täglichen Polizeidienstes. So werden Menschen mit schwarzer Hautfarbe zumindest in bestimmten Bereichen, die beispielweise als Drogenumschlagplätze gelten, weit häufiger kontrolliert als hellhäutige Menschen. (Vgl. Sterzenbach 2013, S.114-122) Bei Menschen asiatischen Aussehens wird an bestimmten Orten die Kontrolle unter dem Verdacht des illegalen Zigarettenhandels erfolgen. Dies erfolgt, obwohl die PKS, die jedem Polizeibeamten zumindest hinsichtlich der grundsätzlichen Aussagen bekannt sein dürfte, lediglich bei etwa fünf Prozent aller nichtdeutschen Tatverdächtigen Herkunftsländer registriert, deren Einwohner mehrheitlich eine schwarze Hautfarbe haben. (Vgl. BKA 2014) Diese fünf Prozent beziehen sich darüber hinaus auf alle registrierten Straftaten und damit nicht nur auf Rauschgiftdelikte. (Vgl. BKA 2013)

Die in der gesellschaftlichen Diskussion verwendete These, dass die Polizei ein Spiegelbild der Gesellschaft sei, ist durchaus in Frage zu stellen. Sie würde bedeuten, dass ethnische Minderheiten, soziale Randgruppen und Bildungsferne in ihr vertreten sein müssten, was zumindest für die Bildungsfernen nicht zutrifft. (Vgl. auch Behr 2011, S.83) Die Polizei könnte eher als Spiegelbild der deutschen Mehrheitsgesellschaft angesehen werden und damit auch mit den dort aufzufindenden Stereotypen und Vorurteilen. Die polizeiliche Sozialisation der „Krieger“, „Jäger“, „Sammler“ und „Regulatoren“, und hier besonders die Erfahrungen im täglichen Dienst, führen zu einer scheinbaren Bestätigung der Stereotypen und Vorurteile. In der Studie von Strasser et al. zur Duisburger Polizei wurde festgestellt, dass das gesellschaftliche Vorurteil, dass Drogenhändler zumeist Ausländer seien, sich deutlich bei den befragten Beamten wi-

derspiegelt. Fast 84% der Polizeibeamten waren der Meinung, dass der Drogenmarkt von Ausländern beherrscht werde. (Vgl. Strasser et al. 2008, S.20) Tatsächlich werden aber etwa 81% aller Drogendelikte von Deutschen begangen. Selbst bei den Handelsdelikten lag der Anteil der deutschen Tatverdächtigen 2013 bei über 70%. (Vgl. BKA Bundeslagebild Rauschgift 2013) Ausländer werden als „Problem“ angesehen. (Vgl. Strasser 2008, S.22-23) Dieses Problem führt zu Belastungen wie sie Bornewasser schon 1996 beschrieb und aus diesen Belastungen wiederum entstehen Aggression und Resignation. (Vgl. Bornewasser 2009, S.16 und Sterzenbach 2013, S.191) *„Der Fremde wird zum Sündenbock, auf den Aggressionen verschoben werden.“* (Bornewasser 2009, S.16) Dieser Fremde ist aber der Fremde, der einen geringen Sozialstatus hat, wie beispielsweise Asylsuchende oder arbeitslose migrantische Jugendliche. Dies liegt daran, dass das polizeiliche Einsatzgeschehen häufiger an Orten stattfindet, deren soziodemographische Struktur sie als soziale Brennpunkte ausweisen und an denen der prozentuale Anteil von Asylsuchenden oder migrantischen Jugendlichen hoch ist. Hinzu kommt, dass diesen Fremden eine geringe Beschwerdemacht zugeschrieben wird. (Vgl. Funk 1995, S.96) Man kann davon sprechen, dass in verschiedenen Einsatzkonstellationen jeweils bestimmte Gruppen von Fremden unter „Generalverdacht“ gestellt werden. Dies bezieht sich besonders auf Asylsuchende. Sie

*„unterscheiden sich nicht nur sprachlich und kulturell von der Polizeiklientel, das ihnen gesellschaftlich verordnete Stigma des Asylbetruges und die entsprechenden Verhaltensmuster der Behörden potenzieren die polizeilichen Verdachtsmomente, die jeden Einzelfall ohnehin begleiten.“* (Jaschke 1997, S.182)

Hier manifestiert sich aber auch das Dilemma, in dem sich sowohl die Polizeibeamten befinden, als auch die Personen, die die auf diesem „Generalverdacht“ basierende Kontrollpraxis kritisieren. Zur Verdeutlichung dient das folgende Beispiel: In jeder deutschen Großstadt gibt es Gebiete, in denen mehr oder weniger offen mit Drogen gehandelt wird. Sowohl „Stammkunden“ als auch „Neueinsteiger“ wissen in der Regel, wen sie ansprechen müssen, um Drogen zu erwerben. Dieses Wissen basiert auf einer Methode, die man als

„seller profiling“ bezeichnen könnte. Dieses „seller profiling“ setzt sich aus dem Wissen anderer Käufer und Übertragungen aus zuvor gemachten Erfahrungen zusammen. Konkret heißt das, wenn jemand beispielsweise in Berlin in einem Park, der als Drogenhandelsplatz sowohl aus den Medien als auch unter den potentiellen Käufern bekannt ist, Drogen erwerben möchte, wird er sich an eine Person wenden, bei der er davon ausgeht, dass es sich um einen Drogendealer handeln könnte. Er wird sich an eine Person wenden, die scheinbar nicht in den Park passt. Das könnte beispielsweise eine Person mit dunkler Hautfarbe sein, die auf einer Parkbank neben einem Papierkorb sitzt oder scheinbar unmotiviert neben einem Baum steht und die Umgebung beobachtet. Dieses „seller profiling“ wendet auch die Polizei an. Dabei sind dann zwei Aspekte zu berücksichtigen. Zum einem ist die Polizei in einer solchen Einsatzsituation gezwungen, eine Selektion vorzunehmen, da die Alternative die Kontrolle aller angetroffenen Personen unverhältnismäßig wäre und praktisch aus personellen und logistischen Gründen nur schwer umsetzbar ist. Zum anderen hat diese Selektion aber auch zur Folge, dass sich die Wahrnehmung des eingesetzten Polizeibeamten dahingehend gestaltet, dass diese Selektion auch erfolgreich ist. Der Polizeibeamte wird so tatsächlich eher auf einen Händler treffen, als wenn er alle kontrollieren oder ein anderes Profil anwenden würde. Dies führt, ganz im Sinne der „self fulfilling prophecy“ dazu, dass sich Denkmuster wie „alle Nigerianer sind Drogendealer“ im Denken eines mit der Bekämpfung des Drogenhandels beauftragten Polizeibeamten festsetzen können. Diese

*„intuitive, auf Berufserfahrung und Menschenkenntnis beruhende Verdachtsgewinnung wird immer wieder zu einer der wichtigsten Eigenschaften von guten BeamtInnen verklärt. Vom Mythos erfolgreicher Polizeiarbeit befreit, bedeutet das nichts anderes, als latente Vorurteile zu einem gerechtfertigten Mittel der Fahndung zu stilisieren.“ (Herrnkind 1995, S.58)*

Dies erscheint besonders hinsichtlich der Betrachtung der Legitimität polizeilichen Handelns als problematisch, da Polizeibeamte im Einsatzgeschehen in der Regel legales Handeln mit legitimem Handeln gleichsetzen. Sie

*„legitimieren ihre Arbeit durch das unbedingte, in ihrer Orientierung ganz oben stehende Schutzbedürfnis der Öffentlichkeit, dem in ihren Augen nur durch Repression Genüge getan werden kann. Sie interpretieren ihre Klientel als „asozial“ und sind fatalistisch in Hinblick auf eine langfristige Befriedung.“ (Jaschke 1997, S.152)*

Aber auch diese Feststellung Jaschkes löst nicht das oben beschriebene Dilemma. An dem beschriebenen Beispielfall wäre es nur lösbar, wenn der Polizeibeamte andere als die beschriebenen Verdachtsgewinnungsstrategien anwenden würde. Dabei müsste es sich um Strategien handeln, die nicht überwiegend auf kulturellen Unterschieden basieren. Das dies schwierig ist, zeigt sich deutlich an dem Einsatzverhalten der operativen Kräfte der Polizei, die sich, wie bereits erwähnt, in die vier Subkulturen „Jäger“, „Krieger“, „Sammeler“ und „Regulatoren“ einteilen lassen.

### **7.1 Die „Jäger“ im interkulturellen Kontext**

Die „Jäger“ in dieser Einteilung von Strasser, Schweer und an anderer Stelle auch Behr sind zumeist semiautonom agierenden Einsatzgruppen, die die Aufgabe haben, in Zivilkleidung die Straßenkriminalität zu bekämpfen. Diese Art von Einsatztruppe gibt es in allen Großstädten. Die Einsatzgebiete dieser Polizeieinheiten haben dazu geführt, dass sich bei deren Angehörigen auf Vorurteilen und Stereotypen basierende Verdachtsgewinnungsstrategien verfestigt haben. Dies führt zu einer starken Ausprägung eines selektiven Kontrollverhalten auf der Grundlage dieser Verdachtsgewinnungsstrategien. (Vgl. Schweer/ Strasser 2008, S.15)

*„Problematisch ist, dass die polizeilich konstruierte Wirklichkeit eine Mischung aus [...] Stereotypen und den Erfahrungen des polizeilichen Alltags darstellt, die sich wiederum gegenseitig bedingen. Auf diese Weise bedienen die im Einsatz gemachten Erfahrungen gängige Stereotype[n] [...], auf der anderen Seite bestimmen Stereotype[n] das polizeiliche Handeln [...].“ (Schweer/ Strasser 2008, S.15)*



Dabei geht es den „Jägern“ nicht um die Legitimität ihres Handelns. Es geht um die Frage, „wer auf der Straße das Sagen hat“. Die Legitimität wird also daraus bezogen, dass man durch offensives und repressives Auftreten präventiv wirkt, indem man den vermeintlichen Aktionsraum des polizeilichen Gegenübers einschränkt und verdeutlicht, dass man es „im Blick“ hat. Das eigene Handeln und Auftreten wird nicht hinterfragt. Bei der polizeilichen Handlung bzw. Maßnahme hat sich der Bürger, insbesondere dann, wenn er ein Fremder ist, der Kultur des „Jägers“ anzupassen. Eine Infragestellung dieser zumeist nonverbalen Anpassungsforderung seitens des „Jägers“ hat in der Regel zwei Folgen: weitere intensivere Kontrollen zur Verdachtsschöpfung, wobei der „Jäger“ seine bereits beschriebene Verdachtsgewinnungsstrategie anwendet und reflexartig einsetzenden Maßnahmen zur Gesichtswahrung und Wiederherstellung der unausgesprochenen Rangordnung. Häufig werden schon mit der Frage nach dem Namen des Polizeibeamten oder die Forderung nach einem erneuten Zeigen des Dienstausweises diese Folgen ausgelöst. Eine Eskalation scheint unausweichlich, wenn der Fremde als polizeiliches Gegenüber beispielsweise ebenfalls einen kulturellen Hintergrund, in dessen Mittelpunkt auch die Gesichtswahrung und persönliche Ehre steht, hat. Das bedeutet, dass die legalen polizeilichen Maßnahmen zunehmend nicht mehr Gegenstand der Interaktion zwischen dem Polizeibeamten und dem Bürger als Fremden sind. Es geht bei der Interaktion um die Bestimmung des Status und Hierarchiestellung in der Kontrollsituation. Die Handlung wird dann aus dem entstehenden oder entstandenen Kulturkonflikt als illegitim wahrgenommen. Diese Illegitimitätswahrnehmung führt auch dazu, dass gerade die Handlungen und das Kontrollverhalten dieser polizeilichen Subkultur als rassistisch und fremdenfeindlich wahrgenommen werden.

## **7.2 Die „Sammler“ im interkulturellen Kontext**

Der Subkultur der „Sammler“ ordnen Schweer und Strasser die Angehörigen der Kriminalpolizei zu. Diese agieren in Ausnahmefällen zwar auch operativ (zum Beispiel bei Festnahmen oder Durchsuchungen), ihr Fokus liegt aber auf dem Sammeln von Informationen. Diese Informationen werden zu Indizien und

Beweisen zusammengeführt. Die erhobenen Indizien und Beweise sollen dazu führen, dass ein Bürger einer Straftat überführt oder auch von dem Verdacht gegen ihn entlastet wird. Anders als die „Jäger“ haben es die Kriminalbeamten als „Sammler“ sowohl mit Straftätern, als auch mit Opfern zu tun. Mit Bürgern als Opfer einer Straftat interagieren „Jäger“ in der Regel nicht. Ein weiterer signifikanter Unterschied zu den „Jägern“ besteht darin, dass ihnen für die Durchführung der polizeilichen Maßnahmen in der Regel mehr Zeit zu Verfügung steht. Die Situationen bei denen ad-hoc-Maßnahmen durchgeführt und zeitkritische Entscheidungen getroffen werden müssen, sind bei den „Sammelern“ eher selten, während sie bei den „Jägern“ die Regel darstellen. (Vgl. auch Sterzenbach 2013, S.120-121) Die Heterogenität des polizeilichen Gegenübers und der zeitliche Aspekt haben Einfluss auf den Verlauf der Interaktion zwischen dem Bürger als Fremden und dem Polizeibeamten als Mitglied der polizeilichen Subkultur der „Sammler“. Schwerer wiegt jedoch der Konflikt zwischen der geforderten und erwarteten interkulturellen Kompetenz des Polizeibeamten und den tatsächlichen Rahmenbedingungen der jeweiligen Interaktionssituation. Dieser Konflikt erscheint kaum lösbar. (Vgl. hierzu auch Büttner 2004, S.102-107) Der Bürger als Fremder tritt mit dem Kriminalbeamten als Vertreter der polizeilichen Subkultur der „Sammler“ hauptsächlich in zwei Situationen in Interaktion: Der Vernehmung (als Beschuldigter, Opfer oder Zeuge) und bei einer Durchsuchung. Beide Situationen sind gekennzeichnet von den unterschiedlichen Erwartungshaltungen der Akteure und häufig auch sprachlichen Barrieren. Der Bürger als Fremder tritt in diese Interaktion mit Erwartungen ein, die von seinem kulturellen Hintergrund geprägt sind. Je nach kulturellem Kontext erwartet der Fremde als Beschuldigter eine informelle Konfliktlösung. Dieses Bedürfnis nach informeller Konfliktlösung basiert in der Regel auf der Sozialisation in der Herkunftskultur. Dies kommt insbesondere bei Bagatelldelikten und bei Delikten im familiären Umfeld zum Tragen. Bei Straftaten im familiären Umkreis oder engerem Freundes- oder Bekanntenkreis fehlt es seitens des Fremden kulturell bedingt häufig an Unrechtsbewusstsein. Beispielhaft, wenn auch eher extrem, kann hier die Haltung zu häuslicher Gewalt genannt werden, wenn der kulturelle Hintergrund des Fremden hierzu im Widerspruch zu den Regeln der Einheimischen stehen. Zum

fehlenden Verständnis für die fehlende Möglichkeit einer informellen Konfliktlösung kommen häufig Sprachbarrieren, die den Einsatz von Dolmetschern erfordern. Der Einsatz von Dolmetschern beeinflusst die Interaktion zwischen dem Polizeibeamten und dem Bürger als Fremden in zwei Richtungen. Dolmetscher verlängern die Dauer von Vernehmungen und Durchsuchungen und machen sie komplizierter. Auf der anderen Seite machen sie die verbale Kommunikation erst möglich. Er agiert als Vernehmender und der Polizeibeamte verlässt sich in der Regel auch darauf, dass der Dolmetscher sowohl korrekt übersetzt als auch, dass er den Kulturkonflikt löst oder zumindest überbrückt. Gleichwohl verdeutlicht eine Feldstudie von Sterzenbach das Problem. (Vgl. Sterzenbach 2013 S.168 -172) Schon die Belehrung über die Rechte als Beschuldigter und ganz besonders über die Rechte und Pflichten als Zeuge und die Rechte als Opfer einer Straftat übersteigt häufig das Verständnisvermögen eines einheimischen Betroffenen. Selbst wenn sich der Dolmetscher anders als in der Feldstudie von Sterzenbach um eine korrekte Übersetzung bemüht, kann dieses Bemühen nicht zum Erfolg führen, da sich die Verständnisschwierigkeiten mit einem fremden kulturellen Hintergrund verstärken. Dolmetscheräußerungen, wie „*Here you have to tell the truth.*“ und „*ich red so einfach wie möglich*“ (Sterzenbach 2013, S.168) sind dem Bemühen geschuldet, eine Verständigung zu erreichen. Das Ziel diese Bemühungen ist es, dass die polizeiliche Handlung der Vernehmung oder Durchsuchung als legitim akzeptiert wird. Es besteht hier die Gefahr, dass der Bürger als Fremder polizeiliches Handeln als legitim wahrnimmt, diese Wahrnehmung jedoch auf falschen Annahmen aus seinem kulturellen Kontext heraus beruht. Dem Betroffenen ist bewusst, dass man als Zeuge bei der Polizei und auch später vor Gericht die Wahrheit sagen muss. Diese Regel gilt auch für andere Kulturkreise und es ist wahrscheinlich, dass die Regel auch in der Kultur des Fremden gilt. Die Herstellung der Legitimität würde jedoch verlangen, dass die entsprechende polizeiliche Handlung auch legal ist. Die unzureichenden Belehrungen von Zeugen oder Beschuldigten werfen jedoch Legalitätsprobleme auf. Diese Probleme werden im weiteren Verfahren zu mangelnder Legitimität führen, da spätestens in einer gerichtlichen Hauptverhandlung die Übersetzungsmängel zu

Tage treten und somit sowohl Legalität als Legitimität der polizeilichen Handlung in Frage stellen. Der Polizeibeamte sieht sich in dieser Situation mit einem kaum lösbaren Problem konfrontiert. Anders als die „Jäger“, die mit dem polizeilichen Gegenüber auf Grund einer ungeschriebenen Rangordnung kommunizieren, ist der „Sammler“ darauf angewiesen, die erforderlichen Informationen so zu erheben, dass sie im weiteren Verfahren als Indiz oder Beweis Verwendung finden können.

Er muss also versuchen, beispielsweise in der Kommunikation mit einem Fremden, der einen „low context“-Kulturhintergrund<sup>30</sup> hat, die gemeinten, aber nicht gesagten Informationen zu erfassen und zu formulieren. Dies würde dann aber zu Lasten der geforderten wortgetreuen Protokollierung gehen. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Übersetzung und der Bestätigung des Betroffenen, dass der Polizeibeamte ihn mit diesem niedergeschriebenen Worten richtig verstanden hat, könnte der Bürger als Fremder die Vernehmung als legitim ansehen. Generell kommt es jedoch darauf an, dass der Polizeibeamte sich der Problematik bewusst ist und sie akzeptiert. Denn

*„erlangen interkulturelle Situationen in der narrativen Wirklichkeit von Polizeibeamten Bedeutung, so speist sich dieses Empfinden in großen Teilen durch das polizeiliche Gegenüber, das über Interaktionen die bewusste oder unbewusste Aufmerksamkeit des Polizisten für sich beansprucht. (...) So gewinnt das Gegenüber über „Verhaltensweisen“, „Einstellungen“, „Unveränderbare Merkmale“, „Zuschreibungen“ und „Fähigkeiten“ Bedeutung im polizeilichen Empfinden. (Riedel 2012, S. 115)*

Es entsteht ein Spannungsfeld, das immer Auswirkungen auf die Vernehmung und deren Ergebnis hat. Gleiches gilt auch für Durchsuchungen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens. Auch der als „Sammler“ zu betrachtende Kriminal-

---

<sup>30</sup> High context culture – „In a high context culture, people are sensitive to circumstances surrounding social exchanges. People use communication primarily to build personal social relationship. Meaning is derived from context (setting, status, and nonverbal behavior) more than from explicit words, relationships and trust are more important than business, and the welfare and harmony of the group are valued.“ (Daft/ Marcic 2011, S.93)

beamte kann sich seinen aus beruflichen Sozialisationserfahrungen entstehenden Stereotypen und Vorurteilen nur begrenzt entziehen. Diese werden Einfluss auf die Interaktion mit dem Bürger als Fremden haben. Im Unterschied zum „Jäger“ ist aber die Wahrscheinlichkeit hoch, dass er sich dessen bewusst wird und entsprechend sein Verhalten beeinflussen kann. Für den Bürger als Fremden kommt zum Tragen, dass in der Interaktion mit dem Kriminalbeamten der fremdkulturelle Bestandteil der eigenen Sozialisation Gegenstand der Interaktionssituation wird. Der Unterschied beider Akteure besteht darin, dass der Polizeibeamte die Möglichkeit hat, sich dessen bewusst zu sein und entsprechend zu handeln. Diese Möglichkeit und auch die Fähigkeit dazu sind dem Bürger als Fremden eher nicht gegeben.

### **7.3 Die „Krieger“ im interkulturellen Kontext**

Der Gruppe der „Krieger“ lassen sich die operativen Spezialeinheiten der Polizei zuordnen, wie zum Beispiel die Spezialeinsatzkommandos (SEK) oder auch die sogenannten Geschlossenen Einheiten (GE), die der Hauptbestandteil der Bereitschaftspolizeien bzw. Einsatzhundertschaften der Länder und des Bundes sind. Bei den der Subkultur der „Krieger“ angehörenden Polizeibeamten kommt es in der Interaktion mit dem Bürger als Fremden in der Regel nicht zu interkulturellen Konflikten. Die Interaktion ist in der Regel auf aktives Handeln des Polizeibeamten und passives Verhalten des von der polizeilichen Maßnahmen Betroffenen fokussiert. Die Kommunikation verläuft nonverbal bzw. besteht aus kurzen Anweisungen. Ein verbaler Austausch findet nicht statt oder wird, falls durch den Betroffenen angestrebt, unterbunden. Der „Krieger“ macht sich zumindest in der Einsatzsituation keine Gedanken über die Legitimität seines Handelns. Für ihn ist die Legitimität mit der Anordnung der zu Anordnung befugten Stelle hergestellt. Es wird lediglich die Legalität geprüft. Die Übernahme der Prüfung der Legitimität wird auf andere übertragen. Die Interaktion erfolgt entsprechend den internen Vorgaben und dem in der Ausbildung Gelernten. Sofern es erforderlich erscheint, wird das SEK mit der Festnahme eines Verdächtigen oder der Sicherung einer Wohnung beauftragt oder der Festnahmetrupp der Geschlossenen Einheiten angewiesen, eine einer

Straftat verdächtige Person aus einem Demonstrationzug zu „extrahieren“<sup>31</sup>. Vorurteile gegenüber Fremden spielen aber auch bei den „Kriegern“ eine Rolle spielen. In den neunziger Jahren hat beispielsweise ein Viertel der Beamten der Einsatzhundertschaften in Frankfurt am Main Ausländer als „störend“ empfinden (Vgl. Jaschke 1997 S.131) und somit die eigenen polizeilichen Maßnahmen gegen Ausländer für sich selbst als Beitrag zur Beseitigung einer Störung legitimieren. Der Einsatz der durch ihre Einsatzrüstung auch „kriegerisch“ aussehenden Polizeibeamten hat durch ihre Öffentlichkeitswirksamkeit allerdings erheblichen Einfluss auf die allgemeine Wahrnehmung polizeilicher Handlungen als legitim. Die Stürmung einer Moschee in voller Einsatzrüstung „entweihet“ diese in den Augen der dort praktizierenden Gläubigen. Dies führt zumindest bei den Muslimen, die konservative Strömungen des Islam angehören, dazu, dass sie die Polizei als Machtinstrument der deutschen Mehrheitsgesellschaft mit dem Ziel der Unterdrückung und Diskriminierung der Muslime ansehen. Das Vorgehen gegen einen möglicherweise gewaltsamen Protest von Angehörigen der kurdischen Minderheit mag legal sein und auch von der deutschen Mehrheitsgesellschaft als legitim angesehen werden. Die betroffenen ethnischen oder religiösen Minderheiten werden eine solche Maßnahme als illegitim betrachten, da diese ihren Protest und auch dessen Form als legitim ansehen.

#### **7.4 Die „Regulatoren“ im interkulturellen Kontext**

Bei den von Strasser et al. als „Regulatoren“ bezeichneten Angehörigen des Wach- und Wechseldienstes<sup>32</sup> hängt der Verlauf der interkulturellen Interakti-

---

<sup>31</sup> Mit „extrahieren“ ist in der polizeilichen Berufssprache gemeint, dass Polizeibeamte einzelne Personen, bei denen der Verdacht besteht, dass es sich um Störer im polizeirechtlichen Sinne oder um Straftäter handelt, identifizieren. Diese werden aus einem Demonstrationzug heraus unter Anwendung von polizeilichen Zwangsmitteln einer Identitätsfeststellung oder anderen Maßnahmen zugeführt.

<sup>32</sup> Gemeint sind hier die Beamten der Schutzpolizei, die ihren Dienst auf Polizeirevieren oder ähnlichen Organisationseinheiten versehen. (siehe hierzu auch Jaschke 1997/ Sterzenbach 2014)

onen sehr stark vom Gegenstand der Interaktion ab. Die Tätigkeit der „Regulatoren“ umfasst im Alltagsgeschehen sowohl repressive, als auch präventive, schützende und helfende Aspekte. (Vgl. Schweer/ Strasser 2008 S.16) Wenn von der Polizei als „dein Freund und Helfer“ die Rede ist, sind die Schutzpolizeibeamten der örtlichen Polizeiwache oder des Reviers gemeint. Dadurch hängt die Legitimitätswahrnehmung im interkulturellen Kontext stark von der Art des polizeilichen Handelns ab. Hinzu kommt, dass die Schutzpolizeibeamten durch die (nicht-„kriegerische“) Uniform als die Polizei schlechthin wahrgenommen werden. Die Heterogenität der auftretenden Interaktionssituationen führt aber auch bei den Schutzpolizeibeamten selbst zu einer differenzierten Wahrnehmung des Bürgers als Fremden. Wenn der Fremde als mutmaßlicher Straftäter Akteur in dieser Situation ist, wird bei dem Polizeibeamten wieder der bereits beschriebene Reflexionsmechanismus ausgelöst, nach dem vermeintlich korrekte Rechtsanwendung Legitimität schafft. Sterzenbach schildert in seinen Untersuchungen zur Münchener Polizei diesen Mechanismus an einem zutreffenden Beispiel: Die Schutzpolizeibeamten bringen einen Asylsuchenden zur Wache, da er gegen das Asylverfahrensgesetz verstoßen haben soll. Der Asylsuchende spricht nur wenig Deutsch. Gleichwohl führt der Beamte die Anhörung zum Tatvorwurf ohne einen Dolmetscher durch. Nachdem der Beamte dem Asylsuchenden das Anhörungsprotokoll vorgelesen hat, unterschreibt dieser es nach einer entsprechenden Aufforderung. Im weiteren Verlauf stellt sich durch eine Intervention eines Dritten<sup>33</sup> heraus, dass der Asylsuchende weder die Fragen des Polizeibeamten noch den Inhalt des Protokolls verstanden hat. (Vgl. Sterzenbach 2013, S.104-106) Er (der Asylsuchende) nahm auf Grund seiner Erfahrungen aus seinem Herkunftsland an, dass er Anordnungen von Polizeibeamten folgen muss. Er ging davon aus, dass ein weisungskonformes Verhalten dazu führt, dass die für ihn unangenehme Interaktionssituation schneller beendet wird. Die Beamten hingegen versuchten, den Sachverhalt so schnell wie möglich zum Abschluss zu bringen, um damit nicht sich selbst (und auch den Asylsuchenden) unnötig zu belasten.

---

<sup>33</sup> Der Dritte war in diesem Fall der, die Feldstudie bei der Münchner Polizei durchführende, Wissenschaftler Gregor Sterzenbach. (Sterzenbach 2013, S.105)

Mit dem Resultat des Einschreitens des Dritten konfrontiert, erfolgt keine Reflexion dahingehend, dass die polizeiliche Handlung vielleicht nicht legitim sein könnte. Es wird dem Asylsuchenden die Schuld an der Situation gegeben, da er ja gelogen habe, als er bestätigte, dass er alles verstanden habe. (Vgl. ebd.) Es kommt ihm nicht in den Sinn, dass der Asylsuchenden auch die Frage, ob er das Gesagte verstanden hat, nicht verstanden hat. Basis dieser Auffassung ist eine durch den Beamten vollzogene Attribution, dass die Fremden sich auf ihr Fremdsein zurückziehen. Diese Attributionsformen sind mit dem Begriff des Stereotyps oder Vorurteils begrifflich besser fassbar. (Vgl. ebd.) Sie beeinflussen als normale menschliche Verhaltensweise alle polizeilichen Handlungen. Damit haben sie einen direkten Einfluss auf die Wahrnehmung einer solche als legitim. Der Polizeibeamte wird seine Handlung auf der Basis der, durch seine dienstliche und außerdienstliche Sozialisation entstandenen, Vorurteile als legitim ansehen. Hinzu kommt, dass gerade Asylsuchende ausgegrenzt sind

*„aus dem Wechselspiel normaler und alltäglicher kollektiver und individueller Fremdheitserfahrung, die von Gegensatzpaaren lebt wie Deutsche – Ausländer, Gastarbeiter – einheimische Arbeiter, [...]. Dualistische Bezeichnungen vom Fremdheit erlauben immer auch eine Identifizierung mit dem anderen, sie ermöglichen die Vorstellung, man könne auch der andere sein und dessen Lebensgeschichte teilen.“ (Jaschke 1997, S.171)*

Es gibt zu ihnen kein begriffliches Gegensatzpaar, das eine solche Identifizierung erlauben würde. (Vgl. ebd.)

In der geschilderten konkreten Situation dürfte das Vorgehen der Polizeibeamten jedoch auch zumindest subjektiv im Sinne des Asylsuchenden gewesen sein. Es kam seinem Bestreben entgegen, so schnell wie möglich der für ihn unangenehmen Situation zu entkommen. Die temporäre Legitimation dieser polizeilichen Handlung verkehrt sich jedoch im weiteren Verlauf ins Gegenteil, wenn die Handlung Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens oder anderer hoheitlicher Akte, die einen der beiden Akteure belasten wird. Die Situation



zeigt aber auch, dass das „legal consciousness“ bzw. das Rechtsbewusstsein nur bedingt Einfluss auf die Legitimitätswahrnehmung hat. Es offenbart auch weitere Probleme der interkulturellen Interaktion zwischen dem Polizeibeamten und dem Bürger als Fremden. Eine Legitimitätsreflexion des eigenen Verhaltens seitens des Beamten findet auch bei den als „Regulatoren“ bezeichneten Beamten der Schutzpolizei nicht statt. Auch hier wird Legalität mit Legitimität gleichgesetzt. Beispielfhaft können hier die verdachts- bzw. anlassunabhängigen Kontrollen an gefährlichen Orten<sup>34</sup>, wie sie von den Landespolizeien und von der Bundespolizei in Zügen<sup>35</sup> durchgeführt werden. Verdachtsunabhängig heißt hier, dass die Kontrollen, bei denen es sich eigentlich um Identitätsfeststellungen handelt, unabhängig von einem auf eine einzelne Person bezogenen Verdacht vollzogen werden können. Es ist ausreichend, dass sich diese Person an einem Ort aufhält, der als gefährlicher Ort auf der Grundlage bestimmter Kriterien<sup>36</sup> definiert wurde. Gleiches gilt im Prinzip auch für die Regelung im Bundespolizeigesetz hinsichtlich Kontrolle von Personen in Zügen. Es spielt dabei letztendlich keine Rolle, ob diese Identitätsfeststellungen verdachts- oder anlassunabhängig genannt werden. In der Interaktionssituation zwischen dem Polizeibeamten und dem Bürger als Fremden sind sie beides eben gerade nicht. Der Polizeibeamte kontrolliert nicht ohne Verdacht oder ohne Anlass. Im Alltagsgeschehen wendet der Polizeibeamte Selektionskriterien an, nach denen er eine Person kontrolliert. Diese Kriterien beruhen auf seinem, aus seiner beruflichen Sozialisation entstandenen Erfahrungswissen, Stereotypen und Vorurteilen. Maßgeblich für die Entscheidung, ob eine Person kontrolliert wird, ist neben der äußeren Erscheinung, wie zum Beispiel die Kleidung, Haar- und Hautfarbe, auch das nonverbale Verhalten. (Vgl. Sterzenbach 2013, S.121) Äußere Erscheinung und nonverbales Verhalten

---

<sup>34</sup> Siehe hierzu als Beispiel §21 ASOG Berlin (Abgeordnetenhaus von Berlin 2006) – analoge Regelungen finden sich auch in den Polizeigesetzen der anderen Bundesländer.

<sup>35</sup> Siehe hierzu § 22 BPolG. (Bundestag 2014)

<sup>36</sup>Die Kriterien für gefährliche Orte sind den Polizeigesetzen der Länder und des Bundes festgelegt. Beispielfhaft: §12 Abs. 1 S.2 PolG-NRW (Landtag NRW 2003)

werden mit dem Erfahrungswissen und den Stereotypen und Vorurteilen abgeglichen. Dieser in der Regel unbewusst ablaufende Abgleich führt zu einer Entscheidung, welche Person kontrolliert wird. Die Unbewusstheit wird in Äußerungen von Schutzpolizeibeamten deutlich, wie der Fremde hätte „*komisch geguckt*“. (Sterzenbach 2013, S. 120) Hier stellt sich die Frage, ob es eine Art unbewusste Fremdenfeindlichkeit gibt, die dazu führt, dass sich die Polizeibeamten im Allgemeinen und die hier benannten „Regulatoren“ im Besonderen dazu bewegt, ihre Kontrollentscheidungen zu treffen. Nach Bornewasser gibt es aber „*keinen psychologischen Mechanismus, der Fremdenfeindlichkeit zu einer zwangsläufigen Angelegenheit macht.*“ (Bornewasser 2009, S. 27) Fremdenfeindlichkeit wird erlernt. (Vgl. ebd.) Das Erlernen der Fremdenfeindlichkeit hängt jedoch von einer Vielzahl von Faktoren ab. Insbesondere spielen berufliche und außerberufliche Sozialisationserfahrungen bei dem Erlernen eine Rolle. Diese Erfahrungen gehen einher mit den Fremdheitswahrnehmungen in der jeweiligen Interaktionssituation. Das heißt, Fremdheitswahrnehmungen und Sozialisationserfahrungen lösen die Entscheidung darüber aus, wer „verdachts- oder anlassunabhängig“ kontrolliert wird. Ein Beamter der Bundespolizei, der in diesem Bezug auch als der polizeilichen Subkultur der „Regulatoren“ zugehörig betrachtet werden kann, wird in einem Zug im grenznahen Bereich, die Personen auswählen, die mutmaßlich Ausländer sind und deshalb die Möglichkeit besteht, dass sie illegal eingereist sind. Die Auswahlkriterien für Ausländer beziehen sich auf das bereits erwähnte äußere Erscheinungsbild, nonverbales Verhalten und möglicherweise vor der Kontrolle wahrgenommene sprachliche Kommunikation. Diese wurden im beruflichen Umfeld erlernt und verfestigt. Allerdings ist dies auch ein sich wechselseitig bedingender Prozess. Wenn man nur Personen mit dunkler Hautfarbe und dunklen Haaren kontrolliert, werden die Personen, die möglicherweise eine Straftat begangen haben, auch immer eine dunkle Hautfarbe oder dunkle Haare haben. Durch die fehlende Reflexion des eigenen Kontrollverhaltens des Polizeibeamten kommt es zu Interaktionen, in denen sein Verhalten vom Fremden als polizeiliches Gegenüber und auch von unbeteiligten Dritten als fremdenfeindlich wahrgenommen wird. Ignoriert werden darf jedoch nicht, dass zum Beispiel die Schutzpolizei in Städten wie zum Beispiel Frankfurt (Vgl. Jaschke 1997),

München (Sterzenbach 2013) und Duisburg (Schweer et al 2008) schwerpunktmäßig dort eingesetzt wird, wo die Kriminalitätsbelastungszahlen am höchsten sind. Mangelnde soziale Integration führt dazu, dass in diesen Gebieten der Anteil von Migranten an der Gesamtbevölkerung höher ist und daher auch der Anteil an Tatverdächtigen. Dies führt zu einer „*signifikant ethno-spezifischen Arbeitsbelastung*“. (Jaschke 1997, S.65) Diese Arbeitsbelastung umfasst Umstände, die in der Interaktion mit der einheimischen Bevölkerung normalerweise im schutzpolizeilichen Arbeitsalltag nicht auftreten. Diese Umstände sind die Erforderlichkeit der Bearbeitung ausländer-spezifischer Delikte, der notwendige Einsatz von Dolmetschern und der aus der Interaktion heraus entstehende Stress. Der Stress hat seine Ursache im Nichtverstehen der Sprache und den fremdkulturellen Verhaltensweisen des polizeilichen Gegenübers. Diese Umstände verstärken erlernte Stereotypen und Vorurteile. Die Heterogenität der Gruppe der Fremden wirkt sich auch aus. Die Kontrollaktivität richtet sich nicht auf den integrierten Migranten, sondern auf den Teil der Bürger als Fremden, die als nicht oder kaum integriert wahrgenommen werden. Das können sowohl migrantische Jugendliche als auch Asylsuchende und Spätaussiedler sein. (Vgl. Schweer / Strasser 2008, S.22)

### **7.5 Ebenenadäquanz**

In Sterzenbachs Untersuchung zur Münchner Polizei kommt ein weiterer Aspekt zum Tragen, die fehlende Ebenenadäquanz. Man könnte es auch als „Arroganz der Macht“ bezeichnen. Dies betrifft sowohl Schutzpolizeibeamte als „Regulatoren“ wie auch Kriminalbeamte als „Sammler“ und operative Zivilbeamte als „Jäger“. Sie demonstrieren bei Kontrollen, Festnahmen oder Vernehmungen die ihnen verliehene staatliche Macht. Sie treten dem Bürger als Fremden, insbesondere wenn es sich um nichtintegrierte Migranten handelt, nicht auf Augenhöhe gegenüber, sondern blicken auf der Basis der ihnen verliehenen Macht auf sie herab. Neben dem Mangel an Ebenenadäquanz kommt ein latentes kulturelles Überlegenheitsgefühl hinzu. Die eigene Kultur wird auf Grund der unzureichenden Kenntnisse über die andere Kultur als überlegen wahrgenommen.

Die Interaktion zwischen dem Polizeibeamten, im Speziellen dem der polizeilichen Subkultur der „Regulatoren“ angehörenden Beamten und dem Bürger als Fremden ist somit von fehlender Ebenenadäquanz, signifikanter ethnospezifischer Arbeitsbelastung und einem kulturellen Überlegenheitsgefühl gekennzeichnet.

Hinzu kommt aus Sicht der Polizeibeamten der legitimierende Aspekt der pauschalisierten fremdkulturellen Verdachtszuschreibungen. Diese beeinflussen bewusst oder unbewusst die Entscheidungen über polizeiliche Handlungen. Die verwendeten etikettierenden Bezeichnungen, wie „türkische Jugendliche“, „nigerianische Telefonkartenbetrüger“ (Vgl. Sterzenbach 2013, S.210), „vietnamesische Zigarettenschmuggler“, „rumänische Einbrecherbanden“ oder „polnische Autodiebe“ (Vgl. Hagemann 2012, S.144-145), werden als legitimierend für Kontrollhandlungen und anderen polizeilichen Ermittlungshandlungen angesehen. Diese Verdachtszuschreibungen sind äußerst problematisch, da sie vorverurteilend wirken und dazu führen, dass polizeiliche Ermittlungen auf Grund der in ihnen enthaltenen Zuschreibungen in bestimmte Richtungen geführt und die Entscheidungen zu polizeilichen Maßnahmen davon beeinflusst werden. Die in den etikettierenden Bezeichnungen enthaltenen Verdachtszuschreibungen sind letztendlich nichts anderes als polizeilich professionalisierte Vorurteile. Sie sind die Basis für polizeiliche Handlungsentscheidungen, die als legitim wahrgenommen werden, weil sie auf Grundlage von Gesetzen und anderen Rechtsnormen gefällt werden. Bei der Legitimitätswahrnehmung in diesem Sinne fehlt dem Polizeibeamten aber das „legal consciousness“, da er bei der Anwendung der gesetzlichen Normen nicht die erforderliche Legitimität berücksichtigt. Dies wäre erst dann der Fall, wenn sich der Polizeibeamte bei seinen Handlungen dieser Vorurteile und der fehlenden Ebenenadäquanz bewusst wird und sie nicht in den Interaktionsprozess einfließen ließe.

## **7.6 Fremdenfeindliches Handeln**

Vorurteile und fehlende Ebenenadäquanz bilden den Kern der Konflikte, die in der Außenwahrnehmung dazu führen, dass das Verhalten der Polizeibeamten

in der Interaktion zwischen ihnen und den Bürgern als Fremden als fremdenfeindlich gesehen wird. Denn Fremdenfeindlichkeit ist im hier untersuchten Kontext *„die negative Bewertung von Ausländern. Mit anderen Worten es handelt sich um die Einstellung gegenüber Ausländern.“* (Mäs 2005, S.79) Fremdenfeindlichkeit ist gesellschaftlich ubiquitär. Trotzdem hat Fremdenfeindlichkeit wie bereits erwähnt in den polizeilichen Subkulturen eine besondere Dimension, da die negative Bewertung nicht nur aus einem kulturellen Überlegenheitsgefühl heraus resultiert, sondern eben auch einhergeht mit fehlender Ebenenadäquanz und ethnospezifischer Arbeitsbelastung. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte und der Tatsache, dass polizeiliches Handeln überwiegend repressiv ist, wird der größte Teil der Interaktionen zwischen den Polizeibeamten und dem Bürger als Fremden als fremdenfeindlich stigmatisiert. Daher ist der Begriff Fremdenfeindlichkeit in der Interaktion zwischen Polizeibeamten und dem Bürger als Fremden enger zu fassen. Entscheidend bei der Bewertung des polizeilichen Handelns ist die Frage, ob dieses Handeln darauf ausgerichtet ist, den Bürger als Fremder wegen seiner Eigenschaft „fremd“ zu beeinträchtigen. (Vgl. auch Bornwasser 1996, S.20) Dies gilt im weiteren Sinne auch für das hiermit im Zusammenhang stehende „racial profiling“, welches die ECRI<sup>37</sup> als

*„the use by the police, with no objective and reasonable justifications, of grounds such as race, color, language, religion, nationality or national or ethnic origin in control, surveillance or investigation activities.“* (ECRI 2007)

definiert. Es kommt daher immer auf die subjektiven Umstände des jeweiligen polizeilichen Handelns an, wenn man Fremdenfeindlichkeit und „racial profiling“ annimmt. Daran ändert auch nicht, dass der Europarat schon 2001 im „European Code of Police Ethics“ Rassismus und Xenophobie problematisierte und als *„important factor in urban insecurity“* (CoE, 2002, S.49) bezeichnete und forderte, die Polizeiausbildung darauf auszurichten. Somit lässt sich

---

<sup>37</sup> ECRI – European Commission against Racism and Intolerance

auch erklären, dass bei der Polizei keine „*systematische Fremdenfeindlichkeit*“ (Bornewasser 2009, S.20) festgestellt werden kann. Sie ist nicht institutionalisiert. Es gibt keine Vorschriften oder Dienstanweisungen, die Fremdenfeindlichkeit beinhalten. Die Wahrnehmung polizeilichen Handelns als fremdenfeindlich ist situativ bedingt und kommt in allen polizeilichen Subkulturen vor. Sie manifestiert sich jedoch hinsichtlich der Legitimitätswahrnehmung besonders bei der Subkultur der „Regulatoren“.

Eine erforderliche öffentliche Diskussion dazu liegt jedoch nicht

*„im Interesse einer offiziösen, mächtigen Lesart [...], die den Kulturkonflikt auf die Frage der Zuwanderung begrenzt und ihn im Innern der Gesellschaft leugnet. Schließlich würde eine auch nur in Teilen fremdenfeindliche Polizei im Unterschied zu anderen Institutionen einen gravierenden Vorwurf auf sich ziehen, als Kontrollinstanz der öffentlichen Sicherheit, ausgestattet mit dem Gewaltmonopol, würde sie eine besonders schwere Gefährdung der Demokratie bedeuten.“ (Jaschke 1997, S.193)*

Polizeiliches Handeln ist jedoch nicht nur repressiv. Im Sinne des „Freund und Helfers“ ist es auch Aufgabe der Polizei, in allen ordnungs- oder verwaltungsbehördlichen Handlungsfeldern rund um die Uhr zur Verfügung zu stehen. Dies ist immer dann der Fall, wenn ein zeitnahes Handeln bzw. Einschreiten erforderlich ist und die zuständige Behörde das Problem nicht in einem angemessenen Zeitraum bewältigen kann oder schlicht nicht zur Verfügung steht. Im Grundverständnis des „Freund und Helfers“ ist dessen Handeln per se legitimiert, da es ja zum Wohl des Bürgers im Allgemeinen und hier des Bürgers als Fremden im Speziellen ist. Mit dieser Grundeinstellung wird aber ignoriert, dass auch helfendes Handeln und dessen Resultate im interkulturellen Kontext zu betrachten sind. Die Reaktion des Bürgers als Fremden auf eine polizeiliche Hilfeleistung ist ebenso stark von der Sozialisation im Herkunftsland oder dem Integrationslevel in Deutschland abhängig, wie bei repressivem polizeilichem Handeln. Auf Grund der Sozialisation im Herkunftsland ist bei Mig-

ranten der ersten Generation ein erhebliches Misstrauen gegenüber einer unterstützenden Funktion erwarten. Schwer vorstellbar für diese Migrantengruppe ist es, dass die Polizei für den Schutz und die Hilfeleistungen in Notsituationen da ist.<sup>38</sup> Dieses mangelnde Vertrauen oder auch die kulturell bedingte Einstellung zur Polizei als Institution zeigt sich bei Bürgern als Fremden, deren Sozialisation in Deutschland Integrationsmängel aufweist. Dies führt zu Konflikten in der interkulturellen Interaktion zwischen dem Polizeibeamten als „Helfer“ und dem Bürger als Fremden. Die „ungewollte“ Hilfeleistung kann zu einem erheblichen Konflikt führen, der letztendlich wieder repressives polizeiliches Handeln verlangt. Beispielhaft sind hier Situationen, in denen ein männlicher Polizeibeamter mit einer Migrantin in einer Situation, in der diese Migrantin Hilfe benötigt, interagiert. Wenn diese Migrantin einem kulturellen Umfeld entstammt, in denen es Männern, die nicht zur Familie gehören, nicht gestattet ist, mit der Betreffenden zu reden oder diese zu berühren, birgt die Kommunikation oder anderweitige Interaktion erhebliches Konfliktpotential. Auch wenn der betreffende Polizeibeamte sich der kulturellen Unterschiede bewusst sein mag, wird er häufig in der Gefahren- oder Unterstützungssituation selbige negieren, weil die Kenntnis interkultureller Konfliktlösungsstrategien nicht ausreicht. Darüber ist diese Negation auch ein Ausdruck des bereits zuvor erwähnten kulturellen Überlegenheitsgefühls, das ihn letztlich glauben macht, doch das Richtige zu tun. Dies wird auf alle hier genannten polizeilichen Subkulturen zutreffen, sich jedoch zumeist bei der Schutzpolizei als Subkultur der „Regulatoren“ ausdrücken.

Die Wahrnehmung des Polizeibeamten hinsichtlich der Legitimität seines Handelns im interkulturellen Kontext wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Ein aus ethnozentristischen Denkweisen entstehendes kulturelle Überlegenheitsgefühl führt zu Haltungen, die polizeiliche Handlungen schon deshalb als legitim erscheinen lassen, weil sie von einem einheimischen Polizeibeamten vollzogen werden. Daraus können Konflikte und Missverständnisse entstehen, die in der interkulturellen Interaktion zu verstärkten Repressionshandlungen

---

<sup>38</sup> Siehe sechstes Kapitel, Unterkapitel 6.4.

führen, ohne dass einer oder beide Interaktionspartner in der Lage sind, die Ursache für eine mögliche Eskalation zu erkennen. Dies hat häufig Stereotype hinsichtlich einer vermuteten Fremdenfeindlichkeit und einem unterstellten „racial profiling“ zur Folge. Das kulturelle Überlegenheitsgefühl hängt aber auch vom Integrationsgrad des Bürgers als Fremden ab. Ein hoher Integrationsgrad des polizeilichen Gegenübers schwächt das kulturelle Überlegenheitsgefühl ab und damit auch die darauf beruhende Legitimitätswahrnehmung.



## 8 Sonderfall: migrantische Polizeibeamte

Die vielfältigen Konfliktfelder, die die interkulturelle Interaktion zwischen Polizeibeamten und dem Bürger als Fremden belasten die Legitimitätswahrnehmung hinsichtlich des polizeilichen Handelns. Es ist daher nur natürlich, dass die politischen Verantwortungsträger versuchen, diese Konfliktfelder zu beseitigen oder zumindest zu verkleinern, da der gesellschaftliche Frieden auch davon abhängt, ob die Notwendigkeit Polizei als Institution und das ihr innewohnende Gewaltmonopol des Staates akzeptiert wird. Neben der Aus- und Fortbildung versuchen die Polizeibehörden auf Landes- und Bundesebene auf der Basis der Einstellung von migrantischen Polizeibeamten<sup>39</sup> das Problem anzugehen.

Behr definiert migrantische Polizeibeamte als

*„Personen, die sich durch eine erkennbar auf Ethnie oder Sprache gerichtete Differenz von nativen (einheimischen) Kollegen unterscheiden und die diese Unterscheidung selbst auch treffen bzw. wahrnehmen. Unerheblich ist die formale Staatsangehörigkeit.“ (Behr 2006, S.123)*

Die Frage ist, ob die Einstellung von migrantischen Polizeibeamten tatsächlich dazu führt, dass polizeiliches Handeln durch den Bürger als Fremden eher als legitim wahrgenommen wird, als bei einem einheimischen Polizeibeamten. Dabei wird seitens der politischen und polizeilichen Entscheidungsträger davon ausgegangen, dass sich die Polizei damit besser auf den Umgang mit dem Bürger als Fremden einstellen kann. Damit könne die Polizei zeigen, dass sie Toleranz und Minderheitenintegration ernst nimmt und als Integrationsfaktor angesehen werden kann. Dadurch soll auch mehr Normalität im Verhältnis zur Bevölkerung hergestellt werden. Die Einstellung migrantischer Polizeibeamter

---

<sup>39</sup> Hier wird der Begriff migrantische Polizeibeamte gewählt. In vielen Publikationen ist jedoch Polizeibeamten mit Migrationshintergrunde oder auch MH-Beamten die Rede. Da der Begriff „Migrationshintergrund“ der Gefahr unterliegt, stigmatisierend zu wirken, wird außerhalb von Zitaten darauf verzichtet.

habe Einfluss auf die Binnenstruktur und die Binnenkommunikation und erhöhe dadurch die soziale Kompetenz der Polizei als Ganzes. Solche Einstellungen wären auch Ausdruck der Bürgernähe und des gegenseitigen Verständnisses von Polizeibeamten und Bürgern als Fremden. Damit würde eine Vertrauensbildung in der einheimischen und migrantischen Bevölkerung stattfinden. Außerdem würde sich dadurch die Polizeiarbeit in Gebieten mit hohem Ausländeranteil verbessern und auf spezielle Formen devianten Verhaltens migrantischer Jugendlicher könnte besser eingegangen werden. (Vgl. Bornewasser 2009, S.37) Behr drückt diese Entscheidungsbegründungen drastischer aus, indem er sie in polizeitaktische, personalpolitische und integrationspolitische Gründe unterteilt. Aus polizeitaktischer Sicht verspricht man sich von den migrantischen Polizeibeamten ein erfolgversprechendes Mittel, „*problematisches Klientel besser zu kontrollieren.*“ (Behr 2009, 156) Die problematische Klientel besteht in diesem Zusammenhang aus migrantischen Jugendlichen, Asylsuchenden und anderen sozialen Minderheiten mit einem nichteinheimischen Kulturhintergrund. Dem personalpolitischen Aspekt liegt der demografischen Wandel und die damit einhergehende Gefährdung für den Personalbestand der Organisation Polizei zugrunde. Das bedeutet, Migranten werden als Personalressource für die Organisation Polizei benötigt. Der integrationspolitische Zusammenhang bezieht sich darauf, dass die Institution Polizei auch die Verhältnisse in der Gesellschaft widerspiegeln sollte und damit die wichtigen gesellschaftlichen Gruppen entsprechend repräsentiert werden. (Vgl. Behr 2009, S.156-157) Die Gründe klingen zunächst einmal nachvollziehbar, vernachlässigen jedoch die Aspekte, die unmittelbaren Einfluss auf die Interaktion zwischen der Polizei und dem Bürger als Fremden haben. Dazu gehört der Aspekt, wie Bürger als Fremde die Legitimität des Handelns eines migrantischen Polizeibeamten wahrnehmen und zum anderen, wie migrantische Polizeibeamte ihre eigene Rolle in der Interaktion mit dem Bürger als Fremden und in der Organisation Polizei sehen. Nach dem gegenwärtigen Stand der polizeiwissenschaftlichen Forschung liegen keine belastbaren Erkenntnisse darüber vor, „*dass eine Repräsentanz von ethnischen Minderhei-*

ten in der Polizei zu besserer Akzeptanz in der jeweiligen Bevölkerungsgruppe führt“. (Behr 2009, S.180) Mit der Einstellung migrantischer Polizeibeamter werden aber zunächst

*„ethnisch- kulturelle Fähigkeiten funktionalisiert, statt Fremdheit in den eigenen Reihen aufzunehmen. Nicht Diversität wird angestrebt sondern Kompetenztransfer.“ (Hunold et al 2010, S.20)*

Das heißt, die vordergründig integrations- bzw. gesellschaftspolitische Intention der verstärkten Anstrengungen bei der Einstellung von Migranten in die Polizeiorganisation hat tatsächlich eher personalpolitische Gründe. Migrantische Polizeibeamte sollen als Dolmetscher und kulturelle Vermittler fungieren, damit Kosten für private Dolmetscher gespart werden können. Außerdem können Arbeitsabläufe in Zusammenhang mit Ausländern erleichtert und interkulturell basierte Konflikte zwischen der Polizei und dem Bürger als Fremden neutralisiert werden. Mit den damit unterstellten positiven Effekten des gemeinsamen kulturellen Hintergrundes, werden jedoch die Bürger als Fremde und migrantische Polizeibeamte als eine Gemeinschaft gesehen und dadurch der Gefahr einer entsprechenden gewollten oder ungewollten Diskriminierung ausgesetzt. (Vgl. Behr 2009, S. 180) Die Verschleierung der personalpolitischen Intentionen mit Begriffen wie „Integration“ und „Polizei als Spiegelbild der Gesellschaft“ verhindert die Sicht auf die Problemfelder, die mit der Einstellung von Migranten in den Polizeidienst in der Binnenkultur und in der Außenkultur verbunden sind. In der Binnenkultur geht es prioritär um Assimilierung. Migrantische Polizeibeamte müssen sich vollständig der polizeilichen Binnenkultur anpassen, um akzeptiert zu werden. Da *„die Polizei als Organ der deutschen Mehrheitsgesellschaft kulturelle Selbstverständlichkeiten sichern“ (Schweer/ Strasser 2008, S.35)* soll, erfordert dies, dass der migrantische Polizeibeamte sich ebenfalls als Teil dieser Mehrheitsgesellschaft sieht und so verhält. Dazu kommt, dass Diversität und das „Fremde“ in der Organisation der Polizei nicht akzeptiert wird.

*„Die Organisationmitglieder ermögliche ihre ‚fremden Mitgliedern‘ stattdessen Inklusion auf der Grundlage gemeinschaftlich geteilter Ausschlusskommunikation.“ (Klimke 2010, S.36).*

Dies führt dazu, dass jegliche kulturellen Unterschiede innerhalb der Polizeiorganisation ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich lässt sogar fremdenfeindliche Äußerungen im Beisein migrantischer Polizeibeamter zu, ohne dass sich diese Äußerung gegen die Kollegen richtet. Die Äußerung wird gemacht, weil der fremdkulturelle Hintergrund des migrantischen Kollegen nicht mehr wahrgenommen wird. Das führt auch dazu, dass er nicht mit den sonst üblichen Vorurteilen und Stereotypen in Verbindung gebracht wird, die die interkulturelle Interaktion zwischen Polizeibeamten und Bürgern als Fremde im polizeilichen Alltag kennzeichnet. Konfliktbehaftet werden Interaktionssituationen, die aus der polizeilichen Binnenkultur heraus entstehen und Wirkungen auf die Außenkultur entfalten. Diese Konflikte können immer dann entstehen, wenn der migrantische Polizeibeamte der personalpolitischen Erwartungshaltung hinsichtlich seiner Einstellung gerecht wird und seine ihm unterstellten ethnospezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend seinen Möglichkeiten anwendet. Hier finden der *„kulturalistische Reduktionismus“* (Behr 2009, S.179) und die stattgefundene Inklusion ihre Grenzen, wenn der einheimische Kollege nicht mehr versteht, wie der migrantische Kollege mit dem Bürger als Fremden interagiert. Die mangelnde Sprachkompetenz und das Unverständnis für den Ablauf der fremdkulturellen Interaktion lassen den migrantischen Polizeibeamten in den Augen des einheimischen Kollegen wieder als möglichen Fremden in der Polizeiorganisation erscheinen, dem mit Misstrauen begegnet wird. Akzeptanzprobleme, die unmittelbare Auswirkung auf die Legitimitätswahrnehmung haben, manifestieren sich auch in der Außenkultur.

*„Officers of the same background as the predominant ethnicity or race in the neighborhood do not necessarily make the best crime fighters or problem solvers there. Not all racially or ethnically diverse officers may have the skills or desire to work with their own cultural or racial group. Assignments based on diversity alone, therefore, are generally unfair*

*and may be a disservice to both the officer and the neighborhood. Officers should not be restricted to work in specific areas based on the notion that police-community relations will improve automatically. In addition, it cannot be assumed that an officer of the same background as the citizen will always show sensitivity to their particular needs.” (Shusta et al. 2005, S.46)*

Behr stimmt dieser Einschätzung in gewisser Weise zu, indem er schreibt:

*„Das Argument, dass eine Repräsentanz von ethnischen Minderheiten zu einer besseren Akzeptanz der Polizei in der jeweiligen Bevölkerungsgruppe führt, ist meines Wissens nicht überprüft und auch nicht ganz stichhaltig.“ (Behr 2009, S.180)*

Bei der Betrachtung der Legitimität polizeilichen Handelns durch migrantische Polizeibeamte würde die Beschränkung auf den migrantischen Aspekt zu kurz greifen. Sie würde bedeuten, dass allein schon derselbe kulturelle Hintergrund in der Interaktion zwischen Polizeibeamten und dem Bürger als Fremden und auch als Einheimischen dazu führt, dass das Handeln des Polizeibeamten als legitim wahrgenommen wird. Würde man dieser Argumentation folgen, wäre polizeiliches Handeln einheimischer Polizeibeamter gegenüber einheimischen Bürgern frei von Legitimitätszweifeln und würde nicht in Frage gestellt werden. In der empirischen Untersuchung von Klimke brachte ein migrantischer Kommissarsanwärter diesen Aspekt auf den Punkt, als er von einem Kollegen gefragt wurde, wie er sich fühle, wenn er Landsleute kontrolliere: *„Da habe ich ihn gefragt, was es für ein Gefühl ist, wenn er deutsche Autofahrer anhält. Also so eine blöde Frage hat mir noch nie ein Mann gestellt!“ (Klimke 2010, S.39)*

Der migrantische Polizeibeamte kann nur dann im eigenen Selbstverständnis als Polizeibeamter erfolgreich wirken, wenn er vollständig von der mehrheitlich einheimischen Polizeiorganisation und ihrer Binnenkultur assimiliert wurde. Dieses eigene Selbstverständnis ist jedoch auch konfliktbeladen, wenn es in Widerspruch mit der Außenwahrnehmung gerät. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Legitimitätswahrnehmung des Bürgers als Einheimischen und als

Fremden. Migrantische Polizeibeamte signalisieren gegenüber der einheimischen als auch der migrantischen Bevölkerung, „*dass Fremde in der Mitte der Gesellschaft angekommen sind.*“ (Klimke 2010, S.45) Diese „Ankunft“ steht aber im Spannungsfeld der Akzeptanz von Fremden in der einheimischen Bevölkerung zu einem und den Erwartungen an einen „Same – Culture – Bonus“ in der Interaktion mit Angehörigen der eigenen ethnischen Minderheit. Dieses Spannungsfeld hat Einfluss darauf, ob das Handeln eines migrantischen Polizeibeamten als legitim wahrgenommen wird. Fehlende Akzeptanz des Fremden in der einheimischen Bevölkerung führt fast zwangsläufig dazu, dass migrantische Polizeibeamte abgelehnt und deren Handeln als illegitim angesehen wird. Wenn beispielsweise in Ostdeutschland 40 % der Bevölkerung ausländerfeindlichen Aussagen zustimmen (Vgl. Decker et al 2012, S.33), ist davon auszugehen, dass polizeiliches Handeln durch offensichtlich migrantische Polizeibeamte eher konfliktbeladen ist und die Legitimität des polizeilichen Handelns in Frage gestellt wird. Dabei wird in der Interaktion zwischen migrantischen Polizeibeamten und ausländerfeindlichem Einheimischen der Wahrnehmungsschwerpunkt in Äußerlichkeiten liegen. Das heißt, dass Legitimitätskonflikte schon allein auf Grund des Phänotyps entstehen können. Das Handeln eines Polizeibeamten mediterranen oder schwarzafrikanischen Phänotyps wird schon hinsichtlich seines Erscheinungsbildes in Regionen mit hoher Ausländerfeindlichkeit eher Akzeptanzprobleme hinsichtlich der Legitimität seines Handelns aufweisen, als das Handeln eines Beamten, dessen Phänotyp in der Wahrnehmung des polizeilichen Gegenübers als der eines einheimischen Beamten angesehen wird. In Großstädten, in denen Ausländerfeindlichkeit ein eher marginales Problem darstellt, trifft der migrantische Polizeibeamte auf andere Konflikte, die ihre Ursache in der Interkulturalität der Interaktion zwischen beiden Parteien, das heißt zwischen dem migrantischen Polizeibeamten und dem Bürger als Fremden, haben. Hier besteht das Problem des migrantischen Beamten häufig darin, dass er einer Erwartungshaltung des polizeilichen Gegenübers ausgesetzt ist. Diese Erwartungshaltung beinhaltet den „Same-Culture-Bonus“, der auf Grund des angenommenen oder tatsäch-

lichen gemeinsamen kulturellen Hintergrundes vorausgesetzt wird. Dieser Bonus kann sich darauf beziehen, dass die Interaktion nicht mehr interkulturell ist. Es wird der eigene kulturelle Hintergrund angenommen.

Der Konflikt entsteht dadurch, dass die Selbstwahrnehmung des migrantischen Polizeibeamten sich im beruflichen Kontext auf das „Deutschsein“ bezieht. Dieses „Deutschsein“ wird als erforderlich für die polizeiliche Aufgabenerfüllung angesehen und wirkt in die privaten Einstellungen und Lebenspraktiken hinein. (Vgl. Hunold 2010, S.70) Das hat zur Folge,

*„dass die fremdethnische Klientel von den MH-Polizisten<sup>40</sup> keinen Verständnis- noch gar einen Kulturbonus zu erwarten hat. Mit dem Eintritt in die Polizei hat man ‚die Seiten‘ gewechselt. Fremde werden aus der polizeilichen Binnenperspektive behandelt.“ (Klimke 2010, S.39)*

Migrantische Polizeibeamte sehen sich somit als Einheimische und bringen tatsächlich damit genauso viel interkulturelle Kompetenz in die Interaktion mit dem Bürger als Fremden einbringen, wie einheimische Polizeibeamte.

Die integrations- oder personalpolitische Erwartungshaltung an den migrantischen Polizeibeamten richtet sich auch auf die Legitimität polizeilichen Handelns gegenüber dem Bürger als Fremden. Aufgrund der migrantischen Herkunft eines Polizeibeamten sollen seine Handlungen eher als legitim wahrgenommen werden, als dies bei einem Einheimischen der Fall wäre. Diese Erwartungshaltung basiert auf zwei Vorstellungen: Zum einem besteht die Vorstellung, dass durch den Einsatz eines migrantischen Polizeibeamten keine Handlung fremdenfeindlich oder rassistisch motiviert sein könne. Es besteht die Hoffnung, Interaktionskonflikte zu entschärfen, die vom polizeilichen Gegenüber auf Rassismus und Fremdenfeindlichkeit reduziert werden. Somit soll erkennbar werden, *„dass sich die Polizei als Institution von Fremdenfeindlichkeit distanziert.“ (Klimke 2010, S.50)* Dabei wird jedoch außer Acht gelassen, dass dem Polizeibeamten häufig nur deshalb fremdenfeindliches oder rassis-

---

<sup>40</sup> Polizist mit Migrationshintergrund (= migrantischer Polizeibeamter)

tisches Handeln unterstellt wird, um vermeintlich die eigene „Verhandlungsposition“ zu stärken. Zum anderen besteht die Vorstellung, dass der interkulturelle Konfliktstoff aus der Interaktion zwischen Polizeibeamten und Bürger als Fremder gleichsam „herausgefiltert“ wird und damit die aus der Interaktion resultierenden polizeilichen Maßnahmen eher als legitim angesehen werden. Diese Ansicht negiert allerdings, dass Interkulturalität nur einen kleinen Teil der Interaktion zwischen dem Polizeibeamten und dem Bürger als Fremden erfasst. Es besteht die Vorstellung, dass eine ethno-spezifische Interaktion basierend auf einer vermeintlich gleichen kulturellen Herkunft dazu führt, dass polizeiliche Handlungen gegenüber dem Bürger als Fremden eher als legitim wahrgenommen werden. Dies berücksichtigt jedoch nicht die Sichtweisen zum Selbstverständnis des migrantischen Polizeibeamten und in der Regel auch nicht die Sichtweisen des Bürgers als Fremden auf den migrantischen Polizeibeamten.

*„Das Vertrauen der Migranten über aktive Beteiligung, über die Gewissheit, dass es zu schaffen ist, nach oben und in die zentralen staatlichen Organisationen erfolgreich vorzudringen, könnte das ethnische Nischendasein und informelle Konfliktlösungsmuster langfristig aufbrechen.“ (ebd.)*

Das heißt demzufolge auch, dass die Legitimität polizeiliches Handeln durch migrantischen Polizeibeamte dann einer interkulturellen Dependenz unterliegt, wenn die Öffnung der Polizei gegenüber Migranten als Form der gesellschaftlichen Repräsentanz verstanden wird. Nur auf diesem Wege können Legitimitätsdefizite im interkulturellen Kontext reduziert werden. Die Bedeutung migrantischer Polizeibeamter bei der Wahrnehmung polizeiliches Handelns in der Interaktion zwischen dem Polizeibeamten und dem Bürger als Fremden als legitimitätsfördernd

*„wird verkürzt verstanden, wenn allein auf die kulturelle Verständigung mit Migranten und die Personalpolitik abgezielt wird. [...] Es geht bei der interkulturellen Öffnung nicht nur um Kompetenztransfer, sondern um echte Diversität, und das kann nur Teilhabe bedeuten.“ (ebd.)*



Die Legitimität polizeilichen Handelns hängt nicht nur davon ab, dass die Polizei das staatliche Gewaltmonopol repräsentiert, sondern sie muss zumindest auch in Ansätzen die Bevölkerungsstruktur widerspiegeln. (Vgl. ebd.) Diese Reflektion ist gesamtgesellschaftlich zu verstehen. Es geht also nicht darum, die Akzeptanz der Institution Polizei und damit auch die Legitimität des Handelns ihrer Mitglieder beim Bürger als Fremden dadurch zu erhöhen, dass man mehr migrantischen Polizeibeamte in Stadtteilen mit einem hohen Ausländeranteil einsetzt. Die Akzeptanz der Institution wird dann erhöht, wenn der migrantische Polizeibeamte als Normalität wahrgenommen wird, als Bestandteil des diversifizierten Staates.

## 9 Fazit

Soziale Desintegration, Ghettoisierung, Segregation und Diskriminierungswahrnehmungen zählen zu den Konfliktherden des Zusammenlebens in einer multiethnischen Gesellschaft. Diese Konfliktherde beeinflussen in starkem Maße die Interaktion zwischen der Polizei und dem Bürger als Fremden insbesondere in städtischen Ballungsräumen. Auch wenn Duisburg-Marxlohe oder Berlin-Neukölln symbolhaft in den Medien genannt werden, betrifft das Problem nahezu jede deutsche Großstadt. Die Polizei muss in einer Umgebung unter der Maßgabe der Umsetzung des Gleichheitsprinzips interagieren, in der eben diese Gleichheit nicht vorhanden ist. Die theoretische Ausbildung der sozialen und im Speziellen der interkulturellen Kompetenz zur Umsetzung dieses Prinzips stehen im Widerspruch zur Wirklichkeit der Interaktion zwischen dem Polizeibeamten und dem Bürger als Fremden.

*„Dabei haben beiden Gruppen viel Gemeinsames. Beide gehören zu jenen Gruppen der Gesellschaft, die am häufigsten mit Vorurteilen zu kämpfen haben. Beide kenne die Gesellschaft von ihren dunkelsten Seiten. Die einen schützen die Demokratie und das Gesetz, die anderen prüfen ihre Reife. Nur dass das eine ein Beruf ist, das andere aber eine Seinsweise. Einen Beruf hat man, Migrant ist man. (...) Man kann teilen, was man hat, nicht, was man ist. Daher auch die Mitteilungsprobleme.“ (Dinev 2006 S.15-16)*

Die Mitteilungsprobleme, die Dinev beschreibt, manifestieren sich in der Interaktion von Polizei und dem Bürger als Fremden. Dem Polizeibeamten ist jedoch der zuvor genannte Gleichheitsgrundsatz bekannt, er erlebt ihn aber nicht in seiner Lebensumwelt. Hier ist es umso wichtiger, dass der Polizeibeamte in der Lage ist, die Ursachen für die Konfliktrichtigkeit der Interaktionssituation und deren Gründe zu erkennen und in seinem Entscheidungsprozess für sein polizeiliches Handeln einfließen zu lassen. Nur bei einer konsequenten Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes ist eine Wahrnehmung des polizeilichen Handelns als legitim wahrscheinlich. Die Polizei kann soziale Ursachen für interkulturelle Interaktionskonflikte nicht beseitigen. Sie kann diese jedoch

in der polizeilichen Handlungsentscheidung vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung nachrangig berücksichtigen.

Die kulturellen Ursachen interkultureller Interaktionskonflikte mit Auswirkung auf die Legitimität polizeilichen Handelns entziehen sich jedoch in der Regel einer derartigen Kompensation. Hier gilt: Die Konfliktlösung muss im Sinne des Grundgesetzes sein. Sie muss also mit den Werten der deutschen Mehrheitsgesellschaft übereinstimmen. Ziele der Interaktion zwischen dem Polizeibeamten und dem Bürger als Fremden müssen Wertevermittlung und die Durchsetzung dieser Werte sein. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine Wertevermittlung in der Interaktion Bürger als Fremder und Polizeibeamter als „Freund und Helfer“ handelt oder die Werte der deutschen Mehrheitsgesellschaft nach Recht und Gesetz mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.<sup>41</sup>

Eine effektive und zielorientierte Konfliktlösung, die mit einer Wertevermittlung verbunden ist, verlangt vom Polizeibeamten aber auch die Kenntnisse fremdkultureller Werte und damit einhergehend das Verständnis für jene. Denn nur, wenn der Polizeibeamte die in der Interaktionssituation zum Tragen kommenden fremdkulturellen Werte nachvollziehen und einordnen kann, ist er in der Lage, eine Konfliktlösungsstrategie anzuwenden, die dazu führt, dass sein Handeln als legitim wahrgenommen wird. Hierzu reicht es jedoch nicht aus, vereinzelt Seminare für interkulturelle Kommunikation im Rahmen der polizeilichen Aus- und Fortbildung anzubieten. Es ist hingegen eine ganze Bandbreite von Maßnahmen erforderlich, wie sie bereits in der „Rotterdam Charta“<sup>42</sup>(Oakley 2007) niedergelegt wurden. Die Charta behandelt

---

<sup>41</sup> Siehe auch: Gauck 2014

<sup>42</sup> „Die Charta von Rotterdam wurde im Jahr 1996 von Vertretern europäischer Polizeien und Nichtregierungsorganisationen und mit Unterstützung der Europäischen Kommission erarbeitet. Es handelt sich um einen Leitfaden, der insbesondere Fragen der Personalpolitik und Ausbildung in der Polizei, Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung, dem ‚Brückenbau‘ zwischen ethnischen Minderheiten und Polizei sowie der Kriminalität bzw. Kriminalisierung von Migranten behandelt“ (Gesemann 2013, S.363 FN1)

*„Themen wie Ausbildung im Zusammenhang ethnischer Fragen, Anwerbung und dauerhafte Integration von Polizeibeamten aus ethnischen Minderheiten, Implementation von relevanter Gesetzgebung, Partnerschaften mit Organisationen ethnischer Minderheiten und das Umgehen mit ethnisch differenzierenden Verbrechenstatistiken.“(ebd., S.4)*

Nur ein solch umfassender Ansatz, wie er auch in den „Empfehlungen für die Polizeiarbeit in multiethnischen Gesellschaften“ (de Graaf/ Verstichel 2006) beschrieben wurde, kann zu signifikanten Fortschritten hinsichtlich der Wahrnehmung polizeilichen Handelns als legitim aus der Sicht des Bürgers als Fremden führen. Die politischen Entscheidungsträger haben erkannt, dass die Notwendigkeit einer Entwicklung der Polizei zum *„Wächter über Gleichbehandlung, Integration und Zusammenhalt in einer sich rasch ändernden Gesellschaft“* (ebd., S.7) besteht.

Die Legitimitätswahrnehmung polizeilichen Handelns durch den Bürger als Fremden ist jedoch nicht nur von der Polizei und ihrem Handeln abhängig. Sie verlangt letztendlich vom Bürger als Fremden die Anerkennung der Grundwerte der deutschen Mehrheitsgesellschaft. Diese Anerkennung ist unmittelbar verbunden mit der Kenntnis dieser Werte. Eine „Wertevermittlung mittels Wasserwerfer und Reizgas“ wird jedoch in der Regel nicht dazu führen, dass polizeiliches Handeln als legitim angesehen wird, zumindest dann nicht, wenn der Bürger als Fremder der Betroffene einer solchen „Wertevermittlung“ ist. Die Wertevermittlung durch die Polizei kann nur dadurch erfolgen, dass der Polizeibeamte in Interaktionssituationen den Gleichheitsgrundsatz interkulturell kompetent anwendet. Indem der Polizeibeamte den Bürger als Fremden und polizeiliches Gegenüber egalitär behandelt, wird sein polizeiliches Handeln in einem Maße als legitim angesehen werden, wie dies auch bei Einheimischen der Fall wäre. Dazu müssen jedoch in der Interaktion die fremdkulturellen Aspekte berücksichtigt werden. Dies wird jedoch nur dann möglich sein, wenn die Bereitschaft seitens des Bürgers als Fremden besteht und die Kultur und die Werte der deutschen Mehrheitsgesellschaft zumindest zu akzeptieren.

Dies bedeutet nicht, dass der Bürger als Fremder gezwungen ist, seine fremdkulturelle Identität aufzugeben. Er muss sie für sich selbst anerkennen und den Wertekanon der deutschen Mehrheitsgesellschaft in seinen sozialen Beziehungen gelten lassen. Das heißt, dass die Identität des Bürgers als Fremden nicht im Widerspruch zur Kultur der deutschen Mehrheitsgesellschaft stehen darf, die ihren Ausdruck in den im Grundgesetz formulierten Grundrechten findet. Wenn diese Grundrechte aus religiöser oder anderen fremdkulturellen Begründungen heraus abgelehnt werden, wäre eine Legitimität polizeilichen Handelns nur dann gegeben, wenn sie ausschließlich aus dem fremdkulturellen Kontext heraus erfolgen würde.

Dies würde jedoch dem gesellschaftlichen Auftrag der Institution Polizei<sup>43</sup> widersprechen. Wenn der Bürger als Fremder jedoch die fremdkulturellen Werte im Rahmen parallelgesellschaftlicher Strukturen internalisiert hat, wird es in der Interaktion mit der Polizei immer zu Konflikten kommen. Diese Konflikte haben ihren Ursachen darin, dass das polizeiliche Handeln nicht als legitim wahrgenommen wird. Die Lösung kann nur darin liegen, die Integration zu forcieren und die Entwicklung parallelgesellschaftlicher Strukturen zu vermeiden. Im Kontext Gesellschaft (und dem Bürger als Träger und Teil derselben) und Polizei ist die Abbildung der Multiethnizität der Gesellschaft in den personellen Strukturen der Polizei erforderlich. Diese Anforderlichkeit entspringt jedoch nicht der politischen Wunschvorstellung, dass die Einstellung migrantischer Polizeibeamter zwangsläufig zu einer besseren Akzeptanz beim Bürger als Fremder und damit zu einer verbesserten Legitimitätswahrnehmung des polizeilichen Handelns führt. Die Notwendigkeit beruht auf der gesamtgesellschaftlichen Forderung nach der Umsetzung des Gleichheitsgrundsatzes. Dazu ist die Einstellung von migrantischen Polizeibeamten in allen Bereichen und in Dimensionen erforderlich, die den „Feigenblatt“-Vorwürfen der Kritiker der derzeitigen polizeilichen Einstellungspraxis widerspricht. Dies kann die

---

<sup>43</sup> "The main purposes of the police in a democratic society governed by the rule of law are: to maintain public tranquillity and law and order in society; to protect and respect the individual's fundamental rights and freedoms as enshrined, in particular, in the European Convention on Human Rights, to prevent and combat crime; to detect crime; to provide assistance and service functions to the public." (CoE 2002, S.7)

Signalwirkung entfalten, dass die Multiethnizität der Gesellschaft auch von den politischen Handlungsverantwortlichen akzeptiert wird. Mit dieser Akzeptanz erfolgt auch die Umsetzung des Gleichheitsgrundsatzes innerhalb der Institution Polizei. Dies hat auch Auswirkungen auf die Wahrnehmung des polizeilichen Handelns als legitim. Wenn der Bürger als Fremder die Polizei als Spiegelbild der Multiethnizität der Gesellschaft wahrnimmt, wird er auch die Legitimität ihres Handelns unter diesem Aspekt bewerten. Die Legitimität des polizeilichen Handelns wird nicht unterschwellig mit dem Stigma der zwangsweisen Vermittlung der Werte der deutschen Mehrheitsgesellschaft repräsentiert durch den einheimischen Polizeibeamten versehen.

## 10 Ausblick

*„Unsere Gesellschaft wird sich auch in Zukunft weiter verändern. Wer in diesem Prozess Glaubenskriege führt und keinen Millimeter von seiner Position abrückt, hat schon verloren. Dabei gibt es bei uns einen Rahmen, der jedem Einzelnen genügend Möglichkeiten bietet und umfassende Rechte zusichert. Auch Integration funktioniert in Deutschland nur auf dessen Grundlage. [...] Gesetze gelten für alle hier lebenden Menschen. Um sie zu verwirklichen, braucht es unter anderem auch eine durchsetzungsfähige Polizei, zunächst braucht es aber den Willen aller Beteiligten, geltendes Recht und Gesetz einzuhalten und entstandene Probleme zu bekämpfen.“ (Kambouri 2015, ohne Seitenzahl <sup>44</sup>)*

Dieses Zitat aus dem Buch der Bochumer Polizistin Tania Kambouri zeigt einmal mehr, worum es bei der Betrachtung der interkulturellen Dependenz der Legitimität polizeilichen Handelns geht: Die Legitimität polizeilichen Handelns ist im interkulturellen Kontext von der Akzeptanz gemeinsamer Werte abhängig. Dazu gehören hinsichtlich der Interaktion zwischen Bürger und Polizeibeamten „geltendes Recht und Gesetz“. Es bedarf allerdings auch einer Wertevermittlung, da insbesondere von Menschen, die noch keine umfassende Sozialisation in Deutschland durchlaufen haben, nicht erwartet werden kann, dass sie die Kultur und Werte der deutschen Mehrheitsgesellschaft kennen. Insoweit erscheint die Erweiterung der interkulturellen Kompetenz von Polizeibeamten, unabhängig davon, ob sie einheimisch oder migrantisch sind, sinnvoll. Das Verstehen eines anderen kulturellen Hintergrundes macht die Vermittlung der Werte und die dazu durchzuführende interkulturelle Interaktion einfacher und erfolgreicher. Ziel einer Erweiterung der interkulturellen Kompetenz der Polizeibeamten kann jedoch nicht sein, die fremdkulturellen Werte zu internalisieren und für den Konfliktlösungsprozess zu instrumentalisieren. Eine Ausnahme sind bestenfalls spezielle polizeiliche Interaktionssituationen, bei

---

<sup>44</sup> Die gefundene Quelle weist keine Seitenzahlen auf. Das Zitat entstammt dem letzten Abschnitt des Kapitels „Streitthema Integration – Wo die Probleme wirklich eskalieren“.

denen gerade ein scheinbar vollständiges Eingehen auf die fremdkulturellen Werte und Ansichten zur Konfliktlösung im Sinne des Polizeibeamten führen soll und kann. Dies kann beispielsweise in Vernehmungssituationen und bei der Erforderlichkeit der temporären Deeskalation einer Gefahrensituation ziel führend sein. Insgesamt kann interkulturelle Kompetenz aber nur dann einen Beitrag zu einer positiven Legitimitätswahrnehmung im interkulturellen Kontext leisten, wenn eine Wertevermittlung auch akzeptiert wird. Überspitzt formuliert würde dies bedeuten, dass das Handeln einer Polizeibeamtin, mag sie eine noch so hohe interkulturelle Kompetenz haben, nicht akzeptiert und als legitim wahrgenommen wird, wenn die fremdkulturellen Wertvorstellungen des polizeilichen Gegenüber Frauen als Polizeibeamte nicht als akzeptabel erscheinen lassen. Diese Wertevermittlung kann keine polizeiliche Aufgabe sein. Sie ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung und mit dieser hat die Polizei als gesellschaftliche Institution einen Beitrag zu leisten. Über die dauerhafte Implementierung der Förderung der interkulturellen Kompetenz in die polizeiliche Aus- und Fortbildung hinaus sind weitere umfassendere Ansätze erforderlich. Beispielhaft kann hier die Clearingsstelle Präventionskooperation des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge genannt werden.<sup>45</sup> Diese koordiniert die vielfältigsten Initiativen und Projekte mit Bezug auf eine Kooperation zwischen Polizei und Muslimen, mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis zu fördern und damit einen Beitrag dazu zu leisten, dass polizeiliches Handeln durch besseres Verständnis eher als legitim wahrgenommen wird. Einzelne Polizeibehörden gehen auch den Weg über die Benennung eines Ausländer- oder Migrationsbeauftragten innerhalb der Organisation. Dieser soll dann als Ansprechpartner für migrantische Bürger dienen mit dem Ziel, die Akzeptanz der Institution Polizei und ihrer Maßnahmen und damit auch die Legitimität zu verbessern.

Im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen ist auch festzustellen, dass die vorliegenden Forschungen zum Thema in ihrer Gesamtheit eine gewisse

---

<sup>45</sup> Siehe BAMF 2008



Einseitigkeit aufweisen. Der überwiegende Teil der Studien zum Thema Polizei und ihr Verhältnis zum Bürger untersuchen die Interaktionen von der Seite der Polizei aus. Insbesondere dann, wenn es um die Interkulturalität dieser Interaktionen geht. Es ist festzustellen, dass Forschung mit dem Schwerpunkt der Perspektive „Sicht des Bürgers als Fremder auf die Interaktion mit der Polizei“ fehlt. (Ausnahme Oberwittler et al – POLIS-Projekt)<sup>46</sup> Hier scheint weiterer insbesondere empirischer Forschungsbedarf zu bestehen. Empirische Forschungen zum Thema „Legitimität polizeilichen Handeln aus der Sicht des Bürgers als Fremden“ können fundierte Erkenntnisse liefern, wie Bürger als Fremde die Polizei und insbesondere ihr Handeln tatsächlich sehen. Diese Erkenntnisse haben dann, wenn sie berücksichtigt werden, einen direkten Praxisbezug. Sie können Integrationsbemühungen beeinflussen, die interkulturellen Aspekte der polizeilichen Ausbildung einer anderen Sichtweise unterziehen und politische Dogmen<sup>47</sup> kritisch hinterfragen.

---

<sup>46</sup> Siehe Oberwittler/ Schwarzenbach 2014

<sup>47</sup> Als politische Dogmen werden hier Thesen gesehen, dass mehr interkulturelles Training und die Einstellung migrantischer Polizeibeamter dazu führen, dass polizeiliches Handeln vom Bürger als Fremden eher als legitim wahrgenommen wird.

## Literaturverzeichnis

Abgeordnetenhaus von Berlin: Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin. ASOG, vom 11.10.2006. Fundstelle: GVBl. 2006, 930. Online verfügbar unter <http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=ASOG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>, zuletzt geprüft am 21.02.2016.

AMNESTY INTERNATIONAL (2014): Racial/Ethnic Profiling. Position von Amnesty International zu menschenrechtswidrigen Personenkontrollen. Hg. v. AMNESTY INTERNATIONAL. Berlin. Online verfügbar unter [http://www.amnesty.de/files/Racial\\_Profiling\\_Positionspapier\\_Kurzfassung\\_September\\_2014.pdf](http://www.amnesty.de/files/Racial_Profiling_Positionspapier_Kurzfassung_September_2014.pdf), zuletzt geprüft am 20.02.2016.

Bade, Klaus J.; van Eijl, Corrie (Hg.) (2010): Enzyklopädie Migration in Europa. Vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. 3., durchges. Aufl. Paderborn: Schöningh.

Barmeyer, Christoph (2012): Taschenlexikon Interkulturalität. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (UTB Sozialwissenschaften, 3739).

Behr, Rafael (2000): Cop Culture - der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei. Univ., Diss., Frankfurt/Main, 1999. Opladen: Leske + Budrich.

Behr, Rafael (2006): Polizeikultur. Routinen - Rituale - Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften | GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden.

Behr, Rafael (2011): Interkulturelle Kompetenzbildung in der Praxis. In: Hochschule der Polizei Hamburg (Hg.): Öffentliche und private Sicherheit im Fokus interkultureller Herausforderungen. Hamburg: Verl. für Polizeiwissenschaft (Schriftenreihe der Hochschule der Polizei Hamburg, 4), S. 80–95.

Binder, Bruno; Trauner, Gudrun (2014): Öffentliches Recht - Grundlagen. Lehrbuch. 3. Aufl. Wien: Linde.

Bolten, Jürgen (2007): Interkulturelle Kompetenz. [Online-Ausg.]. Erfurt: Landeszentrale für Politische Bildung Thüringen. Online verfügbar unter <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:27-20100511-134918-7>, zuletzt geprüft am 23.02.2016

Bornwasser, Manfred: „Feindselig und überfordert?“. Sozial und strukturelle Belastungen von Polizeibeamtinnen und -beamten im Umgang mit Fremden. In: Kuratorium der Polizei- Führungsakademie (Hg.): Fremdenfeindlichkeit in der Polizei? Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie. Münster: Polizei- Führungsakademie (Schriftenreihe der Polizei- Führungsakademie, 1-2/96), S. 16–55.

Bornwasser, Manfred (2009): Ethnische Vielfalt im eigenen Land. Eine nicht nur sprachliche Herausforderung im Innen- und Außenverhältnis der Polizei. In: Karlhans Liebl (Hg.): Polizei und Fremde - Fremde in der Polizei. [ ... 20. Workshop des Interdisziplinären Arbeitskreises Innere Sicherheit]. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss (Studien zur inneren Sicherheit, 12), S. 13–44.

Brettfeld, Katrin; Wetzels, Peter (2007): Muslime in Deutschland. Integration, Integrationsbarrieren, Religion sowie Einstellungen zu Demokratie, Rechtsstaat und politisch-religiös motivierter Gewalt. Ergebnisse von Befragungen im Rahmen. Unter Mitarbeit von Ramazan Inci, Sarah Dürr, Jan Kolberg, Malte Kröger, Michael Wehsack, Tobias Block und Bora Üstünel. Bundesministerium des Innern. Hamburg.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hg.) (2008): Clearingstelle Präventionskooperation. Online verfügbar unter <http://www.bamf.de/DE/DasBAMF/Clearingstelle/Aufgaben/aufgaben.html?nn=1366230>, zuletzt geprüft am 21.02.2016.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hg.) (2015): Asyl und Flüchtlingsschutz. Online verfügbar unter <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/asylfluechtlinge-node.html>, zuletzt geprüft am 21.02.2016.

Bundeskriminalamt (Hg.) (2013): Rauschgiftkriminalität. Bundeslagebild 2013. Wiesbaden. Online verfügbar unter [http://www.bka.de/nn\\_193372/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Rauschgiftkriminalitaet/2013RauschgiftBundeslagebildZ\\_templateld=raw,property=publicationFile.pdf/2013RauschgiftBundeslagebildZ.pdf](http://www.bka.de/nn_193372/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Rauschgiftkriminalitaet/2013RauschgiftBundeslagebildZ_templateld=raw,property=publicationFile.pdf/2013RauschgiftBundeslagebildZ.pdf), zuletzt geprüft am 21.02.2016

Bundeskriminalamt Kriminalistisches Institut Fachbereich KI 12 (Hg.) (2014): Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundeskriminalamt. Wiesbaden. Online verfügbar unter [https://www.bka.de/Shared\\_Docs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2014/pks2014Jahrbuch,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/pks2014Jahrbuch.pdf](https://www.bka.de/Shared_Docs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2014/pks2014Jahrbuch,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/pks2014Jahrbuch.pdf), zuletzt geprüft am 21.02.2016.

Bundesministerium des Innern; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Migrationsbericht 2013. Bundesministerium des Innern. Berlin.

Bundestag: Gesetz über die Bundespolizei. BPolG, vom 20.10.2014. Fundstelle: BGBl. I S. 1722. Online verfügbar unter [http://www.gesetze-im-internet.de/bgsg\\_1994/BJNR297900994.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bgsg_1994/BJNR297900994.html), zuletzt geprüft am 21.02.2016.

Bundesverwaltungsamt (2016): Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um Spätaussiedler werden? Hg. v. Bundesverwaltungsamt. Bundesverwaltungsamt. Online verfügbar unter <http://www.bva.bund.de/SharedDocs/FAQs/DE/BVA/Staatsangehoerigkeit/Spaetaussiedler/Allgemein/10Allgemein1.html?nn=4487472,,>, zuletzt geprüft am 20.02.2016.

Büttner, Christian (2004): Fehlverhalten und der ‚code of conduct‘ in der polizeilichen Begegnung mit „ausländischen Mitbürgern“. In: Karlhans Liebl (Hg.): Fehler und Lernkultur in der Polizei. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft (Empirische Polizeiforschung, 5), S. 97–110.

Celikbas, Güler; Zäun, Steffen: Die türkischen Ecksteher. In: Thomas Schweer, Hermann Strasser und Steffen Zäun (Hg.): "Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure". Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss, S. 117–138.

Crystal, David (1992): *Introducing Linguistics*. London: Penguin (Penguin English Linguistics).

Csigó, Monika (2006): *Institutioneller Wandel durch Lernprozesse. Eine neo-institutionalistische Perspektive*. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss (Forschung Politik).

Daft, Richard L.; Marcic, Dorothy (2011): *Understanding management*. 7th ed. Mason, OH: South-Western Cengage Learning.

Decker, Oliver; Kiess, Johannes; Brähler, Elmar (Hg.) (2013): *Die Mitte im Umbruch. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2012*. 2. Aufl. Bonn: Dietz.

Di Fabio, Udo (2015): *Grundgesetz. Mit Menschenrechtskonvention, Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Parteiengesetz, Untersuchungsausschussgesetz, Gesetz über den Petitionsausschuss, Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Charta der Grundrechte der Europäischen Union; Textausgabe mit ausführlichem Sachverzeichnis; [mit Änd. d. Art. 91b GG]. Sonderausg., 46. Aufl. München: Dt. Taschenbuch-Verl. (dtv Beck-Texte im dtv, 5003).*

Diederichs, Otto (Hg.) (1995): *Hilfe, Polizei. Fremdenfeindlichkeit bei Deutschlands Ordnungshütern*. Berlin: Elefanten Press.

Dinev, Dimitré (2006): *Das Kind mit dem Schirm*. In: Dimitré Dinev und Susanna Gratzl (Hg.): *Tandem. Polizisten treffen Migranten; literarische Protokolle*. 1. Aufl. Wien: Mandelbaum, S. 15–31.

Dinev, Dimitré; Gratzl, Susanna (Hg.) (2006): *Tandem. Polizisten treffen Migranten; literarische Protokolle*. 1. Aufl. Wien: Mandelbaum.

Ermisch, Harald (2000): *Minderheitenschutz ins Grundgesetz? Die politische Diskussion über den Schutz ethnischer Minderheiten in der BRD im Rahmen der Beratungen der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat*. Univ., Diss., Göttingen, 1999. Münster: Lit (Schriftenreihe der Stipendiatinnen und Stipendiaten der Friedrich-Ebert-Stiftung, 6).

Esser, Hartmut (2001): *Integration und ethnische Schichtung. Arbeitspapiere*. Hg. v. Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung. Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung (Arbeitspapier - Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung, 40).

Europäische Union; Aktion Europa (2010): *Vertrag von Lissabon. Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Charta der Grundrechte der Europäischen Union; Protokolle, Anhänge, begleitende Dokumente zu den Europäischen Verträgen, Deutsches Recht, Urteil*

des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon; Orientierungshilfen. Sonderdr. Berlin: Aktion Europa.

Europarat (2002): The European code of police ethics. Recommendation Rec (2001) 10, adopted by the Committee of Ministers of the Council of Europe on 19 September 2001 and explanatory memorandum. Strasbourg: Council of Europe Publ (Legal issues, 2001,10).

European Commission against Racism and Intolerance (ECRI) (2007): ECRI GENERAL POLICY RECOMMENDATION N° 11 ON COMBATING RACISM AND RACIAL DISCRIMINATION IN POLICING. Hg. v. Council of Europe. Strasbourg. Online verfügbar unter [https://www.coe.int/t/dlapil/codexter/Source/ECRI\\_Recommendation\\_11\\_2007\\_EN.pdf](https://www.coe.int/t/dlapil/codexter/Source/ECRI_Recommendation_11_2007_EN.pdf), zuletzt geprüft am 21.02.2016.

European Migration Network: Asylum and Migration. Glossary 3.0. Hg. v. European Commission. European Commission. Online verfügbar unter [http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/EMN/Glossary/emn-glossary.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/EMN/Glossary/emn-glossary.pdf?__blob=publicationFile), zuletzt geprüft am 20.02.2016.

Fabricius, Dirk (2000): Was ist und wie entwickelt sich Rechtsbewußtsein. In: Polizei-Führungsakademie (Hg.): Was ist und wie entwickelt sich Rechtsbewußtsein. Gesellschaftliche Entwicklungen und Gesellschaftliche Entwicklungen und Polizei. Anforderungen an die Polizeiarbeit in einer Zivilgesellschaft. Münster, S. 109–122.

Flaig, Bodo; Wippermann, Carsten (2009): Lebenswelten von Migranten und Migrantinnen. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* (5), S. 3–11.

Földes, Csaba (2009): Black Box ‚Interkulturalität‘ – Die unbekannte Bekannte (nicht nur) für Deutsch als Fremd-/Zweitsprache. Rückblick, Kontexte und Ausblick. In: *Wirkendes Wort* 59 (3), S. 503–529. Online verfügbar unter <http://www.foeldes.eu/sites/default/files/Interkulturalitaet.pdf>, zuletzt geprüft am 20.02.2016.

Foroutan, Naika; Schäfer, Isabel (2009): Hybride Identitäten muslimischer Migranten. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* (5), S. 11–18.

Frindte, Wolfgang; Boehnke, Klaus; Wagner, Wolfgang (Hg.) (2011): Lebenswelten junger Muslime in Deutschland. Ein sozial- und medienwissenschaftliches System zur Analyse, Bewertung und Prävention islamistischer Radikalisierungsprozesse junger Menschen in Deutschland. Deutschland. 1. Aufl. Berlin.

Frindte, Wolfgang; Dietrich, Nico; Geschke, Daniel; Holtz, Peter; Möllering, Anna; Schiefer, David; Schurz, Katharina (2011): Zusammenfassung der Befunde aus den Teilstudien. In: Wolfgang Frindte, Klaus Boehnke und Wolfgang Wagner (Hg.): Lebenswelten junger Muslime in Deutschland. Ein sozial- und medienwissenschaftliches System zur Analyse, Bewertung und Prävention islamistischer Radikalisierungsprozesse junger Menschen in Deutschland. 1. Aufl. Berlin, S. 594–629.

Gauck, Joachim (2014): Einbürgerungsfeier anlässlich 65 Jahre Grundgesetz. Rede in Schloss Bellevue. Hg. v. Bundespräsidialamt (Reden). Online verfügbar unter <http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Joachim-Gauck/Reden/2014/05/140522-Einbuengerung-Integration.html>, zuletzt geprüft am 20.02.2016.

Germes, Melina: Illegalität - Stadt - Polizei. Einführung. In: *Sub\Urban. Zeitschrift Für Kritische Stadtforschung* 2/2014 (2), S. 9–16. Online verfügbar unter <http://www.zeitschrift-suburban.de/sys/index.php/suburban/rt/captureCite/132/221>, zuletzt geprüft am 20.02.2016.

Gesemann, Frank (2001): Einleitung. Migration und Integration in Berlin. In: Frank Gesemann (Hg.): Migration und Integration in Berlin. Wissenschaftliche Analysen und politische Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 11–31.

Gesemann, Frank (Hg.) (2001): Migration und Integration in Berlin. Wissenschaftliche Analysen und politische Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Graaf, Vincent de; Verstichel, Annelies (2008): Empfehlungen für die Polizeiarbeit in multiethnischen Gesellschaften. In: Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg / IFSH (Hg.): OSZE-Jahrbuch 2006. Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg / IFSH. 1. Auflage 2008. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, S. 343–358.

- Hagemann, Otmar (2012): „Ausländische Täter“ als „strukturelle Opfer“? In: Klaus Boers (Hg.): Kriminologische Perspektiven – Wissenschaftliches Symposium zum 70. Geburtstag von Klaus Sessar: Münster, 2012, Waxmann Verlag, S.139-161.
- Hardmeier, Sibylle (2011): Soziale Kommunikation. Hg. v. SocialInfo.ch. Online verfügbar unter <http://www.socialinfo.ch/cgi-bin/dicopossode/show.cfm?id=578>, zuletzt geprüft 23.02.2016
- Hee, Katrin (2012): Polizeivernehmungen von Migranten. Eine gesprächsanalytische Studie interkultureller Interaktionen in Institutionen. Univ., Diss., Würzburg, 2010. Heidelberg: Winter (OraLingua, 3).
- Herrnkind, Marin (1995): Der Fehler im System. Betrachtungen eines Insiders. In: Otto Diederichs (Hg.): Hilfe, Polizei. Fremdenfeindlichkeit bei Deutschlands Ordnungshütern. Berlin: Elefanten Press, S. 54–62.
- Heubrock, Dietmar (2011): Russen verstehen, Russen vernehmen. Empfehlungen zur interkulturellen Vernehmung russischstämmiger Personen. Frankfurt am Main: Verl. für Polizeiwiss (Reihe Polizeipsychologische Praxis, 5).
- Hochschule der Polizei Hamburg (Hg.) (2011): Öffentliche und private Sicherheit im Fokus interkultureller Herausforderungen. Fachtagung der Hochschule der Polizei Hamburg. Hamburg: Verl. für Polizeiwissenschaft (Schriftenreihe der Hochschule der Polizei Hamburg, 4).
- Hradil, Stefan (2012): Soziale Lagen und Randgruppen. Hg. v. Bundeszentrale für politische Bildung. Online verfügbar unter <http://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-verhaeltnisse-eine-sozialkunde/138440/soziale-lagen-und-randgruppen>, zuletzt aktualisiert am 31.05.2012, zuletzt geprüft am 21.02.2016.
- Hunold, Daniela (2010): Polizisten mit Migrationshintergrund. Integration und Exklusion im Berufsalltag. In: Daniela Hunold, Rafael Behr, Daniela Klimke und Rüdiger Lautmann (Hg.): Fremde als Ordnungshüter? Die Polizei in der Zuwanderungsgesellschaft Deutschland. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss, S. 61–98.
- Hunold, Daniela; Behr, Rafael; Klimke, Daniela; Lautmann, Rüdiger (Hg.) (2010): Fremde als Ordnungshüter? Die Polizei in der Zuwanderungsgesellschaft Deutschland. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss.
- Hunold, Daniela; Behr, Rafael; Lautmann, Rüdiger; Klimke, Daniela (2010): Einleitung. Die Integration von Migranten in die Polizeiorganisation. In: Daniela Hunold, Rafael Behr, Daniela Klimke und Rüdiger Lautmann (Hg.): Fremde als Ordnungshüter? Die Polizei in der Zuwanderungsgesellschaft Deutschland. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss, S. 9–25.
- Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg / IFSH (Hg.) (2008): O-SZE-Jahrbuch 2006. Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg / IFSH. 1. Auflage 2008. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.
- International Organization of Migration (2015): Key Migration Terms. Migrant. Hg. v. International Organization of Migration. International Organization of Migration. Online verfügbar unter <http://www.iom.int/key-migration-terms#Migrant>, zuletzt aktualisiert 2015, zuletzt geprüft am 20.02.2016.
- Jaschke, Hans-Gerd (1997): Öffentliche Sicherheit im Kulturkonflikt. Zur Entwicklung der städtischen Schutzpolizei in der multikulturellen Gesellschaft. Frankfurt/Main: Campus-Verl. (Studienreihe des Instituts für Sozialforschung Frankfurt am Main).
- Kambouri, Tania (2015): Deutschland im Blaulicht. Notruf einer Polizistin. München: Piper ebooks.
- Klement, Albina (2006): Das Marginalsyndrom oder Das Leben zwischen zwei Kulturen. Ein Beitrag über die Problematik des Zusammenwirkens mit den Migranten aus den ehemaligen Republiken der Sowjetunion. Frankfurt am Main: Verl. für Polizeiwiss.
- Klimke, Daniela (2010): Die Polizeiorganisation und ihre Migranten. In: Daniela Hunold, Rafael Behr, Daniela Klimke und Rüdiger Lautmann (Hg.): Fremde als Ordnungshüter? Die Polizei in der Zuwanderungsgesellschaft Deutschland. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss, S. 27–59.

- Krey, Volker (2006): Grundlagen, Verfahrensbeteiligte, Gang des Strafverfahrens, Verfahrensprinzipien, strafprozessuale Grundrechtseingriffe. Stuttgart: Kohlhammer (Studienbücher Rechtswissenschaften und Verwaltung, Studienbuch in systematisch-induktiver Darstellung / von Volker Krey; Bd. 1).
- Kuratorium der Polizei- Führungsakademie (Hg.): Fremdenfeindlichkeit in der Polizei? Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie. Münster: Polizei- Führungsakademie (Schriftenreihe der Polizei- Führungsakademie, 1-2/96).
- Landtag Nordrhein- Westfalen: Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. PolG NRW, vom 25.07.2003. Fundstelle: GV.NRW.S.410.
- Leenen, Wolf-Rainer (Hg.) (2002): Enhancing intercultural competence in police organizations. Münster: Waxmann.
- Leibold, Jürgen; Kühnel, Steffen; Heitmeyer, Wilhelm (2006): Abschottung von Muslimen durch generalisierte Islamkritik? In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* (1-2), S. 3–10. Online verfügbar unter <http://www.bpb.de/system/files/pdf/AQ6PWB.pdf>, zuletzt geprüft am 21.02.2016.
- Liebl, Karlhans (Hg.) (2004): Fehler und Lernkultur in der Polizei. Fachtagung Empirische Polizeiforschung; Empirische Polizeiforschung. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft (Empirische Polizeiforschung, 5).
- Liebl, Karlhans (Hg.) (2009): Polizei und Fremde - Fremde in der Polizei. [20. Workshop des Interdisziplinären Arbeitskreises Innere Sicherheit]. Interdisziplinärer Arbeitskreis Innere Sicherheit; Workshop des Interdisziplinären Arbeitskreises Innere Sicherheit. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss (Studien zur inneren Sicherheit, 12).
- Lillig, Marion (2008): "Die Asylbewerber". In: Thomas Schweer, Hermann Strasser und Steffen Zdun (Hg.): "Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure". Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss, S. 56–89.
- Maletzke, Gerhard (1996): Interkulturelle Kommunikation. Zur Interaktion zwischen Menschen verschiedener Kulturen. Opladen: Westdt. Verl.
- Mäs, Michael (2005): Regionalismus, Nationalismus und Fremdenfeindlichkeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Forschung Gesellschaft).
- Mayer, Claude-Hélène (2008): Trainingshandbuch interkulturelle Mediation und Konfliktlösung. Didaktische Materialien zum Kompetenzerwerb. 2. Aufl. Münster: Waxmann.
- Melter, Claus (2006): Rassismuserfahrungen in der Jugendhilfe: Eine empirische Studie zu Kommunikationspraxen in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: Waxmann Verlag.
- Möllers, Martin H. W. (2012): Einführung: Bemerkungen zur amtlichen Definition des Begriffs ‚Migrationshintergrund‘. Integration und Ausgrenzung. In: Martin H. W. Möllers und Robert Chr. van Ooyen (Hg.): Migration: Integration und Ausgrenzung. Frankfurt am Main: Verl. für Polizeiwissenschaft (Jahrbuch öffentliche Sicherheit Sonderband, 5,3).
- Möllers, Martin H. W.; van Ooyen, Robert Chr. (Hg.) (2012): Migration: Integration und Ausgrenzung. Frankfurt am Main: Verl. für Polizeiwissenschaft (Jahrbuch öffentliche Sicherheit Sonderband, 5,3).
- Montada, Leo; Kals, Elisabeth (2013): Mediation. Psychologische Grundlagen und Perspektiven. 3., überarb. und aktual. Aufl. Weinheim: Beltz (Psychologie 2013).
- Mühe, Nina (2010): Muslime in Berlin. New York: Open Society Inst (At Home in Europe Project).
- Oberwittler, D.; Schwarzenbach, A.; Gerstner, D. (2014): Polizei und Jugendliche in multiethnischen Gesellschaften: Ergebnisse der Schulbefragung 2011 "Lebenslagen und Risiken von Jugendlichen" in Köln und Mannheim: Max-Planck-Inst. für Ausländisches und Internat. Strafrecht
- Oberwittler, Dietrich; Schwarzenbach, Anina (2014): Polizei und Jugendliche in multiethnischen Gesellschaften. Ergebnisse einer vergleichenden Jugendbefragung in deutschen und französischen Großstädten. In: *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* (4), S. 54–66. Online verfügbar unter [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_SIAK/4/2/1/2014/ausgabe\\_4/files/Oberwittler\\_4\\_2014.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_SIAK/4/2/1/2014/ausgabe_4/files/Oberwittler_4_2014.pdf), zuletzt geprüft am 20.02.2016.

- Okley, Robin (2009): Einleitung der Charta von Rotterdam. Polizeiarbeit im Dienst der multiethnischen Gesellschaft. Hg. v. AMNESTY INTERNATIONAL. Online verfügbar unter [http://www.amnesty-polizei.de/d/wp-content/uploads/rotterdam\\_charta.pdf](http://www.amnesty-polizei.de/d/wp-content/uploads/rotterdam_charta.pdf), zuletzt geprüft am 20.02.2016.
- Olbers, Sofie (2009): Austausch mit Anderem - Kultur und Kompetenz. In: *interculture journal - online-Zeitschrift für Interkulturelle Studien* 8 (9), S. 3–22. Online verfügbar unter <http://www.interculture-journal.com/index.php/icj/article/download/81/125>, zuletzt geprüft am 20.02.2016.
- Oltmer, Jochen (2012): Globale Migration. Geschichte und Gegenwart. Originalausg. München: Verlag C.H. Beck (Beck'sche Reihe. Wissen, 2761).
- Petersen, Niels (2009): Demokratie als teleologisches Prinzip. Zur Legitimität von Staatsgewalt im Völkerrecht. Univ., Diss., Frankfurt (Main), 2008. Berlin: Springer (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 204).
- Polizei-Führungsakademie (Hg.) (2000): Was ist und wie entwickelt sich Rechtsbewußtsein. Gesellschaftliche Entwicklungen und Gesellschaftliche Entwicklungen und Polizei. Anforderungen an die Polizeiarbeit in einer Zivilgesellschaft. Polizei-Führungsakademie. Münster.
- PRO ASYL (2016): Asyl von A bis Z. Asylsuchende / Asylbewerber/innen. Hg. v. PRO ASYL. Online verfügbar unter [http://www.proasyl.de/de/themen/basics/glossar/?sword\\_list\[0\]=glossar&cHash=2cf4835a162aadd25c1e0d88eec7bcff&no\\_cache=1](http://www.proasyl.de/de/themen/basics/glossar/?sword_list[0]=glossar&cHash=2cf4835a162aadd25c1e0d88eec7bcff&no_cache=1), zuletzt geprüft am 21.02.2016.
- Riedel, Christian (2012): Interkulturelle Kompetenz in der Polizei. Eine empirische Studie zur Betrachtung interkultureller Situationen durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. Bochum: Felix-Verlag (Bochumer Masterarbeiten).
- Rotzoll, Karoline (2008): Leitfaden zum wissenschaftlichen Arbeiten. Ruhr-Universität Bochum, Fakultät für Ostasienwissenschaften, Sektion Wirtschaft Ostasiens. Online verfügbar unter [http://www.ruhr-uni-bochum.de/woa/infos/lf\\_wiss\\_arbeiten.pdf](http://www.ruhr-uni-bochum.de/woa/infos/lf_wiss_arbeiten.pdf), zuletzt geprüft am 20.02.2016.
- Sattler, Katarina: Bevölkerungsbefragungen. Einführung. Hg. v. Lehrstuhl für Kriminologie und Polizeiwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum/ Institut für Kriminologie der Universität Tübingen. Bochum, Tübingen. Online verfügbar unter [http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=&KL\\_ID=37](http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=&KL_ID=37), zuletzt geprüft am 20.02.2016.
- Schubert, Klaus; Klein, Martina (2011): Das Politiklexikon. Begriffe, Fakten, Zusammenhänge. Bonn: BpB (Schriftenreihe / Bundeszentrale für Politische Bildung, Bd. 1174).
- Schweer, Thomas; Strasser, Hermann (2008): Einblick: Cop Culture und Polizeikultur. In: Thomas Schweer, Hermann Strasser und Steffen Zdun (Hg.): "Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure". Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss, S. 11–39.
- Schweer, Thomas; Strasser, Hermann; Zdun, Steffen (Hg.) (2008): "Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure". Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss.
- Shusta, Robert M. (2005): Multicultural law enforcement. Strategies for peacekeeping in a diverse society. 3rd ed. Upper Saddle River, NJ: Pearson Prentice Hall.
- Silbey, Susan: legal consciousness. Online verfügbar unter [http://web.mit.edu/ssilbey/www/pdf/Legal\\_consciousness.pdf](http://web.mit.edu/ssilbey/www/pdf/Legal_consciousness.pdf), zuletzt geprüft am 23.02.2016
- Sommer, Ilka (2014): "Ausländerkriminalität". statistische Daten und soziale Wirklichkeit. Hg. v. Bundeszentrale für politische Bildung. Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn. Online verfügbar unter <http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/innere-sicherheit/76639/auslaenderkriminalitaet?p=all>, zuletzt aktualisiert am 14.06.2012, zuletzt geprüft am 20.02.2016.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2014): Bevölkerung mit Migrationshintergrund -. Ergebnisse des Mikrozensus. Hg. v. Statistisches Bundesamt (Destatis). Wiesbaden (Fachserie 1 Reihe 2.2). Online verfügbar unter [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/Migration/Integration/Migrationshintergrund2010220147004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/Migration/Integration/Migrationshintergrund2010220147004.pdf?__blob=publicationFile), zuletzt geprüft am 20.02.2016.

- Sterzenbach, Gregor (2013): Interkulturelles Handeln zwischen Polizei und Fremden. 1. Aufl. Münster: Waxmann Verlag GmbH (Münchener Beiträge zur interkulturellen Kommunikation, 25).
- Thomas, Alexander (1990): Grundriß der Sozialpsychologie. Grundlegende Begriffe und Prozesse. Göttingen: Verl. für Psychologie, Hogrefe (Grundriß der Sozialpsychologie, 1).
- Tibi, Bassam (2002): Leitkultur als Wertekonsens. Bilanz einer missglückten deutschen Debatte. Hg. v. Bundeszentrale für politische Bildung, zuletzt aktualisiert am 26.05.2002, zuletzt geprüft am 21.02.2016.
- Voos, Tim Jakob (2012): Lokalisierungsstrategien für Internetseiten. Kulturspezifische Merkmale bewusst einsetzen oder bewusst vermeiden. Hamburg: Diplomica Verlag.
- Watzlawick, Paul; Bavelas, Janet H.; Jackson, Don D. (1993): Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien. 8., unveränd. Aufl., Nachdr. Bern: Huber.
- Wendekamm, Michaela (2015): Die Wahrnehmung von Migration als Bedrohung. Zur Verzahnung der Politikfelder innere Sicherheit und Migrationspolitik. Herdecke, Univ., Diss., Witten, 2014. Wiesbaden: Springer VS (Research).
- Wippermann, Carsten; Flaigm Berthold B. (2009): Lebenswelten von Migrantinnen und Migranten In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* (5), S. 3–10. Online verfügbar unter <http://www.bpb.de/system/files/pdf/AQ6PWB.pdf>, zuletzt geprüft am 21.02.2016.
- Württemberg, Thomas; Heckmann, Dirk (2005): Polizeirecht in Baden-Württemberg. 6., neu bearb. und erw. Aufl. Heidelberg: Müller (Jurathek Studium).
- Yildirim-Krannig, Yeliz (2014): Kultur zwischen Nationalstaatlichkeit und Migration. Plädoyer für einen Paradigmenwechsel. Univ., Diss., Jena, 2013. Bielefeld: transcript (Kultur und soziale Praxis)
- Yousefi, Hamid Reza; Braun, Ina (2011): Interkulturalität. Eine interdisziplinäre Einführung. Darmstadt: WBG (Einführung Philosophie).



## **Eidesstattliche Erklärung**

Ich erkläre, dass ich keine Arbeit in gleicher oder ähnlicher Fassung bereits für eine andere Prüfung an der Ruhr-Universität Bochum oder einer anderen Hochschule eingereicht habe. Ich versichere, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Die Stellen, die anderen Quellen dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, habe ich unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht. Dies gilt sinngemäß auch für verwendete Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen. Ich versichere auch, dass die von mir eingereichte schriftliche Version mit der digitalen Version übereinstimmt. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die digitale Version dieser Arbeit zwecks Plagiatsprüfung verwendet wird.

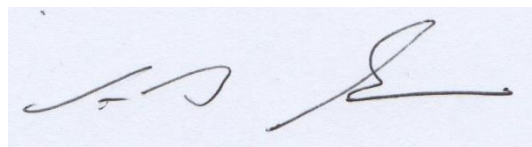
## **Official Declaration**

Hereby I declare, that I have not submitted this thesis in this or similar form to any other examination at the Ruhr-Universität Bochum or any other Institution of High School. I officially ensure, that this paper has been written solely on my own. I herewith officially ensure, that I have not used any other sources but those stated by me. Any and every parts of the text which constitute quotes in original wording or in its essence have been explicitly referred by me by using official marking and proper quotation. This is also valid for used drafts, pictures and similar formats. I also officially ensure, that the printed version as submitted by me fully confirms with my digital version. I agree that the digital version will be used to subject the paper to plagiarism examination.

Not this English translation, but only the official version in German is legally binding.

01.03.2016

Datum / Date



Unterschrift / Signature